

Heft 10.

Oktober 1912.

Jahrg. XIV.

H. v. Bockelmann

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft

unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Kronland. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Berner. S. 685. — Tsingtau im Jahre 1911. (Bericht der Handelskammer zu Tsingtau über das Jahr 1911.) Von Richard Deeken. S. 703. — Erschwerung des Handels in und mit Dahomey. Von G. Täufert. S. 708. — Die ersten englischen Niederlassungen in Afrika. Von Dr. Ernst Schulke. S. 712. — Die Gründung und Entwicklung der britischen Kolonie Singapore. Von Konsul a. D. O. Lohan. S. 722. — Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur. Von Prof. Dr. Friedr. Giese. S. 728. — Zur Frage der Mischbehen in den deutschen Schutzgebieten. Von Carl v. Stengel, München. S. 738.

Verlag von Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Kontinentale Tiefbohrgesellschaft

vormals **H. Thumann m. b. H., Halle a. S.**

liefert

Tief-bohr-Werkzeuge und Maschinen

Telegramm-Adresse:

**Bohrthumann
Halle a. S.**

**Export nach
allen Ländern.**

Spezialität:

Transportable

**Bohr-
einrichtungen**

**für Übersee
und die
Kolonien.**

modernster Systeme für
Kraft- und Handbetrieb

zur Erschür-
fung von **Steinkohlen**

Kalisalzen

Erzen usw.

zur Gewinnung
von: **Nutzwasser**

Mineralwasser

Soole

Erdöl

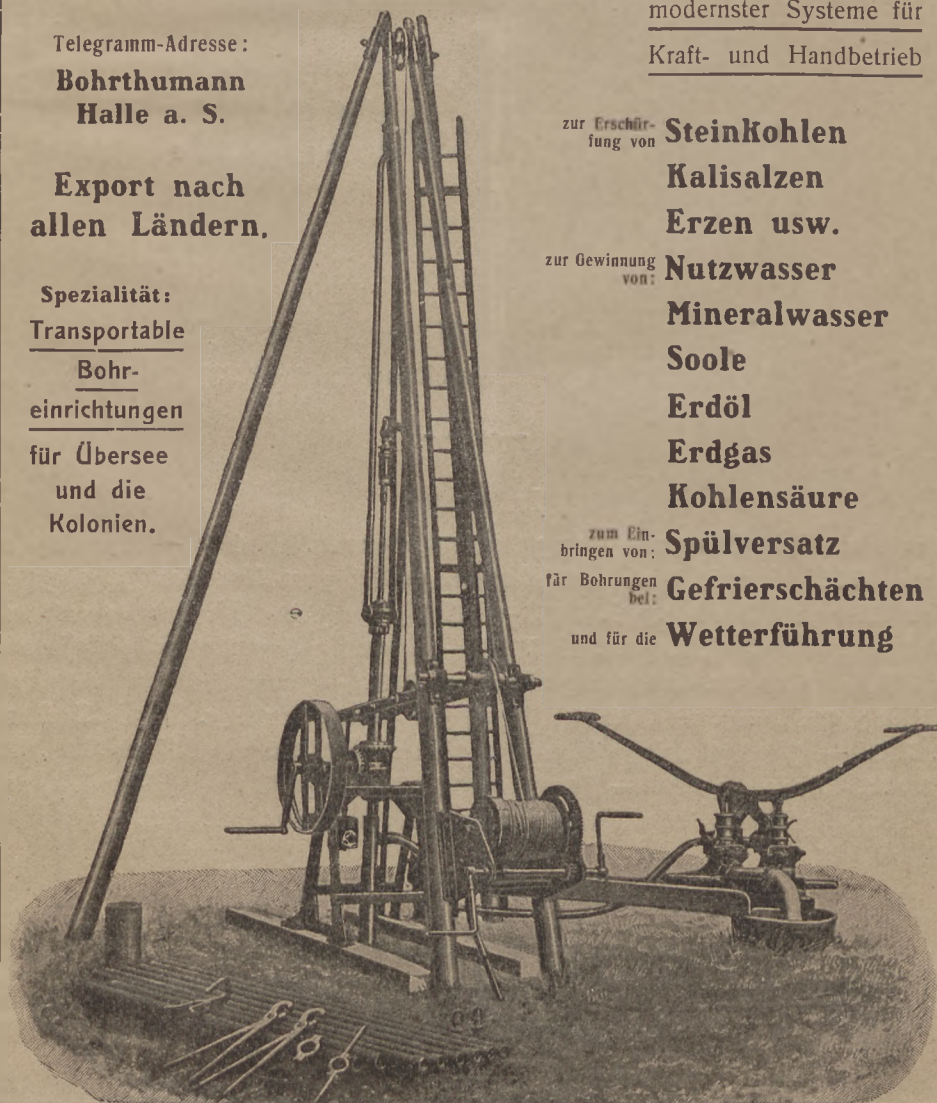
Erdgas

Kohlensäure

zum Ein-
bringen von: **Spülversatz**

für Bohrungen
bei: **Gefrierschächten**

und für die **Wetterführung**



Kolonialbohrapparat für Diamant- und Meißelbohrung, mit Hand- und Kraftbetrieb.

Verlag von C. F. Hirschfeld in Leipzig.

Kolonialpolitik

von

Dr. Alfred Zimmermann,

Kaiserlicher Legationsrat a. D.

18. Band der I. Abteilung des Hand- und Lehrbuchs
der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden.

XXII u. 424 Seiten. gr. 8°.



Preis brosch. M. 12.60; in Halbfranzband M. 14.60.

Die Fragen der Kolonialpolitik stehen heute mehr denn je im Zentrum der allgemeinen politischen Interessen. Und doch ist den grundlegenden Fragen auf diesem Gebiete noch nicht die nötige Beachtung geschenkt worden. Es wird daher gerade dieses Buch große Aufmerksamkeit beanspruchen, das allen, die sich für Kolonien interessieren, dem Politiker, dem Juristen, dem Kaufmann, den jungen Kräften, die hinausziehen wollen, um ihre Kraft in den Dienst der Kolonien zu stellen, wie jedem Laien ein bedeutender Führer sein will. Stammt es doch von einem Verfasser, der sich in einer stattlichen Reihe von Bänden mit der Kolonialpolitik aller führenden Kulturnationen beschäftigt hat und nun in diesem Werke gleichsam die allgemeinen Resultate und praktischen Nutz- anwendungen zusammenfaßt. In einem allgemeinen Text gibt er Begriff, Arten und Zweck der Kolonien, sodann betrachtet er den Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Stand- punkt aus, und dann folgen umfassende Darstellungen über die historischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der gesamten Kolonialpolitik. Der Verfasser kann von sich wohl behaupten, daß kein einigermaßen erheblicher Punkt unerörtert geblieben ist. Allen, die sich über einschlägige Fragen zu orientieren wünschen, wird das Buch ein bequemes und übersichtliches Nachschlagewerk sein.

Das Zimmermannsche Werk darf wohl als das erste streng wissenschaftlich durchgeführte und erschöpfende Handbuch der kolonialen Politik bezeichnet werden.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines.** 1. Begriff der Kolonisation. 2. Arten von Kolonien. 3. Zweck der Kolonisation.
- II. Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Standpunkt.** 1. Erfahrungen Portugals. 2. Die Weltteilungen. 3. Moderne Weltteilung.
- III. Regierung der Kolonien.** 1. Portugal. 2. Spanien. 3. England. 4. Niederlande. 5. Frankreich. 6. Deutschland. 7. Die Theorie.
- IV. Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen.** 1. Unternehmungen mit Hoheitsrechten: a. Spanien, b. Portugal, d. Niederlande, e. Frankreich, f. Schweden, g. Brandenburg, Preußen, Deutschland, h. Theoretisches. 2. Unternehmungen ohne Hoheitsrechte. Erfahrungen der verschiedenen Staaten.
- V. Kolonialschulen.** a. für Beamte, b. für Kolonisten.
- VI. Auswanderung.** 1. Auswanderung in älterer Zeit. 2. Auswanderung im 19. Jahrhundert. 3. Auswanderung im allgemeinen.
- VII. Sklaverei.** 1. Portugal und Spanien. 2. England. 3. Frankreich. 4. Niederlande. 5. Verteidiger und Gegner der Sklaverei. 6. Antisklavereibewegung. 7. Beseitigung der Sklaverei.
- VIII. Kuliwesen.** 1. Erfahrungen mit indischen Arbeitern. 2. Der afrikanische Kulihandel. Das chinesische Kuliwesen. 3. Der Kanakenhandel. 4. Die Theoretiker.
- IX. Strafkolonisation.** 1. Die Entstehung der Deportation. 2. Erfahrungen im 19. Jahrhundert. a. England, b. Frankreich, Portugal, Spanien, c. Rußland. 3. Die Entwicklung der Theorie.
- X. Koloniale Handelspolitik.** 1. Portugal. 2. Spanien. 3. Großbritannien. 4. Niederlande. 5. Deutschland. 6. Frankreich. 7. Die Entwicklung der Theorie.
- XI. Geld- und Münzwesen.** 1. Spanien und Portugal. 2. England. 3. Indien. 4. Frankreich. 5. Holland. 6. Deutschland.
- XII. Kolonialbanken.** 1. Nordamerika. 2. Englische Kolonien. 3. Französische Kolonien. 4. Holländische Kolonien und deutsche Schutzgebiete. Die russisch-chinesische Bank. 5. Theorie.
- XIII. Finanzielle Ergebnisse der Kolonien.** 1. Portugal. 2. Spanien. 3. England. 4. Frankreich. 5. Niederlande und Deutschland. 6. Allgemeines.
- XIV. Regelung des Grundbesitzes in den Kolonien.** 1. Spanien. 2. Englische Kolonien. 3. Französische Kolonien. 4. Niederländische Kolonien. 5. Kongostaat. 6. Deutsche Schutzgebiete. 7. Allgemeines.
- XV. Eingeborenenfrage.** 1. Spanien. 2. Portugal. 3. Englisch-amerikanische Kolonien. 4. Französische Kolonien. 5. Niederlande. 6. Deutsche Schutzgebiete. 7. Die Theorie.

 Urteile der Presse über 
Zimmermann, Kolonialpolitik

Finanzchronik
London.

Dr. Alfred Zimmermann hat in diesem seinem neuesten Werke sich ebenso als gründlicher Beherrscher aller der einschlägigen theoretischen Fragen wie als im praktischen Leben wohlbewandertes Kolonialpolitiker bekundet. Er hat das Buch geliefert, das fortan jeder, der sich mit Kolonialfragen beschäftigen will, unbedingt zu Rate ziehen müssen wird.

Kritische
Blätter für die
gesamten
Sozialwissen-
schaften.

Das Werk Zimmermanns ist eine Frucht zwanzigjähriger Studien und Beobachtungen, es dokumentiert reiches Wissen, Schärfe des Blicks und Besonnenheit des Urteils; es ruht auf wissenschaftlicher Unterlage und ist doch populär gehalten und kann daher gleichzeitig für Theorie und Praxis, für Gelehrte und Laien als empfehlenswert bezeichnet werden.

Vossische
Zeitung,
Berlin.

Der Verfasser ist der frühere Kolonialattaché der deutschen Botschaft in London. Eine geeigneteren Persönlichkeit für die Behandlung der Kolonialpolitik konnte nicht gefunden werden, und in der Tat gibt es unter den Schriftstellern auf kolonialpolitischem Gebiet keinen einzigen, der wie Zimmermann die Kolonialpolitik beherrscht und soviel Gelegenheiten zu Beobachtungen über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Methoden gehabt hat.

Leipziger
Zeitung.

Das Zimmermannsche Hand- und Lehrbuch kann allen denen warm empfohlen werden, die sich über das Wesen der Kolonisation und deren Geschichte näher unterrichten wollen. Ein umfangreiches Material ist darin übersichtlich und geschickt verarbeitet worden.

*Der Tag,
Berlin.*

Außer den rein landwirtschaftlichen Fragen gibt es keine einzige, über die man sich aus dem Buche nicht reiche Belehrung und Anregung holen könnte. Das Werk ist ganz einzig in seiner Art und verdient die weiteste Verbreitung, da es unzweifelhaft geeignet ist, das Interesse und Verständnis für die großen Probleme der Kolonisation zu fördern und zu vertiefen.

*Leipziger
Tageblatt.*

Soweit wir sehen, gibt es weder in der inländischen noch in der ausländischen Literatur ein Werk, das der Arbeit Zimmermanns zur Seite zu stellen ist. Die Fülle historischen Materials, die unausgesetzte Vergleichung der kolonialpolitischen Tatsachen und Probleme der großen Kolonialmächte gestalten das Werk zu einem äußerst brauchbaren Hilfsmittel für den Theoretiker wie auch für den Praktiker.

*Berliner
Local-
Anzeiger.*

Die Arbeit Zimmermanns legt Kenntnis davon ab, daß es in der deutschen Beamtschaft trotz aller gelegentlichen Klagen noch immer nicht an Männern mangelt, die ihre Aufgabe unter den höchsten Gesichtspunkten auffassen und nie vergessen, daß sie für das Ganze wirken.

*Altonaer
Nachrichten.*

Man mag zur Kolonialpolitik stehen wie man will, sie ist nun einmal da und erfordert, daß man sich mit ihr beschäftigt. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, wenn uns eine Arbeit vorgelegt wird, die als Frucht von zwanzigjährigen Studien und Beobachtungen in einer Reihe von Ländern auch dann von Wert wäre, wenn sie weniger böte, als sie tatsächlich tut.



Soeben erschien im V. Jahrgang:

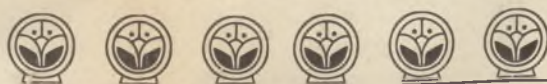
Süsserotts illustrierter Kolonial-Kalender 1913

Preis gebd. Mk. 1.—.

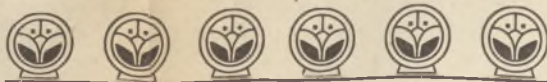
Preis gebd. Mk. 1.—.



Junge Suaheli-Mutter.
Probekbild aus Süsserotts illustriertem Kolonial-Kalender 1913.



Der neue Jahrgang 1913 enthält wieder eine Fülle wertvoller und interessanter Beiträge. An belehrende Aufsätze reihen sich abwechselnd Erzählungen bald ernster, bald heiterer Natur. Außerdem enthält der Kalender 7 prächtige Kunstdruckbeilagen und viele Illustrationen. — Auch für Nußknacker ist wieder in bester Weise durch eine Reihe anregender Preisrätsel Sorge getragen. — Weit über 500 richtige Lösungen der Preisrätsel des letzten Jahrganges sind aus allen Teilen des Landes und den Kolonien eingegangen. Wohl ein sprechender Beweis, daß die Rätsel nicht zu schwer zu erraten sind.



Verlagsbuchhandlung **Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.**
Neue Winterfeldtstraße 3a.

Inhaltsverzeichnis.

Kalendarium.
 Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf.
 Tropenschönheit. Von Lotte Emka.
 Deutschlands Anteil an der Afrikaforschung. Von W. Roß.
 Eine Hinrichtung in Ostafrika. Von G. Schmidt.
 Der neue Gouverneur v. Deutsch-Ostafrika, Dr. Schee.
 Neu-Kamerun und seine wirtschaftliche Erschließung. Von
 Major Langheld.

Der alte Kukuri. Von Frau Missionar H. Irle.
 Allgemeines über die Anlage des Gemüsegartens. Von W.
 Kolbe.
 Auf deutscher Aar zum Benue! Von A. von Engel-
 brechten.
 Ein glückbringender Unfall. Von Max Heydreff.
 Die Pfeife Johannes Barts. Von Alexander Dumas.
 Der Reiter. Von Stefan von Kotze.



„Jung-Afrika“ beim Kaiserball-Spiel.

Probebild aus „Süsserotts illustriertem Kolonial-Kalender 1913“.

Deutscher Aar. Von Gottfried Schwab.
 Alieta. Von Karl Jacobsen.
 Amors Rache. Von Max Heydreff.
 Polly Jones. Von Max Heydreff.
 Sport und Spiel in der Südsee. Von Richard Deeken.
 Die Bismarckberge in Südwest. Von W. Volz.
 Eine Wanderung durch das nördliche Namaland bis Wind-
 huk. Von Harry v. Schoenermarck.
 Hütet das köstlichste Kleinod. Von Felix Dahn.
 Zur Geschichte der Straußenzucht. Von W. Bassermann.
 Auf Büffel. Von R. M.
 Fritzens Herzenswunsch.
 Der Feldpostbrief. Von Eduard Marasch.
 Das Verlobungsfest einer Sulu-Prinzessin. Von Dr. A.
 Becker.
 Ein Überfall. Von Karl Jacobsen.
 Unsern Gefallenen. Von Reinhold Fuchs.

Kindererziehung auf einem Dschaggahofe. Von Gutmann.
 Frauenarbeit in Deutsch-Südwestafrika. Von F. J.
 Die Zähmung des afrikanischen Elefanten. Von Franz Kolbe.
 Ein christlicher Verein junger Männer in Lome. Von Mis-
 sionsinspektor Martin Schlunk.
 Postverbindungen nach den Kolonien.
 Zur Technik ärztlicher Hilfe in Notfällen. Von Dr. med.
 Hahn.
 Kleine interessante Mitteilungen und Ratschläge.
 Lösungen u. Gewinner der Preisrätsel aus dem Jahrgang 1912
 Neue Preisrätsel.
 Verzeichnis der Inserate.
 Bezugsquellenverzeichnis.
 Anzeigen.
 Literarische Anzeigen.
 Empfehlenswerte Hotels, Sanatorien, Badeorte, Pensionate,
 Schulen usw.



Spezialhaus für Tropen- u. Uebersee-Ausrüstungen

für Beamte, Kaufleute, Private, Farmer u. Expeditionen.



Lüttge & Braun Hamburg

Inh.: Fritz Lüttge, Ferdinandstraße 55/57 H. P.

vis-à-vis Hamburg-Amerika-Linie.

408

Unsere Spezialität:

Lieferung sämtlicher Tropen-Ausrüstungsartikel, als: Tropen-Anzüge (eigene Anfertigung), Kopfbekleidung, Tropenwäsche, Fußbekleidung, Badeartikel, Koffer, Reise- und Jagdutensilien, Zelte, Zeltausrüstungen usw. für einzelne Herren u. Expeditionen.

Auf Grund persönlich in d. Tropen gesammelter Erfahrungen.



W. MERTENS & L.
G.M.B.H. BERLIN

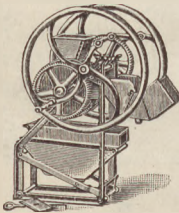
**Bergbau-, Handels- und
 Pflanzungen - Unternehmungen in den Kolonien.
 Prüfung, Bearbeitung u.
 Ausführung v. Kolonial-
 wirtschaftl. Projekten.
 Vertretung und Ver-
 waltung überseeischer
 :: Unternehmungen ::**

Berlin W 35, Flottwellstr. 3

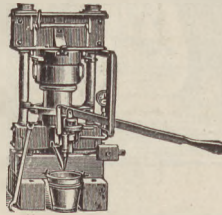


Telephone: VI, 3110 — Telegramm-Adresse:
 LAGOMELI, BERLIN — Telegraphen-Schlüssel:
 ABC-CODE 5 — MERCUR-CODE 2 — UNI-
 VERSAL MINING CODE — STAUDT & HUNDIUS
 — MINING CODE MOREING & NEAL —

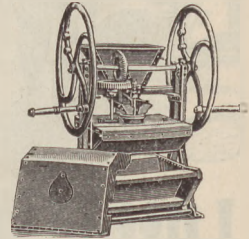
420



Schälmaschine



Hydraulische Presse



Entkernungsmaschine

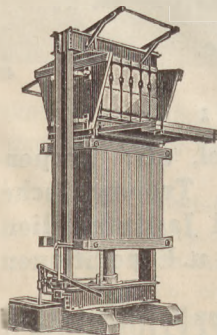
**Maschinen zur Gewinnung
 von Palmöl u. Palmkernen**

Preisgekrönt vom Kolonial-
 Wirtschaftlichen Komitee

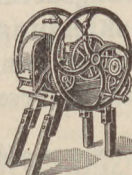
Fr. Haake, Berlin NW 21
 Kolonial-Maschinenbau

Begründet 1866.

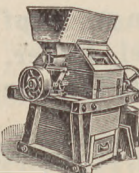
Viele Anerkennungen.



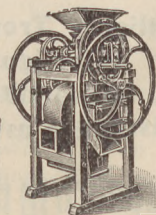
Baumwoll-Ballenpresse



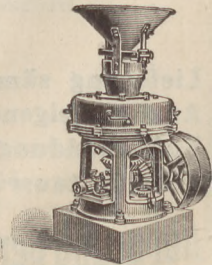
Baumwollginmasch.



Reisschälmaschine



Erdnuss-Enthüllungsm.



Schrotmühle

Johannes Steinberg

Lieferant des Reichskolonialamts und anderer Behörden

452

Export

Berlin NW 7

Import

Neustädtische Kirchstraße 15

Komplette Tropen- und Reise-Ausrüstungen

für die deutschen Kolonien und andere überseeische Länder

Uniformen und Effekten

::: für Schutztruppe, Armee und Marine :::

Feine Herrenmoden

::: in gediegener Ausführung :::

Kataloge und ausführliche Spezial-Aufstellungen kostenlos — Lieferung sämtlicher Tropen-Bedarfsartikel
Übernahme von Besorgungen jeglicher Art.

Nordisches Kolonialkontor

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Schauenburger
Straße 15-19

Hamburg

Schauenburger
Straße 15-19

Ständige Vertretung an den Börsen Berlin, Kapstadt,
London und Lüderitzbucht

Telegramm-Adresse: „NORDKONTOR“

Telephon: Amt III, Nr. 1056 und 1057

An- und Verkauf von Kolonialwerten

Ausführliche und sachliche Wochen-Berichte stehen
kostenlos zur Verfügung

Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine,
Servale, Honigdachse, Marder, Luchse,
Zibeth- und Ginsterkatzen

find Herr Hartmann, Plantage Moa, D.-Ostafrika,
mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Nur erstklassige Fabrikate, gediegene, solide und saubere
Konstruktion

Reich illustr. Fanglehrbuch Nr. 68 für alles Raubzeug kostenfrei.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

E. Grell & Co., Hoflieferanten,

Haynau i. Schtesien.



von der Heydt'sches Kolonialkontor, Berlin W. 8, Behrenstr. 8.

Giro-Konto: VON DER HEYDT & CO., BERLIN. Telegramm-Adresse: HEYDTKONTOR. Fernsprecher: AMT Zfr., No. 9224 u. 9229. Stadterkehr: AMT Zfr., No. 1765.

Kolonialwerte, Kurse vom 8. Oktober 1912.

Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	frei liegend Käufer ^{9/10}	Verkäufer ^{9/10}	Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	frei liegend Käufer ^{9/10}	Verkäufer ^{9/10}
6	Afrikanische Kompanie A.-G.	97	100	0	Lindi-Kilindi-Ges. m. b. H.	95	100
0	Agupflanzungsgesellschaft (D. K. G.)	90	98	5	Molive-Plantungs-Ges. (D. K. G.)	93	96
12	Bödlker, Carl & Co., Kom. Ges. a. Akt.	130	133	—	Nama Land-Schürf- & Gunno-Synd. m. b. H. i. Liq.	770	
15	Bremer Kol.-Handels-G. v. Oloff A.-G.	155	165	0	Neu-Guinea Kompagnie Vorzugs-Anteile	126	130
0	British Central Africa Ltd.	7/—	7/6	6	Ostafrika-Kompagnie (D. K. G.)	140	150
0	Centralafrikan. Bergwerks-Ges. (D. K. G.)	65	75	0	Ostafrikan. Bergwerks- u. Plantagen-A.-G.	70	75
8	Centralafrikan. Seengesellschaft m. b. H.	135	140	0	do.	M. 75	
0	Deutsches Agaven-Gesellschaft Vorz.-A.	100	105	0	Ostafrikan. Plantagen-Ges. Kiliwa-Studland	—	50
3	Deutsche Agaven-Ges. (D. K. G.)	100	105	0	Ostafrikan. Plantagens-Aktionsges.	35	45
12	Deutsche Holzges. f. Ostafrika (D. K. G.)	180	140	0	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Ges. Genussscheine	M. 86	M. 87
0	Deutsche Kamerun-Ges. m. b. H.	—	—	M. 5	Pacifie Phosphate Co. alle shares	£ 59/4	£ 61/8
0	Deutsche Kautschuk-A.-G.	95	100	10	do.	£ 29/4	£ 39/8
5	Deutsche Kolonial-Ges. f. Südw.-Afrika	105	110	0	Plantagens-Gesellschaft Kpema (D. K. G.) Vorz.	100	110
50	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. K. G.)	580	600	0	Rhein. Handel-Plantagen-Gesellschaft	35	45
0	Deutsche Südseephospat-Aktien	190	194	0	Saltira-Samoa-Gesellschaft Vorz.-Anteil	20	—
6	Deutsche Topoggesellschaft (D. K. G.)	95	100	0	do.	—	10
0	Deutsch-Tingel. Ostafrika-Kompag. G. m. b. H.	10	20	12	Samoa-Kautschuk Compagnie A. G.	20	25
10	Deutsch-Westafr. Handels-Ges. (D. K. G.)	105	110	16	Sigt.-Plantungs-Gesellschaft m. b. H.	150	190
0	German S. W. A. Diamond Investm. Co.	M. 2.—	M. 4.—	0	Sisal-Agaven-Ges. (D. K. G.)	210	220
0	Gesellsch. Nordwest-Kamerun Lit. A.	—	M. 70.—	M. 200	Société commerciale de l'Océanie Genussscheine	M. 2200	M. 2400
—	Gesellsch. Südkamerun Antelle (D. K. G.)	110	115	0	South African-Territories Limited	7/—	7/6
0	Gibeon-Schürf- und Handels-G. m. b. H.	110	115	7 1/2	South East Africa (1910) Limited	2/6	3/—
0	Hanseatische Kolonisations-Ges. m. b. H.	—	20	0	South West Africa Co. Limited	28/9	29/6
0	Hanseatische Plantagen-Gesellschaft	45	50	0	Südwest-African. Schäferei-Ges. (D. K. G.)	70	75
11	Hernheim & Co. Act.-Ges.	150	160	0	Usambara Kaffeebauges. St.-Ant.	40	45
25	Jahit-Gesellschaft geteilete Aktien	700	—	0	do.	80	90
0	Kaffeeplantage Sakarre A.-G. Vorzug	58	64	0	Ver. Diamant. Lüderitzbucht G. m. b. H.	40	45
0	Kamerun-Kautschuk-Compagnie A.-G.	70	73	0	Weib de Meillon & Co. Minenges.	M. 140	M. 160
0	Kaoko Land- und Minen-Ges. (D. K. G.)	29	32	0	Westafrik. Plantungs-Ges. Bundndi	82	85
3	Kautschuk-Plantung Mearja A.-G.	95	100	15	Westafrik. Plantungsges. Victoria	250	260
8	Kironda Goldminen-Ges. m. b. H.	118	120	6	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft (D. K. G.)	105	—
10	Kolmanskop Diamond shares	M. 40	M. 43	0	Windhuker Farmes. m. b. H.	—	125

+ = 1 Semester * Bauzinsen D. K. G. = Deutsche Kolonialges. Divid. noch nicht erklärt. Auch für alle hier nicht aufgeführten „Werte ohne Börsennotiz“ sind wir stets kulant Käufer bez. Verkäufer. Auskünfte bereitwilligst und kostenlos. Eigenhändler bei allen Abschlüssen.

R. DOLBERG

Maschinen- und Feldbahn-Fabrik Aktiengesellschaft

Hamburg, Spitalerstr. 10



Wald- und Industriebahnen Plantagenbahnen

Export nach allen Ländern.

447

E. C. Kaufmann & Co.

Sandtorkai 15 HAMBURG Sandtorkai 15

(Bei Zusendungen bitten wir um vollständige Adresse)

SPEZIAL-EXPORTHAUS

für Lieferung von

Lebensmitteln und Tropenausrüstungen

wie:

**Gemüse-, Frucht-, Fleisch- und
Fischkonserven, Butter, Käse, Milch,
Mehl, Weine, Biere, Liköre, Zigarren,
Zigaretten, Tabak usw.,**

**ferner: Bekleidungs-, Haushaltungs-,
Toiletten- und Reiseartikel, sowie
Schreibutensilien und Expeditions-
gegenstände usw.**

werden in Ia Qualität und sachgemäßer Verpackung nach allen Weltteilen in kurzer Frist auf schnellstem Wege unter weitgehendster Garantie geliefert.

Lieferanten für Kriegs- und Handelsmarine, überseeische Stationen, Faktoreien, Expeditionen, Krankenhäuser, Militärs, Kolonisten, sowie Regierungs- und Privatbeamte usw., welche uns zahlreiche Anerkennungen über unsere Lieferungen und Verpackungen usw. einsandten. Ausgezeichnet in der Kolonialausstellung Berlin 1907.

Zwecks Erteilung von Aufträgen verlange man unsere reichhaltige Preisliste!
Lieferung inkl. Verpackung, franko Bord aller deutscher Häfen. Wir übernehmen den Einkauf sämtlicher europäischer Waren und industrieller Erzeugnisse, sowie den Verkauf aller ausländischen Produkte zu mäßigen Provisionen.

**264 Löwen, Tiger, Leoparden,
Hyänen, Schakale usw.**

find Herr S. in meinen **unübertrefflichen Eisen.**

Man verlange kostenlos Prospekt über sämtliche

Raubtierfallen, Jagdsport- und Fischerei-Artikel.

Schutzmarke.



R. Weber.

R. Weber, älteste deutsche **Haynau i. Schl.,** Kaiserl. Königl.
Raubtierfallenfabrik, Hoflieferant.

Bereits **105** mal mit **ersten Preisen** ausgezeichnet.

354

Cramer & Buchholz Pulverfabriken

mit beschränkter Haftung, **Hannover**

Fabriken in Rönssahl (Westf.) u. Rübeland (Harz).

Unübertroffene Fabrikate:

Diana-Patronen



mit Schwarzpulver geladen: **rot**
mit rauchschwachem Pulver geladen: **blau**
und verschiedene andere Marken.
Extrahestes Jagdpulver „Diana“ (Schwarzp. u. Rauchlos)
Deutsches Scheibepulver „Nasser Brand“ u. „Rauchlos“
Zu haben in allen Waffen- u. Munitionsgeschäften.

422

KAUFGESUCH

Mayer & Müller, Berlin NW. 7

kaufen zu guten Preisen:

**Zeitschrift für
Kolonialpolitik, Kolonial-
recht u. Kolonialwirtschaft
1899—1911**

auch einzelne Bände.



Referenzen
und Spezial-
Aufstellungen
umgehend

Tropenkatalog
für Damen und
Herren kostenlos

Lieferanten von
Behörden und Ko-
lonialgesellschaften

**Tropen- Ober- und
Tropen- Unterkleidung**

Vollständige Ausrüstungen
für Orient- und Schiffsreisen
Übersee, Kolonien u. Tropen

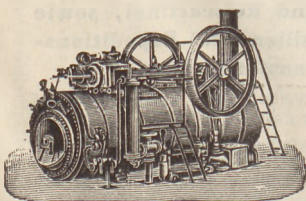
Nürnberg & Co.

G. m. b. H.

Berlin W. 8, Französischestr. 20

Goldene Medaille Kolonialausstellung

459



Offeriere außer ganz neuen
benützte, noch tadellose
Dampfkessel, Kleinmotoren,
Dampfmaschinen, Pumpen, Lokomobilen,
Lokomotiven, Bergwerksmaschinen

u. Ähnliches aus **Gegenrechnungen** bei Lieferung neuer.

Buhrbanck, Cunnersdorf i. Riesengeb.
(Preußen).

430

Proviant für die Tropen.

Konservierte Nahrungs- u. Genussmittel

Sachgemäße Verproviantierung von Forschungsreisen,
Expeditionen, Faktoreien, Jagden, Militär, Marine etc.



Gebrüder Broemel, Hamburg, Deichstr. 19.

Umfassende Preislisten zu Diensten. — Zahlreiche Anerkennungs-schreiben.

Ausgezeichnet von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Abteilung Dauerwaren mit 9 Preisen und der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung 1907 mit der **Silbernen Medaille.**

Ankauf von Elefantenzähnen,

Nashörner und Schildpatt, sowie Anfertigung sämtl. Arbeiten aus denselben.

J. F. Kruse, Kunstdrechsler, Hamburg, ABC-Strasse 2, Keller,
zweites Haus vom Gänsemarkt. Telephon: Gr. IV/8531.

ACTIEN-GESELLSCHAFT FÜR ANILIN-FABRIKATION, BERLIN S.O. 36 („Agfa“)

Photographieren ohne Kenntnis der
„Agfa“-Blitzlichtphotographie
ist Stückwerk!

Wer nicht Bescheid weiss mit
„Agfa“-Blitzlichtphotographie
beraubt sich der interessantesten
Anwendungsmöglichkeiten seiner Camera.

„Agfa“-Blitzlichtphotographie
ist einfach und leicht
ist unschädlich
ist ungefährlich
ist billig und zuverlässig
ist leistungsfähig!

Fordern Sie von Ihrem Händler oder von der Fabrik gratis:
„Über Magnesium-Blitzlicht“ von Dr. M. ANDRESEN;
„Agfa“-Prospekt 1912 mit schlangenhautartigem Umschlag;
„Agfa“-Kapselblitz-Prospekt;
Anleitungs-Broschüre für die „Agfa“-Blitzlampe.

Matthias Rohde & Co., Hamburg

Spediture des Reichs-Kolonialamts, der Kaiserl. Marine und des Preuß. Kriegs-Ministeriums.

425 **Spedition** □ **Kommission** □ **Export** □ **Import**

Spezialverkehr nach den deutschen Kolonien. Verwertung aller Kolonialprodukte.

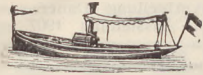
Kleinschiffbau

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe

(Über 1800 Lieferungen
nach dem Auslande)

Älteste, größte Spezialwerft für Export

(Über 1800 Lieferungen
nach dem Auslande)



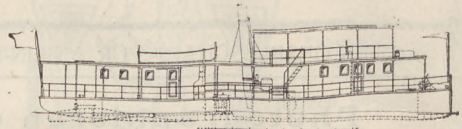
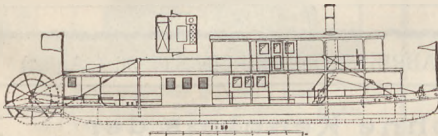
baut: Dampfbarkassen, Yach-
ten, Schlepper, Eisbrecher,
Passagier- u. Frachtdampfer,
besonders auch als
Spezialität flachgehende
Seitenrad-, Heckrad- und
:: Tunnelschraubendampfer ::
bis 1000 HP.



Teilkonstruktionen f. Export,
Kompl. Maschinenanlagen,
Kessel — Schiffsmaschinen
Dampfdynamos — Dreh-
:: : flügelschrauben :: :



Motorboote



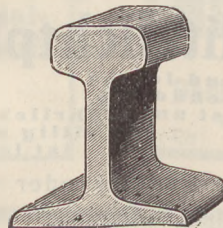
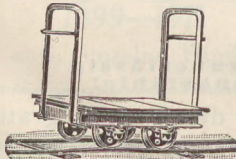
Bahnindustrie Actiengesellschaft

Telegr.-Adr.:
Railway, Hannover

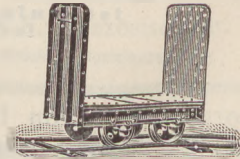
Hannover-Herrenhausen

Codes: A. B. C. Code 5te Ed.
Lieber's Code
Staudt & Hundius

Gleisanlagen nebst
Weichen und Drehscheiben



Muldenkipper, Zuckerrohrwagen
Spezialwagen aller Art



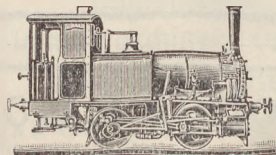
Komplette Plantagenbahnanlagen

Lokomotiven :: ::

Bagger :: :: Krane

432

Eigene Fabrikation



Eisenkonstruktionen

Bremsberganlagen

Export nach allen Ländern

Kataloge auf Wunsch gratis. :: :: Kataloge auf Wunsch gratis.

Druckfehler: Berichtigung

zu dem Aufsatz: „Die dritte Instanz für die Schutzgebiete“, S. 545—553.

Auf Seite 546 Zeile 8 muß es statt „eines der unerfreulichsten“ heißen: keines der erfreulichsten;

Zeile 9 statt „Verwirrungen“: Verweisungen;

Zeile 18 sind die Worte: „höchst bedauerlicher“ zu streichen;

Zeile 36 statt: „Kolonial-“: Konjular-

Auf Seite 548 muß der letzte Satz von II lauten: „Sie können nicht nur der Rechtssprechung durch ihre Kenntnis des kolonialen Lebens nützen, sondern vor allem auch selbst durch das Zusammenarbeiten mit bedeutenden älteren Fachgenossen ihre juristischen Kenntnisse vertiefen.“

In III Nr. 1 fällt der Satz: „Ich lege keinen“ . . . bis „auch Tatfragen nachzuprüfen hat“ aus; der folgende Satz heißt: „Die Verwirklichung des Ideals der Rechtseinheit für alle deutschen Schutzgebiete würde dadurch beeinträchtigt werden.“

Auf Seite 549 muß es auf Zeile 14 von unten statt „zurecht“ heißen: nicht

Auf Seite 553 muß der zweite Satz von VII lauten: „Gewiß bestehen gewichtige Gründe dafür, die Reform von unten, bei den Gerichten und Obergerichten, zu beginnen.“

Kronland.

Es wird behauptet, nach den Kronlandverordnungen für Ostafrika und Kamerun vom 26. November 1895 und 15. Juni 1896 (KolGG. 2. 200, 232) habe das Reich am Kronlande nicht Eigentum, sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht, und die Landkonzessionen bedeuteten die Abtretung dieses Rechtes an Dritte (Pink-Sirchberg, das Diegenchaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, 1912, S. 44—53; vgl. auch Gerstmeier, das Schutzgebietsgesetz, 1910, S. 147, 148, Schlimm, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien, 1905, S. 73, v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, 1911, S. 199, v. Stengel, Ztschr. f. Kol.-Pol., Jahrg. 1904, S. 334, auch v. Bornhaupt, ebenda, S. 156). — Diese Ansicht ist unrichtig.

I.

Das Preussische Allgemeine Landrecht unterschied zwischen herrenlosen, verlassenen und ausgeworfenen Sachen. Herrenlos sind danach solche Sachen, „auf welche noch niemand ein Recht hat,“ verlassen ist eine Sache, „wenn der bisherige Eigentümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat,“ die dritte Gattung betrifft „Sachen oder Gelder, die in der Absicht ausgeworfen werden, daß der, welcher sie in Besitz nimmt, Eigentümer werden solle“ (§§ 7, 16, 143 AN. I. Tit. 9). Unbewegliche Sachen können nicht ausgeworfen werden; sie können aber herrenlos oder verlassen sein. — Herrenlose und verlassene Grundstücke bilden einen „Vorbehalt des Staates“ (§§ 8, 15 AN. I. Tit. 9, §§ 2, 3, 12 a. a. D. I. II. Tit. 16). Der Vorbehalt des Staates besteht darin, daß dieser „ein vorzügliches Recht zum Besitze hat“ (§§ 1, 8 a. a. D. I. II. Tit. 16); ein anderer kann durch Besitzergreifung, solange der Staat seinen Vorbehalt nicht aufgibt, nicht Eigentümer des herrenlosen oder des verlassenen Grundstücks werden. Wenn hiernach nach dem Landrecht ein Grundstück herrenlos ist, an welchem bisher „Niemand“, „kein Mensch“ (§ 1 aaD. I. Tit. 9, § 1 aaD. I. II. Tit. 16) Eigentum gehabt hat, so ist gefordert, daß weder eine physische noch eine juristische Person, auch der Staat nicht Eigentum gehabt haben dürfe. Dem Staate steht vielmehr ein ausschließliches Aneignungsrecht am herrenlosen Lande zu. Ein Dritter kann daran Eigentum nur erwerben entweder, indem ihm der Staat, nachdem er selbst durch Besitzergreifung Eigentum erworben, dieses überträgt, oder indem

der Staat sein Aneignungsrecht dem Dritten überträgt, und dieser dann Besitz ergreift.

II.

Von diesen Grundlagen ist in betreff der „herrenlosen“ Grundstücke in den deutschen Schutzgebieten zunächst Übung und Gesetzgebung ausgegangen, wobei hier unerörtert bleiben kann, ob dies rechtlich begründet war oder nicht. Freilich konnte der Begriff der Herrenlosigkeit nicht ohne weiteres übernommen werden. Denn größtenteils war in den Schutzgebieten der Begriff des Privateigentums am Grund und Boden noch nicht entwickelt. Wo es Eigentum am Grund und Boden überhaupt nicht gibt, kann selbstverständlich die Herrenlosigkeit einzelner Grundstücke nicht durch das Nichtbestehen von Eigentum bestimmt werden. Darum wurde als herrenlos nicht nur derjenige Grundbesitz angesehen, der bisher noch in Niemandes Eigentum gestanden hatte, sondern auch derjenige, an welchem nach der Anschauung der Eingeborenen Rechte nicht bestanden, oder, wie man in den Kronlandverordnungen später sagte, „sonstige dingliche Ansprüche, welche Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können“. Daneben war es möglich, daß auch „Private oder juristische Personen“ derartige Ansprüche nachweisen konnten, und auch in diesem Falle wurde Herrenlosigkeit nicht angenommen. Inbezug auf die Rechtswirkungen der Herrenlosigkeit schloß sich Übung und Gesetzgebung den Grundsätzen des Landrechts völlig an.

Durch den Kaiserlichen Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie, vom 17. Mai 1885 (KolGG. 1. 434) wurde der Kompagnie das ausschließliche Recht, unter Oberaufsicht der Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen“, verliehen. Der Saluit-Gesellschaft wurde durch Vertrag vom 21. Januar 1888 (KolGG. 1. 603; vgl. Kommissar B. vom 28. Juni 1888 — KolGG. 1. 606 —) die „ausschließliche Befugnis“, „das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen“, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch Vertrag vom 20. November 1890 (KolGG. 1. 382) „das ausschließliche Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken“ erteilt. Die Ksl. B. vom 20. Juli 1887 (KolGG. 1. 469, RGBl. S. 379) sprach im § 5 von den Grundsätzen „nach welchen bei dem durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerbe von Grundstücken durch . . . Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist“; in ganz ähnlicher Weise lautet der § 5 der Ksl. B. vom 22. Juni 1889 (KolGG. 1. 583, RGBl. S. 145); nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Ksl. B. vom 24. Juli 1894 (KolGG. 2. 106), der sogenannten Grundbuchordnung für Ostafrika, hatte der Gouverneur die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu bestimmen, und die bezüglich des Erwerbs von herrenlosem Land in Geltung befindlichen Vorschriften sollten, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen im § 4 aufge-

loben würden, in Kraft bleiben. Nach § 21 der Kfl. B. vom 2. Juli 1888 (KolGG. 1. 181, RGVl. S. 211) sollten für Kamerun und Togo die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Besizergreifung von herrenlosem Lande mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt werden. — Die Voraussetzung der Verleihung des Aneignungsrechts an herrenlosem Lande bestand darin, daß das Reich für sich von vornherein das ausschließliche Aneignungsrecht in Anspruch nahm. Dies fand sich in der GoubV. vom 1. September 1891 (KolGG. 1. 379) ausgesprochen: „Innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ostafrika . . . steht das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zu“ (vgl. auch § 7 Ziff. 1. Buchst. b des Vertrags vom 20. November 1890 — KolGG. 1. 382 —).

III.

Zurzeit gelten für Ostafrika und für Kamerun die im Eingang angeführten Kronlandverordnungen vom 26. November 1895 und 15. Juni 1896 (§ 5 der Kfl. B., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 — KolGG. 6. 4, RGVl. S. 283 —). In diesen wird Bestimmung über den Begriff und die Rechtswirkung der Herrenlosigkeit an Grundstücken getroffen. Der Kaiser war befugt, solche Bestimmungen zu treffen. In beiden Schutzgebieten galt das Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 17. April 1886/7. Juli 1887/15. März 1888 (KolGG. 1. 23, RGVl. 1886. S. 75, 1887, S. 307, 1888. S. 71, 75), das sogenannte alte Schutzgebietsgesetz; wegen § 2 das. f. Kfl. B. vom 18. November 1887 und 2. Juli 1888 (KolGG. 1. 363, 181, RGVl. 1887. S. 527, 1888. S. 211). Nach § 1 a. SchGG. hatte der Kaiser im Namen des Reiches in den Schutzgebieten die Schutzgewalt auszuüben; ihm stand also als dem Organe des Reiches das Recht der Gesetzgebung, soweit es nicht gesetzlich eingeschränkt war, zu. Insbesondere war er (Reichsgesetz vom 7. Juli 1887) nicht darin beschränkt, eine von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gesetze des landrechtlichen Geltungsgebiets abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zu treffen. Dies ist in betreff des Begriffs und der Wirkung der Herrenlosigkeit an Grundstücken in den Kronlandverordnungen geschehen.

Hierbei sind die nachfolgenden Darlegungen, welche sich auf die Kronlandverordnung für Ostafrika beziehen, auch hinsichtlich der für Kamerun erlassenen maßgebend. Diese ist nämlich eine wörtliche Abschrift von jener. Auch die von v. Bornhaupt (Ztschr. f. KolVol., Jahrg. 1904. S. 151, auch Köhner, Deutsches Kolonialrecht in v. Holtzendorffs Encyclopädie, Band II, 1904, S. 1127) hervorgehobene Unstimmigkeit besteht nicht (Gerstmeier, Schutzgebietsgesetz, S. 147).

Zu Jahre 1895 legte das Auswärtige Amt Kolonialabteilung dem Kolonialrat einen „Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung,

Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen“ zur gutachtlichen Äußerung vor. Der Entwurf wurde von einem vom Kolonialrate „zur Vorberatung der für die Regelung der Landfrage in den Schutzgebieten zu erlassenden Normen“ eingesetzten Ausschusse durchberaten. Dieser erstattete einen ausführlichen gedruckten Bericht. Darauf folgten die Beratungen des Kolonialrats in zwei Sitzungen. Die Erörterungen im Ausschusse und im Kolonialrate führten in dem hier inbetracht kommenden Punkte zu einer völligen Umgestaltung der Regierungsvorlage und zu der Regelung, welche Gesetz geworden ist.

Aus dem Entwurfe, welcher ganz auf dem bis dahin in Übung und Gesetzgebung geltenden Rechtsstandpunkte stand, sind hier folgende Stellen wörtlich anzuführen:

„I. Schaffung von Kronland.

§ 1.

Vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinden nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter, ist alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas als herrenloses Land Kronland und unterliegt der ausschließlichen Verfügung der Regierung.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 2.

Der Eigentumserwerb der Regierung an dem Kronlande erfolgt durch Besitznahme“

Im Sinne des Entwurfes bedeutete, woran Niemand zweifelte, das Recht der Regierung auf „ausschließliche Verfügung“ nicht „Eigentum“, sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht des Reiches. Denn zum Eigentumserwerbe sollte noch die vorgängige Besitznahme erforderlich sein. Die Auffassung der Regierungsvorlage erregte beim Ausschusse Anstoß. Ihm schwebten die Darlegungen v. Stengels über die Rechtsverhältnisse an herrenlosen Grundstücken in den Schutzgebieten vor. v. Stengel hat verschiedentlich („die deutschen Schutzgebiete“ in Hirths Annalen, 1895, S. 717, „die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“, 1901, S. 187, 186, „die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten“ in der Ztschr. f. KolPol., Jahrg. 1904, S. 310) die Ansicht dargelegt: die Wirkung der völkerrechtlichen Besitzergreifung liege im Erwerbe der Souveränität für den okkupierenden Staat; kraft der so erworbenen Souveränität sei dieser Staat in der Lage, zu bestimmen, welche Grundstücke als herrenlos zu betrachten seien, und daß an ihnen dem Staate das Eigentum zustehe. Der Ausschusse nahm nun, was in dieser Ansicht nicht aus-

gesprochen ist, an, es bestehe „ein anerkannter Grundsatz des Staats- und Völkerrechts, daß bei der Okkupation unzivilisierter Länder oder rechtlich gesprochen solcher Länder, welche durch das moderne Völkerrecht nicht als gleichberechtigt umfaßt werden, das gesamte Grundeigentum, soweit daran keine privaten Rechtstitel beständen, der okkupierenden Regierung zustehe. Ferner müsse man die Präsumpktion statuieren, alles Land sei herrenlos, an welchem kein privatrechtlicher Titel erwiesen werden könne“ (Auschußbericht, S. 2). Indessen kann es nicht darauf ankommen, ob der Auschuß die v. Stengelschen Darlegungen dahin mißverstanden hat: schon durch die völkerrechtliche Okkupation, und nicht erst durch die nachfolgende gesetzliche Bestimmung, erwerbe der Staat Eigentum am herrenlosen Lande; denn grade auf den Erlaß solcher gesetzlichen Bestimmung sah es der Auschuß und der Kolonialrat ab, was denn auch in der Folge erreicht wurde. Zunächst empfahl der Auschuß in seinen Vorschlägen (Auschußbericht, S. 21) eine „Erklärung der Kaiserlichen Regierung, daß vorbehaltlich . . . alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas als herrenlos Kronland sei, d. h. dem Reiche das Eigentum daran zustehe“, wobei er den Satz, daß der Eigentumserwerb durch Besitzergreifung erfolge, beseitigte. In einer nach der Drucklegung des Berichts stattgefundenen Sitzung einigte sich jedoch dann der Auschuß auf diejenige Fassung des § 1, welche hernach Gesetz geworden ist. Dem stimmte der Kolonialrat zu, nachdem der Berichterstatter bemerkt hatte: „daß der Auschuß diese Abänderung deswegen vorgeschlagen habe, weil alles, was herrenlos sei, schon jetzt unbedingt als Eigentum der Regierung zu betrachten sei. Unter Kronland sei also nicht herrenloses Land, sondern Eigentum der Regierung zu verstehen.“ Die weitere Folge war das Einbernehmen im Kolonialrate: „Zu § 2 Satz 1 wird abgeändert in: „Die Besitznahme erfolgt durch die Regierung.“

Das Gesetz selbst bestimmt demgemäß:

in § 1: „Vorbehaltlich . . . ist alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas als herrenlos Kronland. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu“;

in § 2: „Die Besitznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich . . . durch die Regierung“.

Demgegenüber kann nicht behauptet werden: dem Reiche stände am Kronlande kein Eigentum zu; das Reich erwerbe erst durch die Besitzergreifung Eigentum; Dritte erwürben Eigentum, indem ihnen das Reich das Aneignungsrecht abtrete und sie dann Besitz ergriffen. Eine solche Auslegung lieft aus dem Gesetze das grade Gegenteil von dem heraus, was sein klarer Wortlaut bestimmt. Oder sie nimmt an, daß ein deutscher Gesetzgeber im Jahre 1895 den Begriff des Eigentums nicht gekannt und mit dem eines ausschließlichen Aneignungsrechts verwechselt habe. Ein derartiges Versehen ist unglaublich und kann selbstverständlich nicht angenommen werden. Gene Auslegung läßt die rechtsgeschichtlichen Vorgänge außerbetracht, welche, wie gezeigt, mit Gewißheit ergeben, daß das Recht des Reiches nicht ein ausschließliches Aneignungsrecht, sondern Eigentum sein sollte. Sie läßt ganz unbe-

achtet, daß ein späteres Gesetz, nämlich § 24 der Rfl. B., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (KolGG. 6. 4) mit der größten Deutlichkeit das richtige Verständnis der Bestimmungen der Kronlandverordnungen bestätigt. Es soll nämlich nach § 25 a. a. D. das Eigentum an denjenigen Grundstücken, „welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1“ der Kronlandverordnungen „gehören“, als dem Fiskus des betreffenden Schutzgebietes erworben gelten.

Hat nun auch dem Reiche bis zum Erlasse der Kronlandverordnungen in deren Geltungsgebieten am herrenlosen Lande nicht Eigentum sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht zugestanden, so begründeten eben die Kronlandverordnungen das Eigentum. Gleichgültig ist hierbei, ob die gesetzliche Bestimmung durch eine beim Kolonialrat etwa irrtümlich bestehende Meinung, ein schon früher geltender Rechtszustand werde nur gesetzlich festgestellt, veranlaßt worden ist.

IV.

Ungeachtet des klaren Wortlauts und der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes kann die hier bekämpfte Ansicht nicht bestehen. Die für sie vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

Dies gilt zunächst für die Erwägung: weil die Kronlandverordnungen, namentlich im § 1 und § 12 von „herrenlosen“ Lande sprächen, könne nicht gemeint sein, daß dem Reiche „Eigentum“ zustehe (Verstreyer, a. a. D. S. 147, 148). Diese Ansicht geht fehl. § 1 füllt den ganzen, mit „Schaffung von Kronland“ überschriebenen Abschnitt aus; mit dem, was im § 1 konstitutiv vorgeschrieben ist, ist daher die Schaffung von Kronland, was die rechtliche Seite anlangt, vollendet. § 1 enthält zwei Teile: erstens wird der Gegenstand bestimmt, über welche konstituierende Vorschriften erlassen werden sollen, und zweitens folgen diese konstituierenden Vorschriften. Den Gegenstand bildet „alles Land“ im Schutzgebiete, abgesehen von gewissen Vorbehalten; und die konstituierenden Vorschriften gehen dahin: dieses Land wird zum Kronland erklärt, und es wird daran das Eigentum des Reiches begründet. Die Worte „als herrenlos“ gehören weder unter die Bestimmung des Gegenstandes noch unter die konstituierenden Vorschriften. Sie haben lediglich eine erklärende, begründende Bedeutung. Der Gesetzgeber sagt: das nach Ausschcheidung der Vorbehalte übrig bleibende Land habe (scil. nach dem bisher bestehenden Rechte) die Eigenschaft des herrenlosen Landes; weil es diese Eigenschaft habe, sei er, der Gesetzgeber, in der Lage, ihm einen Herrn zu geben, durch Gesetz das herrenlose Land zum Kronlande zu erklären und daran dem Reiche das Eigentum beizulegen. Damit verschwindet jeder vermeintliche Widerspruch. Fortan, nachdem das Gesetz das herrenlose Land zum Kronland erklärt hat, sind auch im Geltungsbereiche der Kronlandverordnungen die Begriffe „herrenloses Land“ und „Kronland“ identisch. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß gelegentlich (§ 12 der Kronlandver-

ordnungen, § 1 der Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers vom 27. November 1895 und 17. Oktober 1896 — *RoIGG.* 2. 202, 291 —) vom „herrenlosen“ Lande gesprochen wird. Daß im § 5 der *Rfl. V.*, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 neben dem Kronlande noch das herrenlose Land genannt wird, findet ausreichende Erklärung darin, daß das Geltungsgebiet der Verordnung vom 21. November 1902 über dasjenige der Kronlandverordnungen hinausgeht.

Sodann hat die Frage, weshalb denn die in den Kronlandverordnungen geregelte Besiznahme durch die Regierung erforderlich sei, wenn sie für den Eigentumserwerb nicht nötig sei, Bedenken erregt (v. Vornhaupt, a. a. O. S. 156). Es wird gesagt: § 2 lasse „in Verbindung mit § 4 keinen Zweifel, daß es sich bei dieser Besiznahme um eine das Eigentum erst schaffende . . . Tätigkeit handle“ (Pink-Hirschberg, a. a. O. S. 49). — Die Verordnungen behandeln nach der Überschrift und der Einteilung in scheinbarer Koordination neben einander die Schaffung, die Besizergreifung und die Veräußerung von Kronland. Die Veräußerung besteht in der Überlassung von Kronland und zwar entweder durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung (§ 6). Die Überschrift des dritten Abschnitts ist daher offenbar zu eng. Es handelt sich nicht allein um Veräußerung, d. h. Übertragung zu Eigentum, sondern um Verwertung von Kronland. Es ist weiter klar, daß die Besiznahme nicht um ihrer selbst willen geordnet sein und eine selbständige Bedeutung nicht haben kann. Die Besiznahme dient nun, wie gezeigt, nicht zum Erwerbe des Reiches am Kronlande, nicht zur Schaffung von Kronland. Ihre Regelung ist vielmehr nur erfolgt, weil die Besiznahme der Verwertung des Kronlandes dienen soll.

Ziel und Zweck beim Erlasse der Kronlandverordnungen war die wirtschaftliche Verwertung des Grund und Bodens des Schutzgebiets. Der Ausschuß des Kolonialrats betrachtete als den Kernpunkt seiner Aufgabe die „Schaffung von Kronland und die möglichst baldige und umfangreiche Verwertung desselben durch Heranziehung und Erleichterung privater Unternehmungen. Ausschlaggebenden Wert müsse der Kolonialrat darauf legen, diejenigen Mittel zu empfehlen, durch welche auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werde. Die Politik der Regierung müsse keine abwehrende, sondern eine anlockende für den Landerwerb sein“ (Ausschußbericht, S. 6). Nachdem im § 1 rechtlich allgemein bestimmt war, welches Land Kronland sei, und daß daran dem Reiche das Eigentum zustehen solle, handelte es sich weiter um die Mittel zur Herbeiführung der Verwertungsreise des Kronlands. Diese zu bestimmen war gerade die Absicht bei Erlaß der Verordnung, und daher konnte im Kolonialrate gesagt werden: „Die Verordnung empfehle nur, was mit dem Kronlande geschehen, d. h. wie die Regierung mit dem *h r e i g e n t l i c h g e h ö r i g e n* Lande verfahren solle.“ Was nun zur Herbeiführung der Verwertung des Kronlandes gehört, ist im Gesetz und in den Ausführungsverfügungen

unter dem Abschnitte „Besitznahme von Kronland“ zusammengefaßt. (Ursprünglich, und solange im § 12 nur vom Kronlande die Rede war, gehörte diesem Abschnitte auch der § 12 — früher § 6 — an. Er wurde erst dann in den Abschnitt IV verlegt, als in ihn auch Bestimmungen über Nichtkronland aufgenommen wurden.) Man erkennt nun auch beim Durchlesen einzelner Bestimmungen des Abschnitts „Besitznahme“ ohne weiteres, daß hier der Begriff der „Besitznahme“ in einem viel weiteren Sinne als dem einer bloß körperlichen Apprehension gebraucht wird. Es wird darunter der Subbegriff einer Reihe von Einzelvorgängen verstanden, welche in ihrem Zusammenwirken dahin führen, die Bestandteile des Kronlands zu individuell bestimmten Grundstücken zu gestalten, welche zur Verwertung in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden können. Es bedarf „der Erforschung und Feststellung der Landverhältnisse“, der Untersuchung, ob Vorbehalte der im § 1 genannten Art vorliegen, und dabei der „Ermittlung der widerstreitenden Rechte“ und der „Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche“ (§ 4, Abs. 2a). Es sind zur Individualisierung der Grundstücke Vermessungen vorzunehmen (§ 4, Abs. 1), „Umfang und Lage des Kronlands ist tunlichst sichtlich festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen“ und womöglich eine Kartenskizze herzustellen (§§ 4, 5 der Ausführungsverfügungen). Dabei ist vor allem (§ 2) die Ausscheidung der erforderlichen Eingeborenenreservate vorzunehmen (s. Gouv. B. vom 4. Dezember 1896 — KolGG. 2. 317 —). Alle diese und zahlreiche andere Vorgänge, welche bei der Ausführung vorkommen, aber in Gesetzen und Verfügungen gar nicht erschöpfend aufgezählt werden können, fällt unter den hier als Sammelbegriff gebrauchten Begriff der „Besitznahme“. Wo die Gesetze zum Erwerbe von Eigentum Besitzergreifung verlangen, handelt es sich um einen Einzelakt, meist die körperliche Apprehension; die „Besitznahme“, von der die Kronlandverordnungen sprechen, ein Subbegriff der verschiedensten Vorgänge, kann nicht die Bedingung des Eigentumserwerbs sein, sondern nur das die Verwertungsreife herbeiführende Verfahren.

Die Kronlandverwertung ist Sache des Reiches als des Eigentümers. Darum geschieht die Ermittlung und Feststellung des Kronlands durch vom Gouverneur zu bildende Landkommissionen (§ 4) und die Besitznahme überhaupt durch die Regierung (§ 2). Dies ist dem Rechte nach die Regel. In der Wirklichkeit war damit jedoch, wenn „auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werden sollte,“ nicht auszukommen. „Wolle man,“ so heißt es im Ausschußberichte (S. 6), „ein allmähliches formelles Vorgehen der Regierung abwarten, so heiße das die ganze Sache ins Ungewisse hinausschieben, da ein solches immer nur nach vorausgegangenem tatsächlicher Unterwerfung des Landes möglich sei. Unsere lebenden Interessen an der Küste aber sprächen dagegen, daß irgendwelche überflüssige Züge ins Innere zur Ausdehnung unsrer Herrschaft unternommen würden. Man sollte die Privaten vorgehen und Interessen, Eigentum, selbst

Herrschaft im Innern gewinnen lassen. Die Regierung ihrerseits brauche erst hervorzutreten, wenn schon Interessen vorhanden seien, deren Schutz der Mühe wert erscheine.“ Für die Gebiete, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, machte deshalb das Gesetz eine Ausnahme. Hier sollte die Regierung die ihr obliegende Aufgabe der Herbeiführung der Verwertungsreife einzelnen Personen oder Gesellschaften übertragen dürfen.

Das war nicht so gemeint, daß diese Personen und Gesellschaften im Auftrag oder in Vollmacht des Reiches zu handeln hätten, sondern die Übertragung erfolgte im eignen Interesse der Übernehmenden und schuf für sie ein eigenes Recht. Sie sollte durch eine „Ermächtigung“ des Gouverneurs geschehen, die Übernehmenden also befähigen, im eignen Namen zu handeln. Die Ermächtigung geht nach dem Gesetze (§ 12) dahin: „Land aufzusuchen . . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.“ Mit der vorläufigen Besitznahme ist, wenn sie wirksam ist, ein Anspruch auf „Überlassung“ des Landes verbunden. Der Gouverneur hat zunächst zu prüfen, ob das in Besitz genommene Land Kronland ist und nicht etwa unter die Vorbehalte des § 1 der Kronlandverordnungen fällt; gegen seine Entscheidung ist der Rechtsweg zugelassen. Fällt die endgültige Entscheidung dahin aus, daß das Land nicht Kronland sei, so ist die vorläufige Besitznahme wirkungslos. Im andern Falle regelt sich „die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Überlassung des als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltenlich der Zulässigkeit des Rechtswegs als herrenlos anerkannten Landes“ „nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 — 9 und 11“. Es sind also, wie dies die Regierung bei der ihr obliegenden „Besitznahme“ zu tun hat, die nötigen Eingeborenenreservate auszuscheiden. Der durch die wirksame vorläufige Besitznahme erworbene Anspruch auf Überlassung wird verwirklicht. Dabei hat der Gouverneur sich schlüssig zu machen, ob er die Überlassung durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung vollzieht (§ 6), ob das zu gewährende Recht zeitlich beschränkt sein soll (§ 11), er hat die Bedingungen für die Überlassung festzusetzen (§ 7), genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten und das Recht der Rücknahme des für öffentliche Einrichtungen erforderlichen Landes gegen Ersatz vorzubehalten (§ 8) und schiffbare Ströme und Flüsse von der Überlassung zu Eigentum auszuschließen.

Danach ist es völlig ausgeschlossen, in der nach § 12 bestimmten Ermächtigung zur vorläufigen Besitznahme die Übertragung eines Aneignungsrechts (so Pink-Sirschberg, S. 50, 141) zu sehen. Die Besitznahme bewirkt nicht den Erwerb des Eigentums, sondern schafft nur im Falle ihrer Wirksamkeit einen Anspruch auf Überlassung, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gouverneurs in Übertragung des Eigentums oder in Verpachtung bestehen kann und in gewissen Fällen (§ 11) der Regel nach nur in einem zeitlich beschränkten Rechte besteht.

Aber die Ermächtigung zur vorläufigen Besitznahme begründet doch, wie gezeigt, ein Recht, welches einen erheblichen Vermögenswert haben kann. Es

liche sich deshalb nichts dagegen einwenden, wenn das Gesetz dieses Recht als einen Gegenstand der Enteignung bestimmt hätte. Fällt es unter das im § 1 der Rfl. B. über die Enteignung von Grundeigentum vom 14. Februar 1903 (KolGG. 7. 39) genannte „Recht der Besizergreifung von herrenlosem Lande“, so entbehrt nach dem Gesagten die Darlegung der schlüssigen Begründung: weil im § 1 der Enteignungsverordnung neben dem Eigentum an Grundstücken auch das Recht der Besizergreifung von herrenlosem Lande der Enteignung unterworfen werde, so folge, daß dem Reiche nicht Eigentum am Kronlande zustehe (Pink-Hirschberg, S. 50). Indessen fehlt dieser Beweisführung schon deshalb die Schlüssigkeit, weil die Enteignungsverordnung „für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee“, also auch für weite Gebiete, die von den Kronlandverordnungen nicht betroffen werden, und für welche die Gesetze dem Reiche Eigentum am herrenlosen Lande nicht zuschreiben, erlassen worden ist. Übrigens ist „das Recht der Besizergreifung von herrenlosem Land“ in die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 aus der Rfl. B. über die Enteignung von Grundeigentum in Deutsch-Ostafrika, vom 15. Januar 1894 (KolGG. 2. 68) herübergenommen, wo sie auf Veranlassung des Kolonialrats Aufnahme gefunden hatte. Zur Zeit des Erlasses der letzteren Verordnung galten die Kronlandverordnungen noch nicht.

Es wird weiter darauf hingewiesen: für die Eintragung des Eigentums von Kronland im Grundbuch erfordere § 5 die Besiznahme, daß die Besiznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen erfolgt sei. Damit sei deutlich ausgesprochen, daß diese Besiznahme für den Eigentumserwerb notwendig sei. Wäre der Fiskus ohne weiteres durch Erlaß der Kronlandverordnungen, also ohne den Akt der Besiznahme Eigentümer, so brauchte nur die Herrenlosigkeit, nicht auch die Besiznahme des Landes bescheinigt zu werden (Pink-Hirschberg, S. 49). Hierzu ist auf die obigen Darlegungen zu verweisen, daß die Kronlandverordnungen unter „Besiznahme“ nicht die körperliche Apprehension für sich allein, sondern den ganzen Inbegriff der zur Verwertungsreise erforderlichen Vorgänge verstehen. Bevor das Grundstück in das Grundbuch kommt, soll also die ordnungsmäßige Tätigkeit der Landkommission während des ganzen Verfahrens, also auch der für Herbeiführung der Verwertungsreise besonders bedeutsamen Feststellung von Umfang und Lage des einzelnen Grundstücks festgestellt sein. Die Bescheinigung der Herrenlosigkeit allein genügt nicht. Einigermassen dunkel sind allerdings die Worte: „unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen,“ welche, ohne daß sie eine besondere Beachtung des Ausschusses des Kolonialrats und des letzteren gefunden haben, aus § 4 der Regierungsvorlage in das Gesetz hinübergenommen worden sind. Keinenfalls aber können diese Worte, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes und der Wandlung, welche die juristische Konstruktion der Regierungsvorlage im Kolonialrat erfahren hat, dahin verstanden werden, als ob der Eigentumserwerb des Reiches von einer Besiznahme abhängig sein sollte.

Nachdem sie ins Gesetz selbst hineingekommen sind, können sie nicht anders verstanden werden, als das Gebot: die Bescheinigung solle insbesondere erkennen lassen, daß es sich wirklich um nach § 1 dem Reiche gehöriges Kronland handle, d. h., daß das Grundstück unter die Vorbehalte des § 1 nicht falle.

Es ist dargelegt worden, daß die „Besignahme von Kronland“ (Abschnitt II der Kronlandverordnungen) zur Vorbereitung der Verwertung (Abschnitt III) diene. Daher muß sie der Verwertung voraufgehen. Aus dieser Priorität lassen sich Schlüsse für die Meinung der Gegner nicht ziehen. Daß die Ansicht, schon in der „Besignahme“ liege ein „Modus der Verwertung“, unrichtig ist (Wink-Girschberg, S. 49), ergibt sich aus der Natur der Besignahme als Vorbereitung der Verwertung.

Ist das Reich, und zwar der Fiskus des einzelnen Schutzgebiets, Eigentümer des im Schutzgebiete befindlichen Kronlands, so kann ein anderer nur in den gesetzlichen Formen des Eigentumsübergangs Eigentum erwerben.

Die Rechtsverhältnisse an herrenlosen Grundstücken in Gebieten, für welche die Kronlandverordnungen nicht gelten, sowie die Rechtsverhältnisse an „verlassenen“, „aufgegebenen“ Grundstücken in den Schutzgebieten gehören nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes.

Deberverwaltungsgerichtsrat Berner.

Nachtrag.

Nachdem der Aufsatz „Kronland“ der Schriftleitung dieser Zeitschrift übergeben war, gelangt das Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat vom 1. Juli 1912 in Sachen der Kolonialgesellschaft Nordwest-Kamerun gegen den Fiskus des Schutzgebiets Kamerun zur öffentlichen Kenntnis (Deutsche Kolonialzeitung Nr. 36 von 1912.¹⁾)

Der Gesellschaft Nordwest-Kamerun war durch § 1 der mit „Konzession für die Gesellschaft Nordwest-Kamerun“ überschriebenen „Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun“ vom 31. Juli 1899 (KolGG. 4. 139) auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 in einem bezeichneten Gebiete „das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen als Eigentum verliehen“ wor-

¹⁾ Das Urteil wird, dem Vernehmen nach, in der Septemberrnummer der „Kolonialen Rundschau“ in ausführlichem Auszuge veröffentlicht werden.

den. Nach § 2 der „Vereinbarung“ wurde der Gesellschaft, solange die im § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem bezeichneten Gebiete noch nicht in Tätigkeit getreten sind, „die Ermächtigung erteilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiete ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen“. Auf das hiernach beanspruchte Land sollen im übrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung finden. Nach § 3 wird der Kaiserliche Gouverneur ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiete von den Eingeborenen vor jedem Anderen zu genehmigen. — Mit dem Schreiben vom 21. September 1910 erklärte der Staatssekretär des Reichskolonialamts, daß er vom Vertrage vom 31. Juli 1899 zurücktrete (KolBl. 1911. S. 112). Die Gesellschaft klagte darauf gegen den Fiskus des Schutzgebiets mit dem Hauptantrage, festzustellen, daß der Rücktritt vom Vertrage vom 31. Juli 1899 unbegründet sei. Die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit der Rechtswegs wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts vom 13. Oktober 1911 verworfen. Das Kammergericht erklärte in seinem auf Berufung des Beklagten erlassenen Urteile vom 25. Januar 1912 den Rechtsweg für unzulässig. Dieses Urteil wurde durch das Urteil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1912 auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, weil das Reichsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejahte. Die Begründung des Reichsgerichtsurteils gibt unter anderen zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

I.

Auch das Reichsgericht geht von der Ansicht aus, daß die im § 12 der Kronlandverordnung bezeichnete Ermächtigung, wonach einzelne Personen und Gesellschaften „Land aufsuchen“ und „herrenloses Land vorläufig in Besitz nehmen“ dürfen, die Verleihung eines ausschließlichen Aneignungsrechts bedeute, indem nach der Kronlandverordnung dem Reiche nicht Eigentum, sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht an Kronlande zustehen. Dabei wird im Urteile allerdings auf die oben S. 689 hervorgehobene auffallende Änderung hingewiesen, welche § 1 der Regierungsvorlage im Kolonialrat erfahren hat; es wird aber versucht, die sich daraus ergebenden Bedenken beiseite zu schieben, was mit folgenden Worten geschieht:

„Inwieweit hierbei an wirkliches Privateigentum gedacht wurde, oder die Auffassung des preußischen Allgemeinen Landrechts maßgebend war, daß im § 22, T. II Tit. 14 das ausschließliche Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, für „gemeines Eigentum des Staates“ erklärt, ist nicht ersichtlich und konnte dahingestellt bleiben, weil die Theorie

des Privateigentums in der Kronlandverordnung jedenfalls nicht durchgeführt ist. Das Kronland wird dort fortgesetzt als „herrenlos“ bezeichnet und behandelt und das sog. Eigentum erscheint daher als nichts anderes, als ein ausschließliches Aneignungsrecht.“

Demgegenüber ist daran (oben S. 689f.) festzuhalten, daß mit der Fassung des Gesetzes aufs Klarste die Annahme eines ausschließlichen Aneignungsrechts ausgeschlossen und das Privateigentum des Reiches am Kronlande bestimmt worden ist. Mit der Regierungsvorlage sollte der bisherige Rechtszustand, wonach dem Reiche ein ausschließliches Aneignungsrecht zustand, und zu seinem Eigentumserwerbe die Besitznahme notwendig war, gesetzlich aufs neue festgelegt werden. Deshalb wurde im § 1 der Regierung das Recht der „ausschließlichen Verfügung“ zugesprochen, und in logischer Folge bestimmt: „Der Eigentumserwerb der Regierung an dem Kronland erfolgt durch Besitznahme.“ Der Ausschuß und der Kolonialrat trichen den Folgesatz; der Eigentumserwerb sollte also nicht durch Besitznahme stattfinden. Dagegen entfernte der Kolonialrat aus der Regierungsvorlage die Bestimmung des ausschließlichen Aneignungsrechts und setzte dafür an die Stelle: „Das Eigentum daran“ — am Kronlande — „steht dem Reiche zu“. Sollte dies Rechtens sein, so konnte der Eigentumserwerb nicht durch Besitznahme erfolgen; die bezügliche Bestimmung des Entwurfes mußte also gestrichen werden. Und wenn der Eigentumserwerb nicht durch Besitznahme erfolgen sollte, so mußte angegeben werden, wie der Eigentumserwerb sonst stattfinden sollte; deshalb verordnete das Gesetz mit den Worten: „Das Eigentum steht dem Reiche zu,“ daß kraft des Gesetzes das Reich Eigentümer sein sollte. Klarer kann nicht ausgedrückt werden, daß das Recht kein Aneignungsrecht, sondern Eigentumsrecht sein sollte.

Die Andeutung, als ob der Kolonialrat an § 22, T. II. Tit. 14 RM. gedacht haben könne, entbehrt jeden Anhalts. Dagegen ergibt sich aus den Verhandlungen des Kolonialrats, daß man an Land dachte, an welchem dem Staatsfiskus kein Aneignungsrecht, sondern Eigentum zustand. Es wurde nämlich in der Sitzung vom 30. Oktober 1895 gesagt, die Verordnung empfehle nur, „wie die Regierung mit dem ihr eigentümlich gehörigen Lande“ (NB. diese Worte klingen nicht nach einem Aneignungsrecht!) verfahren solle; und bei dieser Gelegenheit wurde von mehreren Seiten auf die dem Hamburgischen Staate gehörigen Ländereien, insbesondere im Hamburger Freihafen, hingewiesen, welche die Hamburger Regierung nicht verkaufe, sondern verpachte. Daß an diesen Ländereien der Hamburgische Staat Besitz und Eigentum hat, und von einem Aneignungsrechte keine Rede ist, wird nicht zu bestreiten sein.

Ist nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes kein Zweifel, daß dem Reiche das Eigentum am Kronlande zustehen sollte, so könnte sich an diesem Rechtszustande dadurch nichts ändern, wenn die „Theorie des Privateigentums in der Kronlandverordnung nicht durchgeführt“ wäre. Aus der Nichtdurch-

führung würde sich vielmehr nur der Schluß ergeben, daß die über das Eigentum geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Eigentums des Reiches am Kronland insoweit außer Anwendung bleiben müßten, als es die Vorschriften der Kronlandverordnung bestimmten. Bei dem Eigentume des Reiches am Kronlande würde es verbleiben; denn zum Rechtsbegriffe des Eigentums: „mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen“, gehört nach gesetzlicher Vorschrift die Einschränkung: „soweit nicht das Gesetz (oder Rechte Dritter) entgegenstehen“. Am Eigentum ändert sich also trotz der angeblichen Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums nichts. Andererseits ist aber auch nicht verständlich, wie die Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums die Wirkung haben sollte, daß ein Aneignungsrecht bestehe.

Nun ist aber auch nicht zu erkennen, inwieweit die Theorie des Privateigentums nicht durchgeführt sein soll. Auch ist in dem Urteile des Reichsgerichts, welches diese Behauptung aufstellt, darauf keine Antwort gegeben, wenn nicht etwa die Nichtdurchführung darin bestehen soll, daß in der Kronlandverordnung das Kronland „fortgesetzt als herrenlos bezeichnet“ werde.

Aber ist nicht auch diese Behauptung recht pleonastisch? In der Kronlandverordnung kommt fünfmal das Wort „herrenlos“ vor; einmal im § 1, einmal im § 4 und dreimal im § 12. Dagegen wird das bezeichnete Land zwölfmal nicht als herrenlos, sondern als „Kronland“ bezeichnet.

Über die Bedeutung der Worte: „als herrenlos“ im § 1 ist auf S. 690 zu verweisen. Aus der Herrenlosigkeit des Landes entnimmt der Gesetzgeber seine Berechtigung, es zum Kronland und zum Eigentume des Reiches zu erklären. Das Land, welches nach der Begriffsbestimmung des § 1 „herrenlos“ ist, soll „Kronland“ sein und dem Reiche gehören. Ist hier an der hervorragendsten Stelle des Gesetzes gewissermaßen feierlich Kronland für identisch mit herrenlosem Lande erklärt, so weiß der Leser des Gesetzes, daß, wenn später vom herrenlosen Lande gesprochen wird, damit nichts anderes, als das dem Reiche gehörige Kronland gemeint sein kann, und daß ein Unterschied zwischen beiden für das Gebiet der Kronlandverordnungen nicht besteht. Es ist also unzulässig, aus dem „fortgesetzten“ Gebrauche des Wortes „herrenlos“ den Schluß auf Nichtdurchführung der „Theorie des Privateigentums“ zu ziehen. — Nach § 4 erfolgt die Ermittlung und Feststellung des „herrenlosen Landes (Kronland)“ durch Landkommissionen. Daß an dieser Stelle die Nichtdurchführung der Theorie des Privateigentums hervortrete, wird gewiß niemand behaupten wollen; denn, damit ja nicht gezweifelt werden könne, daß das herrenlose Land mit dem dem Reiche gehörenden Kronland identisch sei, wird hier durch den in Klammern zugefügten Zusatz „Kronland“ die Identität noch einmal und zum Überflusse nachdrücklich bestätigt. — Endlich kann auch der Gebrauch des Wortes „herrenlos“ im § 12 zu Bedenken keinen Anlaß geben. Es kann doch etwas anderes nicht gemeint sein, als dasjenige Land, welches nach der Begriffsbestimmung des § 1 die Eigenschaft des

herrenlosen Landes, also auch des Kronlands hat. Sobald der Gouverneur anerkennt, daß diese Eigenschaft, welche der KonzeSSIONAR behauptet („als herrenlos angesprochen“), vorhanden ist, steht auch nach § 1 fest, daß es sich um Kronland, um Reichseigentum handelt.

II.

Der Auffassung des Urteils ist beizustimmen, daß, falls man von der hier vertretenen Ansicht, dem Fiskus stehe das Eigentum am Kronlande zu, ausgeht, die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht bezweifelt werden könnte, wenn es sich um die Zurückziehung der Ermächtigung handelte, „Land aufzusuchen“ und „herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen“.

Oben S. 691 ist dargelegt, daß die Kronlandverordnung auf wirtschaftlichen und politischen Beweggründen und nicht etwa auf Vermögensinteressen des Fiskus beruht, daß sie also im öffentlichen Interesse erlassen ist. Es handelte sich ja darum, daß „auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werde“. Aus der im öffentlichen Interesse liegenden Veranlassung ist jedoch nicht zu schließen, daß die Kronlandbewertung selbst eine den Behörden zufallende regimentliche Aufgabe sein müßte. Die Bewertung des Eigentums gehört vielmehr zu den im Eigentume liegenden Befugnissen. Sie fällt daher dem Reiche, insonderheit (§ 25 der Rfl. B. vom 21. November 1902) dem Fiskus des Schutzgebiets als dem Eigentümer als fiskalische Aufgabe zu. In dieser Eigenschaft, nicht aber in Ausübung eines Staatshoheitsrechts, üben Regierung, Gouverneur, Landkommissionen die in den §§ 2—4 der Kronlandverordnungen bezeichneten Tätigkeiten hinsichtlich des Kronlandes aus. Ebenjowenig ist die nach § 12 erteilte Ermächtigung inbezug auf das Kronland staatshoheitlicher Natur. Der Fiskus überträgt damit, wie gezeigt, nur die ihm als dem Eigentümer zustehende Herbeiführung der Bewertungsreise des Kronlands auf einzelne Personen oder Gesellschaften. Er verleiht die Macht zur vorläufigen Besitznahme und begründet damit ihm selbst gegenüber einen bedingten Anspruch auf Überlassung von Kronland. Er macht damit Gebrauch von den aus seinem Eigentume fließenden Befugnissen. Die Ansprüche des KonzeSSIONARS haben somit ihre Quelle im Privatrecht; und es ist gleichgültig, ob diese Quelle aus Gründen des öffentlichen Interesses eröffnet worden ist. Der Inhalt des durch die wirksame vorläufige Besitznahme bedingten Anspruchs auf Überlassung von Kronland ist privatrechtlicher Art und von Vermögenswert. Es handelt sich deshalb um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, wenn der KonzeSSIONAR behauptet, der Anspruch bestehe und könne ihm nicht durch Rücknahme der KonzeSSION entzogen werden.

III.

Im Tatbestande führt das Urteil des Reichsgerichts beim § 12 lediglich die Ermächtigung an, „Land aufzusuchen . . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen“. Auch die Entscheidungsgründe sprechen nur von

einer derartigen Ermächtigung. Sie werden darauf aufgebaut, daß an solchem herrenlosen Lande dem Fiskus ein ausschließliches Aneignungsrecht zustehe und durch Verleihung dieses Rechtes an einzelne Personen oder Gesellschaften diese ein Privatrecht erlangten, worüber der Rechtsweg offen stehe. Nun ist hier der Rücktritt von der Vereinbarung vom 31. Juli 1899, d. h. die Rücknahme der der Gesellschaft Nordwest-Kamerun erteilten Konzession in Frage. Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß dieser Rücktritt unbegründet sei. Höchst auffallend erscheint im Hinblick auf die reichsgerichtliche Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges die Tatsache, daß nach dem Inhalte der Konzession für die klagende Gesellschaft dieser die im § 12 der Kronlandverordnung erwähnte Ermächtigung „herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen“ überhaupt nicht erteilt worden ist. Von einer Konzession in bezug auf „herrenloses“ Land ist in der „Vereinbarung“ vom 31. Juli 1899 nicht erwähnt. Inwiefern trotzdem die Entscheidungsgründe die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtfertigen könnten, sagen sie selbst nicht; es ist auch ohne weiteres nicht zu erkennen.

In § 12 der Kronlandverordnung wird die Ermächtigung in bezug auf Kronland scharf geschieden von der Ermächtigung in bezug auf nicht herrenloses Land. Der Inhalt, welchen in beiden Fällen die Ermächtigung haben soll, besteht erstens im Auffuchen von Land und zweitens in der vorläufigen Besiznahme. Wo es sich um herrenloses Land, also um Kronland handelt, geht die Ermächtigung dahin: „Land aufzufuchen . . . sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen.“ Wo es sich dagegen nicht um herrenloses Land, sondern um Land handelt, welches unter die Vorbehalte des § 1 fällt, lautet die Ermächtigung: „Land aufzufuchen, mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land . . . vorläufig in Besitz zu nehmen.“ Die Bedingungen, nach denen gemäß § 1 der Konzession für die Gesellschaft Nordwest-Kamerun im § 2 eine Verleihung erfolgt ist, geht ausschließlich dahin, daß der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt wird, in dem § 1 bezeichneten Gebiete „Land aufzufuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen“, und hinzugefügt wird, daß auf das hiernach von der Gesellschaft beanspruchte Land im übrigen die Bestimmungen des § 12 der Kronlandverordnung Anwendung finden sollen.

Diejenige Ermächtigung aber, welche nach § 12 für Land, das nicht Kronland ist, erteilt wird, ist nicht fiskalischer, sondern staatshoheitlicher Art und gewährt nicht ein Privatrecht gegen den Fiskus. Ein Streit darüber, ob die Regierung diese Ermächtigung mit Recht zurückgenommen hat, ist daher nicht eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und unterliegt nicht der Entscheidung des ordentlichen Richters.

Die im § 12 vorgesehenen Ermächtigungen werden für Gebiete erteilt, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind. Diese

Bernhard Hadra



Medizinisch - pharmazeutische Fabrik
und Export, Tropen-Versand-Abteilung

Berlin C. 2
Spandauer Straße 77.

Billigste Bezugsquelle

aller

Medikamente für die Tropen.

Chirurg. Instrumente, Krankenpflege-Artikel,

==== fertige Tropen-Apotheken ====

und medizinische Tropen-Ausrüstungen

zu billigsten Preisen in tadelloser Ausführung.

Komprimierte Verbandstoffe. Malariamittel. Dysenteriemittel.

Spezial-Preisliste sämtlicher für die Tropen erforderlicher Medikamente gratis zu Diensten.

Ständige Ausstellung medicin. Tropen-Ausrüstungen.

Handelsbank für Ostafrika

Berlin SW. 11, Dessauerstr. 28/29

Zweigniederlassung in Tanga (Deutsch-Ostafrika).

Wirkungskreis der Bank: Deutsch-Ostafrika, insbesondere
das Hinterland von Tanga und Pangani wie das
Kilimandjaro-Gebiet.

Konto Korrent- und Depositenverkehr, Kreditbriefe, Akkrediti-
erungen, briefliche und telegraphische Ueberweisungen, Ein-
ziehung von Wechseln und Dokumenten, Besorgung aller
sonstigen Bankgeschäfte.

R. SCHERING

:: BERLIN N 4 ::
Chaussee-Straße 24

Drogen, Chemikalien, Fabrik pharm. Präparate

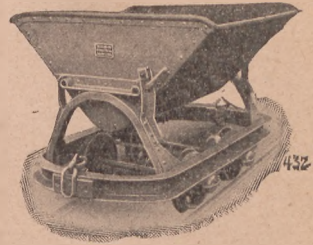
Arzneimittel, Verbandstoffe,
Tabletten usw. in handlicher, sachgemäßer Form zu Ausrüstungen
für die Tropen.

Photogr. Papiere, Trockenplatten, sowie chem. reine Chemikalien für photogr. Zwecke.

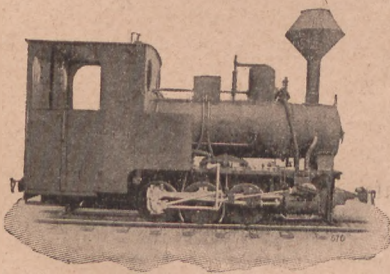
F

Buenos-Aires 1910:
Grand Prix und Goldene Medaille.

Turin 1911:
Grand Prix und Ehrendiplom.



ELDBAHNEN



H. H. BOEKER & CO.
REMSCHIED.

Die Bankverbindung für Kamerun u. Togo

ist die

Deutsch-Westafrikanische Bank

Hauptsitz: Berlin W. 8, Behrenstrasse 38/39.

Niederlassungen in Lome u. Duala. Vertretung in Hamburg: Dresdner Bank.

keit in den deutschen Schutzgebieten ist in dem mir vorliegenden Dissertationsexemplar (Berlin 1912, 85 S.) nur zu einem Teile abgedruckt; die ganze Arbeit soll demnächst unter dem Titel „Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, eine Studie über die Rechtsstellung der Bewohner der deutschen Kolonien auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit“ im Verlag von Karl Curtius in Berlin erscheinen und wird später an dieser Stelle näher gewürdigt werden. Das Dissertationsexemplar äußert sich über die Beziehungen des Einzelindividuum zum Staate im allgemeinen (Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zum Staate) und über die Beziehungen des Einzelindividuum zum Staate in den deutschen Kolonien (Begriff der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten, Schutzgebichtsangehörigkeit, Landesangehörigkeit in den SchG., Fremdschaft in den SchG.).

4. Eine Erörterung von v. König über Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers nach dem Schutzgebietsgesetz findet sich in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 5, S. 289—298.

IV. Verwaltungsrecht.

Zur Bedeutung der südwestafrikanischen Berggrenze nimmt Dr. Karl Normann (Groß-Dichterfelde) das Wort in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 7, S. 431—439).

V. Rechtspflege.

1. Eine Erlangener Inaugural-Dissertation des Postinspektors Max Neumann (Berlin) über Die Rechtseinheit im deutschen Kolonialrecht und die Errichtung eines obersten Kolonialgerichtshofs (Borna-Leipzig 1911, No. 59 S.) untersucht im einzelnen, wieweit das deutsche Kolonialrecht dem Postulat der Einheit entspricht, wieweit es davon abweicht und welcher Einfluß von dem demnächst zu errichtenden obersten Kolonialgerichtshof im Interesse der Einheit zu erwarten steht. Nach dem jetzigen Stande der Entwicklung tritt die Rechtseinheit in Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und Regelung des Personenstandes sowohl im Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien als auch auf dem Gebiete des interkolonialen Rechts noch außerordentlich hinter der weit überwiegenden Rechtszerplitterung zurück. Der Verfasser erörtert die Ursachen dieser mangelnden Rechtseinheit und verspricht sich von der Errichtung eines gemeinsamen obersten Kolonialgerichtshofes eine segensreiche Einwirkung im Sinne der Vereinheitlichung. Andererseits wird aber auch der Kolonialgerichtshof, wenngleich er die jetzt fehlende Einheit in der Rechtsprechung und in der Auslegung der Gesetze sowie die einheitliche Fortbildung des Rechts garantieren wird, im übrigen an der durch die Entwicklung gegebenen Zerplitterung des bestehenden Rechts nichts ändern können. Vielmehr bedarf es weiter-

gehender Reformen zum Zwecke der Vereinheitlichung des Rechts, deren Umfang jedoch vorsichtig zu bemessen ist und bei deren Einführung vor Überstürzung gewarnt werden muß. Die kolonialrechtliche Literatur ist nur lückenhaft verwertet. Der größte Teil der Abhandlung bringt nichts Neues. Erst am Schluß finden sich einige beachtenswerte Ausführungen.

2. Oerrichter Dr. Crusen in Tsingtau (Kiautschou) äußert sich vom Standpunkte des praktischen Kolonialbeamten über Die dritte Instanz für die Schutzgebiete in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 8, S. 545—553.

3. Privatdozent, Staatsanwalt Dr. Fr. Doerr (München) gibt eine dankenswerte Übersicht über Die Geltung der Reichs-Bivildprozeßordnung in den deutschen Schutzgebieten in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 7, S. 485—502.

4. Über die Geltung der §§ 170 ff. StPD. in den Schutzgebieten verhalten sich zwei vom Landrichter Dr. Romberg (Tsingtau) in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 7, S. 449—451 mitgeteilte Beschlüsse des Kaiserl. Gerichts von Kiautschou Abt. II, vom 29. Juni und 24. Juli 1911.

5. Einer außerordentlich wichtigen, bisher schon wiederholt, aber immer nur in kleineren Darstellungen und Aufsätzen behandelten Materie, dem kolonialen Liegenschaftsrecht, ist ein umfangreiches, auf 2 Bände berechnetes systematisches Werk gewidmet: Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, unter Mitwirkung des Geh. Ober-Reg.-Rats und Vortr. Rats im Reichskolonialamt Johannes Gerstmeier bearbeitet von dem Rechtsanwalt Justizrat Dr. L. Pink in Potsdam und dem z. Zt. im Reichskolonialamt beschäftigten Landrichter Dr. G. Girschberg aus Hannover. Der im vergangenen Sommer zur Ausgabe gelangte 1. Band des Unternehmens (Berlin 1912, Verlag von J. Guttentag, XXIV und 708 Seiten) stellt das koloniale Grundstücksrecht dar, der noch ausstehende 2. Band soll das Bergrecht und die Konzessionen umfassen. Die Darsteller haben mit richtigem Blick erkannt, daß eine gründliche Bearbeitung des Stoffes ein unabweisbares Bedürfnis war. „Das Grundstücksrecht der deutschen Schutzgebiete ist in zahllosen Verordnungen verstreut, und die Frage, wieweit etwa frühere Bestimmungen durch spätere aufgehoben sind, kann oft nur auf dem Wege eindringender Untersuchung gelöst werden. Vielfache Verweisungen auf andere Gesetze tragen nicht wenig dazu bei, das Bild noch mehr zu verwirren. Und doch fehlt es an den sonstigen Hilfsmitteln der Gesetzesauslegung (Motiven, Verhandlungen von Kommissionen und Parlamenten, Judikatur): denn die Gesetzgebung auf dem Gebiet des kolonialen Liegenschaftsrechtes ist mittelst Verordnungen erfolgt, die der Kaiser oder die von ihm delegierten Beamten (Reichskanzler, Gouverneure) erlassen haben. Das koloniale Grundstücksrecht lehnt sich an das mütterländische Recht an, aber die anders gearteten

Verhältnisse in den Schutzgebieten haben tief einschneidende Abweichungen notwendig gemacht. Die organische Zusammenfassung dieses hier und da verstreuten Materials konnte nur durch eine systematische Darstellung geschehen. Das Bedürfnis für eine eindringende wissenschaftliche Bearbeitung steigerte sich mit der wachsenden Bedeutung der Schutzgebiete für unser Wirtschaftsleben sowie mit der nahen und sicheren Aussicht auf Errichtung des Obersten Kolonialgerichtshofes“ (aus dem Vorwort).

Der vorliegende 1. Band zerfällt in 4 Teile: Das materielle Grundstücksrecht, Das formelle Grundbuchrecht, Das Enteignungsrecht, Die Rechtsquellen (als Anhang).

Der 1. Teil, Das materielle Liegenschaftsrecht, beschäftigt sich zunächst mit dem gemeinsamen Recht aller Schutzgebiete, sodann im besondern mit dem Liegenschaftsrecht in den einzelnen Schutzgebieten. Die Verfasser beginnen mit einer Erörterung über die gesetzgebende Gewalt in den Kolonien und die Zulässigkeit einer Delegation des kaiserlichen Gesetzgebungsrechts. Im Gegensatz zu den Ausführungen insbesondere Saffens stellen sie fest, daß ein „besonderes“, auf spezieller gesetzlicher Delegation beruhendes Ordnungsrecht des Kaisers nicht existiert, daß sein Ordnungs- oder Gesetzgebungsrecht nur eine Quelle hat, nämlich § 1 SchGG., und daß das hieraus folgende Recht des Kaisers, seine gesetzgeberischen Befugnisse an untere Stellen zu delegieren, unbeschränkt ist. Sie schließen hieran eine Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Zivilrechts und des Liegenschaftsrechts der Nichteingeborenen, erörtern ferner den Begriff des Eingeborenen, das Zivilrecht und das Liegenschaftsrecht der Eingeborenen, die Veräußerungs- und Belastungsverbote bei Eingeborenengrundstücken, die Unterscheidung von herrenlosem und Kronland, den Begriff der Landkonzessionen (vorbehaltlich einer eingehenderen Darstellung im 2. Bande des Werkes) und der deutschen Kolonialgesellschaften, das Eigentum an Grundstücken, die Beschränkungen in der Ausübung des Eigentums, den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundeigentum und seine Wirkungen, den Erwerb ohne rechtsgeschäftliche Übertragung, den Verlust des Eigentums, die dem Schutze des Eigentums dienenden Ansprüche (Klagen), Miteigentum und Gesamteigentum an Grundstücken, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch an Grundstücken, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek und Grundschuld, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Zwangshypothek. In dem besonderen Teile werden alle diese Fragen für die einzelnen Schutzgebiete nacheinander erörtert, dabei aber auch andere in das Gebiet des Liegenschaftsrechts fallende Materien wie Eingeborenenreservate, Landbesiedelung, Landkonzessionen, Jagdrecht, Forstrecht, Fischereirecht, Wasserrecht, Wegerecht, Grund-, Häuser-, Hütten-, Umsatzsteuer in die Darstellung einbezogen; besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Bodenpolitik des Deutschen Reiches in Miantshou. Beigefügt sind Formulare zum Pacht-, Kauf-

und Erbbauvertrag betr. Kron-(Regierungs-)Land, und zur Schuldurkunde über Ansiedlungsbeihilfe.

Der 2. Teil wendet sich dem formellen Liegenschaftsrecht, d. h. dem Grundbuchrecht in den deutschen Schutzgebieten zu, beschäftigt sich einleitend mit den Quellen des geltenden Grundbuchrechts und dem Rechtszustand in den einzelnen Kolonien vor dem 1. April 1903, sodann in fünf größeren Abschnitten mit Anlegung und Einrichtung von Grundbuch und Landregister, mit der Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen, mit den Voraussetzungen der Eintragung, mit der Form der Beurkundung im Grundbuchverkehr, endlich mit den Eintragungen in Grundbuch und Landregister. Einer besonderen Behandlung der einzelnen Schutzgebiete bedurfte es hier nicht, da das koloniale Grundbuchrecht seit dem 1. April 1903 in der Hauptsache für alle Kolonien einheitlich geregelt ist. Wohl aber sind bei den einzelnen Unterabschnitten die für die verschiedenen Kolonien zu verzeichnenden Besonderheiten vermerkt worden.

Der 3. Teil legt das koloniale Enteignungsrecht dar. Dasselbe ist erst durch die Kaiserl. Verordnung vom 14. Februar 1903 über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, also für alle Kolonien außer Kiautschou, geregelt worden. Wenn sich auch diese Verordnung in ihren Grundzügen an das preußische Enteignungsgesetz anlehnt, weist sie im einzelnen doch eine Reihe erheblicher, durch die Besonderheiten in den Schutzgebieten begründeter Abweichungen auf. Für Kiautschou ist das Enteignungsrecht mangels jeden Bedürfnisses nicht geregelt worden. Die Verfasser erörtern des näheren Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung, das Enteignungsverfahren (Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts, Feststellung der Entschädigung, Vollziehung der Enteignung), ferner die Wirkungen der Enteignung, die Vereinfachung des Verfahrens in besonderen Fällen, die besondere Enteignung zum Zweck der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz ihrer früheren Grundstücke und die Maßnahmen zur Abwendung dieser Enteignung, endlich die Kostenvorschriften.

Zu 4. und letzten Teile sind anhangsweise die mit Erlaubnis des Verfassers aus Gerstmeyers Kommentar zum SchGG. entnommenen Rechtsquellen des kolonialen Liegenschaftsrechts mitgeteilt, zunächst die Reichsgesetze, sodann die einschlägigen Verordnungen und Verfügungen.

Das Buch wird für die Praxis des kolonialen Liegenschaftsrechts von ganz hervorragendem Werte sein. Es bietet, da im Interesse der Vollständigkeit bei allen Rechtsinstituten gleichzeitig das mütterländische Recht erörtert worden ist, über alle Fragen erschöpfende Auskunft und wird deshalb nicht nur von den Kolonialjuristen, sondern auch von Nichtjuristen mit Erfolg und Nutzen zu Rate gezogen werden. Das Schwergewicht ruht auf der Darstellung des Grundstücks-, Grundbuch- und Enteignungsrechts; die weniger wichtigen Teile des Liegenschaftsrechts (wie Jagdrecht, Forstrecht, Fischereirecht, Wasserrecht,

Wegerecht, Realsteuern) sind mit Rücksicht auf den raschen Fluß, in dem sich das jeweils geltende Recht befindet, erheblich kürzer behandelt worden. Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß die verdienstvolle Bearbeitung nicht etwa nur die Rechtsauffassung des Reichskolonialamts widerspiegelt, sondern eine selbständige wissenschaftliche Untersuchung darstellt. Möge der noch ausstehende 2. Band recht bald nachfolgen und ein würdiges Gegenstück zum 1. Bande werden.

6. Dr. Otto Mathies (Hamburg) betrachtet Das in den Schutzgebieten geltende Reichsstrafrecht im Verhältnis zum Verwaltungsrecht in der vorliegenden Zeitschrift 14 1912, Heft 5, S. 318—327.

Wosen.

Prof. Dr. Friedr. Giese.

Bur Frage der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten.

I.

Zu den schwierigsten Problemen der Kolonialpolitik gehört zweifellos die Frage, wie die einer anderen Rasse angehörigen Eingeborenen behandelt werden sollen bzw. wie ihre Stellung und ihre Verhältnisse rechtlich zu regeln sind. Allerdings ist die Bedeutung der Eingeborenenfrage nicht in allen Kolonien die gleiche. Es kommt hier der Unterschied zwischen den Ansiedlungskolonien einerseits und den Pflanzungskolonien anderseits in Betracht.

In den in tropischen und subtropischen Landstrichen gelegenen Pflanzungskolonien ist stets eine dichte Eingeborenen-Bevölkerung vorhanden, der gegenüber die Weißen schon aus klimatischen Gründen einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der Gesamtbevölkerung bilden. In den in gemäßigten Landstrichen gelegenen Ansiedlungskolonien dagegen, wie Kanada, Australien, Südafrika ist die eingeborene Bevölkerung entweder nahezu verschwunden, oder sie ist doch gegenüber einer zahlreichen weißen Bevölkerung nicht von so überwiegender Bedeutung wie in den Pflanzungskolonien. Es ist klar, daß die Lösung der Eingeborenenfrage um so schwieriger sich gestalten muß, je zahlreicher in einer Kolonie die eingeborene Bevölkerung ist.

Die deutschen Schutzgebiete sind, abgesehen von Südwestafrika und einzelnen Teilen von Ostafrika, durchweg Pflanzungskolonien und haben auch, insoweit sie zur Besiedelung durch Weiße geeignet sind, eine zahlreiche eingeborene Bevölkerung. Deutschland hat daher bei Lösung der Eingeborenenfrage alle die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus einer zahlreichen eingeborenen Bevölkerung in den einzelnen Kolonien ergeben. Dazu kommt noch, daß man es in den deutschen Schutzgebieten nicht bloß mit Angehörigen einer Rasse, sondern mehrerer Rassen, nämlich Neger, Malaien und Chinesen zu tun hat. Außerdem fällt ins Gewicht, daß die deutschen Schutzgebiete Kolonien i. e. S. sind.

Vom rechtlichen Standpunkte aus zerfallen nämlich die überseeischen Kolonien der europäischen Staaten in Kolonien i. e. S. und Protektoratsländer, d. h. sie sind entweder der Souveränität des Mutterlandes unterworfen überseeische Provinzen, oder sie haben die Stellung von Staatswesen, — wie die unter französischem Protektorate stehenden Länder: Tunis.

Annam, Cambodscha, Siam, dann die holländischen und englischen „Vasallenstaaten“ in Ostindien — die zu einem europäischen Staate in einem Schutzverhältnisse stehen, auf Grund dessen der europäische Staat, der sog. schutzherrliche Staat, den eingeborenen Schutzstaat nach außen zu vertreten und gegen feindliche Angriffe zu schützen hat, in der Regel aber auch einen mehr oder minder weitgehenden Einfluß auf dessen innere Verhältnisse besitzt¹⁾.

Da die Protektoratsländer unter dem Schutze eines europäischen Staates stehende eingeborene Staatswesen sind, deren Angehörige zunächst unter der Gewalt ihrer eingeborenen Staatshäupter stehen, während der Einfluß des schutzherrlichen Staates auf die inneren Verhältnisse des Schutzstaates, also auch auf dessen Angehörige nur ein beschränkter und in der Regel nur ein mittelbarer ist, so hat der schutzherrliche Staat ein Recht zur Regelung der Verhältnisse der Angehörigen des Schutzstaates nur dann, wenn ihm ein solches Recht durch den Protektoratsvertrag eingeräumt ist und nur in dem Umfange als dies geschehen ist. Andererseits wird freilich der schutzherrliche Staat den politischen Einfluß, den er auf den Schutzstaat auszuüben in der Lage ist, dazu benutzen, um Einrichtungen zu beseitigen, die dem Empfinden zivilisierter Völker widersprechen, wie dies die Engländer in den indischen Vasallenstaaten getan haben (Witwenverbrennung usw.). Ganz anders liegt die Sache bei den Kolonien i. e. S. Hier sind die Eingeborenen die unmittelbaren Untertanen des Mutterlandes, das auf Grund der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt deren Verhältnisse nach seinem Ermessen regeln kann, soweit nicht durch sog. Schutzverträge einzelnen Stämmen in bezug auf die Regelung bestimmter Verhältnisse eine gewisse Autonomie eingeräumt ist.

Auf die Frage, in welcher Weise in den Protektoratsländern der schutzherrliche Staat einen Einfluß auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen ausüben kann und soll, ist hier nicht weiter einzugehen, da die deutschen „Schutzgebiete“ der Souveränität des Reiches unterliegende Kolonien i. e. S.²⁾ sind, wenn auch die Herrschaft des Reiches noch nicht in allen Teilen aller Schutzgebiete bzw. über alle eingeborenen Stämme vollständig begründet ist. Demnach ist hier lediglich zu untersuchen, in welcher Weise in Kolonien i. e. S. die Verhältnisse zu regeln sind.

In dieser Beziehung kann keine Rede davon sein, einfach die Vorschriften des mütterländischen Rechts auch auf die Eingeborenen für anwendbar zu erklären. Eine derartige Übertragung verbietet sich von selbst mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zivilisation, Religion und Rasse der Angehörigen des Mutterlandes einerseits und der Eingeborenen andererseits.

1) Vgl. über den Unterschied zwischen Kolonien i. e. S. u. Protektoratsländer: Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (1895) S. 16 ff. und die Ausführungen in der Abhandlung: „Die rechtliche Stellung und die Verfassung der deutschen Schutzgebiete“, Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1912, S. 82 ff. und S. 99 ff.

2) Vgl. hierüber die Ausführungen in: der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1912' S. 105 ff.

In Frankreich hat man allerdings unter dem Einflusse naturrechtlicher Anschauungen und übertriebener demokratischer Ideen während der Revolution den Versuch gemacht, auch auf die Eingeborenen der Kolonien die Gesetze des Mutterlandes für anwendbar zu erklären. Der Versuch mißlang³⁾ und konnte gar nicht gelingen. Geht es doch nicht einmal an, die mutterländischen Gesetze unverändert auf die Weißen in den Kolonien anzuwenden, um wieviel weniger ist es möglich, auch die Eingeborenen grundsätzlich dem mutterländischen Rechte zu unterstellen, denn jede Rechtsordnung setzt einen gewissen Kulturzustand voraus, der selbstverständlich bei den Eingeborenen und den Angehörigen des Mutterlandes gänzlich verschieden ist.

Bei der Frage, wie in diesem Sinne die rechtliche Stellung der Eingeborenen zu regeln ist, sind zu unterscheiden: 1. die Beziehungen der Eingeborenen zueinander, 2. die Beziehungen der Eingeborenen zu den Weißen, die sog. Mischbeziehungen, 3. die Beziehungen der Eingeborenen zur Staatsgewalt des Mutterlandes.

Was zunächst die Beziehungen der Eingeborenen zur Staatsgewalt des Mutterlandes anlangt, so sind, wie schon hervorgehoben, die Eingeborenen in den Kolonien i. e. S. grundsätzlich dieser Staatsgewalt ebenso unterworfen, wie die in den Kolonien befindlichen Angehörigen des Mutterlandes. Allerdings kann durch Schutzverträge mit Häuptlingen eingeborener Stämme denselben eine gewisse Autonomie eingeräumt sein, die wenigstens zeitweise eine rechtliche Schranke für die unbedingte Geltendmachung des Einflusses der mutterländischen Staatsgewalt auf die betreffenden Stämme bildet. In gleicher Weise kann es vorkommen, daß tatsächlich einzelne Stämme noch nicht vollständig der Hoheit des Mutterlandes unterworfen sind. Durch solche Verhältnisse wird aber die grundsätzliche Unterordnung der Eingeborenen unter die souveräne Gewalt des Mutterlandes nicht berührt. Selbstverständlich muß sich aber das Mutterland hüten, von seiner Gewalt über die Eingeborenen einen zu weit gehenden Gebrauch zu machen, da dies bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte. So besteht kein Anlaß, die vorhandenen politischen Organisationen der Eingeborenen zu zerstören, im Gegenteil empfiehlt sich, dieselben möglichst aufrecht zu erhalten, sie aber in den Dienst der Kolonialverwaltung zu stellen und die Eingeborenen tunlichst durch ihre eigenen, unter der Aufsicht und Leitung der Kolonialbehörden stehenden Häupter zu regieren und zu verwalten.

Andererseits muß vermieden werden, den Eingeborenen einen politischen Einfluß auf die Angelegenheiten der Weißen einzuräumen und denselben z. B. aktives und passives Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Kolonien usw. zu gewähren, da sonst die Gefahr besteht, daß die Eingeborenen

³⁾ *Gtrault, Principes de colonisation et de Législation coloniale. 3. Aufl., I, S. 200 ff.*

die ihnen eingeräumten Rechte als Mittel zur Bekämpfung und Benachteiligung der Weißen verwenden.

Aus dem gleichen Grunde ist zu vermeiden, daß einem farbigen Eingeborenen ein Amt anvertraut werde, das ihm eine obrigkeitliche Gewalt über Weiße einräumt, zumal dadurch das Ansehen der Weißen bei den Eingeborenen auf das äußerste geschädigt werden würde und außerdem auch Konflikte zwischen Weißen und Farbigen geradezu hervorgerufen würden.

Dagegen steht gar nichts im Wege, Eingeborenen über Stammeszugehörige eine obrigkeitliche Gewalt zu übertragen, bzw. den Stammeshäuptlingen die ihnen zustehende Gewalt, soweit dies mit den Interessen der Kolonialverwaltung verträglich ist, unter Kontrolle europäischer Beamten zu belassen, wie dies namentlich die Holländer in ihren ostindischen Besitzungen mit gutem Erfolge getan haben⁴⁾.

Wie die vorhandene politische Organisation der Eingeborenen möglichst aufrecht zu erhalten ist, so muß ihnen auch tunlichst für ihre gegenseitigen Beziehungen ihre eigene von alters hergebrachte Rechtsordnung belassen werden; namentlich gilt dies von ihrem Familien- und Erbrecht. Selbstverständlich wird trotzdem die Kolonialverwaltung bestrebt sein, solche Einrichtungen, welche wie die Polygamie, Sklaverei usw., die unseren ethischen Anschauungen widersprechen, zu beseitigen. Freilich muß dabei mit Mäßigung und Vorsicht vorgegangen werden, namentlich soweit es sich um Einrichtungen handelt, die mit den religiösen Anschauungen der Eingeborenen im Zusammenhange stehen, da die Verletzung der religiösen Gefühle den Eingeborenen leicht zu Widerseßlichkeiten und Aufständen führen können.

Ein interessantes Beispiel der Neuordnung eines Teiles des Eingeborenenrechts durch die Regierung des Mutterlandes bietet die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 5. Februar 1904 und der dazu gehörigen Anweisung vom 20. Juli 1904 betr. das Eherecht der Eingeborenen (Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Bd. VIII, S. 41 u. 157), welche auch für die zum Christentum bekehrten Eingeborenen gilt. Daher heißt es in § 2, daß die Eingehung der Ehe nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnisse zuständigen Geistlichen, erfolgen kann.

Ebenso ist in § 4 Z. 2 bestimmt, daß die Ehe auf Antrag des Klägers geschieden werden kann, wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist und in § 6, daß, wer einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schließt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden kann.

In der Anweisung vom 20. Juli 1904 ist hierzu bemerkt, daß in allen Fällen strafbarer Vielweiberei, die der Zeit vor dem Inkrafttreten der Ver-

⁴⁾ Anton, Die Nutzbarmachung der Verwaltungseinrichtungen der Eingeborenen im Lichte holländischer Erfahrung. Kolon. Rundschau 1909, S. 8 ff.

ordnung entstammen, der Richter die Schuldigen mit einer ernstern Belehrung entlassen und erst bei Fortsetzung oder Wiederholung einschreiten soll.

Durch die Vorschrift ist der Tatsache Rechnung getragen, daß den an die Polygamie gewöhnten Eingeborenen erst allmählich die Ansicht von der Verwerflichkeit dieser Einrichtung beigebracht werden kann.

Ist schon die Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Eingeborenen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, so ergeben sich noch ganz besondere Schwierigkeiten bei denjenigen Verhältnissen, bei denen die Eingeborenen in Beziehungen zu den Weißen treten. Diese Beziehungen sind teils wirtschaftlicher, teils persönlicher Natur. Die Beziehungen wirtschaftlicher Natur ergeben sich aus dem wirtschaftlichen Verkehr der Weißen mit den Eingeborenen und den sich daran anschließenden Rechtsgechäften. Zu den Beziehungen persönlicher Natur gehört der Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Eingeborenen, also namentlich die sog. Mischehen.

Bei allen diesen Mischehenbeziehungen handelt es sich darum, nach welchem Rechte sie zu beurteilen sind, ob für dieselben das Recht der Nichteingeborenen, also der Weißen, maßgebend sein soll, oder ob bei ihnen auch dem Rechte der Eingeborenen ein maßgebender Einfluß einzuräumen ist⁵⁾.

II.

Die Frage der sog. Mischehen war für das deutsche Volk von dem Augenblicke an praktisch, in welchem das Deutsche Reich Kolonien erworben hatte und sich deutsche Reichsangehörige in den Schutzgebieten niederließen und mit den Eingeborenen in persönliche Beziehungen traten. Wie aber die Bedeutung der Eingeborenenfrage überhaupt denen, die sich in Deutschland mit Kolonialpolitik beschäftigten, erst allmählich zum Bewußtsein kam, ist man sich auch über die große Tragweite der Mischehenfrage erst klar geworden, als sich die Gefahr zeigte, daß in einzelnen Schutzgebieten, namentlich in Südwestafrika, sich eine Mischlingsrasse bilden werde.

Nun wurde die Mischehenfrage sowohl von der Kolonialgesellschaft, wie vom Kolonialkongresse, namentlich aber in der kolonialpolitischen Literatur eingehend erörtert, wie folgender kurzer Überblick zeigen wird, der aber auch beweist, wie sehr die Ansichten in dieser Frage auseinandergehen.

Zu einem in der „Kol.-Ztg.“ 1904 S. 117 ff. erschienenen Artikel nahm Dr. Geise zunächst Bezug auf eine in der „Zeitschr. f. Kolonialpolitik“ usw. (1904, S. 78 ff.) erschienene Abhandlung von Gerstenhauer über Burenbesiedelung und Burenpolitik, in welcher gesagt ist: „Viele alte Afrikaner beklagen es, daß die Deutschen ihre Stellung zu den Eingeborenen noch nicht richtig auffassen. Sie haben noch zu wenig das Herrenbewußtsein als Mitglieder der edleren, über-

⁵⁾ Val. die gründliche Arbeit von Karl Neumeier: „Privatrechtliche Mischehenbeziehungen nach deutschem Kolonialrecht“ in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. VI S. 125 ff. — Im folgenden sollen lediglich die sog. Mischehen, d. h. die Ehen zwischen Weißen und Farbigen ins Auge gefaßt werden.

legen den weißen Rasse und halten nicht die für die Sicherheit des Staates und die Reinheit der Rasse des deutschen Blutes notwendige scharfe gesellschaftliche Trennung von den Farbigen aufrecht. Hier ist die Politik der Buren, die auf jahrhundertelanger Erfahrung beruht, die einzig richtige, auch in der Bemessung der staatsbürgerlichen Rechte der Farbigen."

Im Anschlusse daran führte Hoffe aus, daß dieses mangelnde Rassenbewußtsein der Deutschen schon von vielen Seiten mit Recht beklagt worden sei, eine Abhilfe von innen heraus durch Erweckung und Kräftigung dieses Bewußtseins sei zwar nur eine Frage der Zeit. Da aber der Übelstand bestehe, so sei eine schnelle Abhilfe geboten, und zwar sei es notwendig im Wege der Gesetzgebung, auf die Reinhaltung unserer Rasse Bedacht zu nehmen. Es sei dabei von dem Grundsatz auszugehen, daß die Kinder aus Mischehen nicht die Staatsangehörigkeit des Weißen erwerben, sondern als Eingeborene behandelt werden.

In diesem Sinne sei in das neue Staatsangehörigkeitsgesetz eine Bestimmung einzufügen dahingehend, daß die Verheiratung eines Deutschen mit einer Farbigen für die Ehefrau nicht die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet, daß Ehen weißer Frauen mit Farbigen nichtig sind und die Kinder aus Ehen zwischen Weißen und Farbigen die Rechtsstellung der Schutzgebürtigen, also nicht von Reichsangehörigen, erlangen.

In einer Abhandlung „Mischehen und Grundeigentum“ von R. S. Hermann („Zeitschr. f. Kolonialpolitik“ n. v. 1906, S. 134 ff.) ist eingangs darauf hingewiesen, daß in einer der letzten Sitzungen des Vorstandes der Kolonialgesellschaft auch die Frage behandelt worden sei, wie dem Übergang von südwestafrikanischen Farmen in die Hände Farbiger durch Erbgang vorgebeugt werden könne.

Zur Klarstellung dieser Frage wird zunächst hervorgehoben, daß nach § 4 SchGG. die Eingeborenen den in den §§ 2 und 3 angeführten Vorschriften der deutschen Gesetze nur dann unterliegen, wenn dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird. Das Gleiche gelte nach § 7 SchGG. bezüglich des G. v. 4. 5. 70 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Die deutsche Ehegesetzgebung gelte nun zweifellos für Eheschließende, die beide entweder Reichsangehörige oder Ausländer d. h. Angehörige anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehöriger Staaten sind, und zweifellos nicht für Eheschließende, die beide zu den Eingeborenen gehören. Sie gelte aber auch dann, wenn nur einer der Eheschließenden deutscher Reichsangehöriger ist, da man annehmen müsse, daß ein Deutscher oder eine Deutsche eine nach Reichsrecht gültige Ehe im Schutzgebiet nur dann abschließen könne, wenn die Form des Gesetzes vom 4. Mai 1870 gewahrt sei. Dies müsse auch von Mischehen gelten, die unter den gegebenen Voraussetzungen alle rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe und namentlich die Folge hätten, daß die farbige Frau in öffentlich-rechtlicher wie zivilrechtlicher

Beziehung aus der Kategorie der Eingeborenen ausscheidet und dem Rechte des weißen Mannes unterstellt wird.

Die farbige Ehefrau würde also nach § 5 AB. vom 1. 6. 70 deutsche Reichsangehörige und ihre aus der Ehe entsprossenen Kinder Deutsche, die ihren weißen Vater nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. beerben, so daß der Grundbesitz des weißen Ehemannes bzw. Vaters im Intestaterbwege auf die aus der Mischehe entsprungene Kinder bzw. seine farbige Ehefrau übergehen.

Was etwaige gesetzgeberische Maßnahmen anlangt, um diesen unerwünschten Konsequenzen vorzubeugen, so meint Hermann, daß der Vorschlag, die standesamtliche Trauung eines Weißen mit einer farbigen Frau zu verbieten, indiskutabel sei. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Maßnahme einen Schrei der Entrüstung bei allen Missionen und beim Zentrum hervorrufen würde, enthalte sie eine durchaus unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit deutscher Reichsangehöriger. Ebenjowenig bestche Veranlassung, die erbrechtlichen Bestimmungen des BGB. für die wenigen Fälle solcher Mischehen besonders zuzuschneiden, zumal ein direktes Verbot der Vererbung unbeweglichen Eigentums an Farbige und Mischlinge den gleichen Bedenken unterlägen. Dagegen könnte recht wohl bestimmt werden, daß durch gültige Mischehen die farbige Frau und die Mischlingskinder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangen. Es bedeute eine Mißachtung der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn diese Rechtsstellung infolge einer gültigen Ehegeschließung auf die farbige Frau und eine unbegrenzte Schar von Bastards übertragen wird.

Allerdings verpönten die Missionare von ihrem Standpunkte aus illegitime Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen und suchten Ehegeschließungen zwischen ihnen zu fördern. Vom Standpunkte des Rassenbewußtseins werde man aber immer noch farbige Kebsweiber den farbigen Ehegenossinnen vorziehen, denn durch jene Verbindungen würde nur die Eingeborenenklasse vermischt, durch diese aber die weiße Rasse und die deutsche Natur verschlechtert.

Vom Rassenstandpunkte aus hat auch die Kolonialgesellschaft in der Hauptversammlung vom 12. Juni 1908 und in der Vorstandssitzung vom 4. Dezember 1908 im Zusammenhange mit der Eingeborenenfrage die Mischehenfrage behandelt.

In der Hauptversammlung vom 12. Juni 1908 sprach sich die Gesellschaft dahin aus, daß keinem Farbigen die Reichsangehörigkeit verliehen werden soll, daß kein Farbiger eine antliche Stellung erhalten darf, in welcher er direkt oder indirekt Vorgesetzter von Weißen ist und daß Ehen zwischen Farbigen und Weißen in den Schutzgebieten standesamtlich nicht eingetragen werden dürfen und Kinder aus solchen Ehen als Farbige gelten.

Die in der Vorstandssitzung vom 4. Dezember 1908 gefaßte Resolution ging dahin, daß es im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Kolonien, wie im allgemeinen deutsch-nationalen Interesse geboten sei, daß

der weißen Bevölkerung gegenüber den Eingeborenen die Vorherrschaft verbleibe, daß zur Erreichung dieses Zieles die eingeborene Bevölkerung von der Teilnahme an den aus der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Rechten und Pflichten ausgeschlossen werden müsse und daß andererseits dem Entstehen einer den deutschen Volksbestand zersetzenden Mischlingsrasse, wie dasselbe schon jetzt in Deutsch-Südwestafrika zu ernstlichen Bedenken Anlaß gibt, mit allen Mitteln entgegen zu treten sei.

In diese Verhandlungen der Kolonialgesellschaft knüpfte sich in der kolonialpolitischen Literatur eine Diskussion an, in welcher namentlich auch die Frage erörtert wurde, ob nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen gesetzlichen Vorschriften solche Mischehen in den Schutzgebieten als gültig betrachtet werden können.

Zuerst hat v. B o r n h a u p t in der „Kolonialzeitung“ 1909 S. 2 sich mit der Frage beschäftigt.

Bornhaupt hebt zunächst hervor, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die bürgerliche Ehe für den Geltungsbereich des BGB. und für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten im BGB. enthalten sind und daß der § 13 GG. zum BGB. in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 1 des ersten Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 den Grundsatz enthält, daß die Eingehung der Ehe, sofern auch nur ein Verlobter ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er angehört und daß die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, sich ausschließlich nach deutschen Gesetzen bestimmt.

Gegenwärtig sei maßgebend für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in Südwestafrika § 7 SchGG. vom 25. Juli 1900, welcher lautet:

„Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Ges. v. 4. 5. 70 entsprechende Anwendung.“ „Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.“ „Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften des Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.“ In den auf die Registerführung usw. bezüglichen §§ 2 bis 9 ff. des Ges. v. 4. 5. 70 seien keine Anhaltspunkte zu finden, wie der Standesbeamte bei Mischehen zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen zu verfahren habe. Immerhin dürfte im Hinblick auf schwerwiegende, aus der Eigenart und Rechtsstellung der Eingeborenen sich ergebende Gesichtspunkte außer Zweifel stehen, daß diese Frage nicht auf Grund der vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften beantwortet werden könne.

Bis zum Inkrafttreten des SchGG. vom 25. Juli 1900 sei die Rechtslage eine andere gewesen. Bis dahin habe nämlich in Südwestafrika die Kaij. Verordnung vom 8. November 1892 gegolten, welche das ganze Gesetz vom 4. 5. 1870 für alle Personen, die nicht Eingeborene sind, in Kraft setzte, also

namentlich auch § 10 des Gesetzes, welcher vorschreibt, daß die Bestimmungen über die Eheschließung auch dann Anwendung zu finden haben, wenn auch nur einer der Verlobten Reichsangehöriger ist. Bei dieser Rechtslage habe man annehmen können, daß die standesamtliche Eintragung von Ehen zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen (als Nicht-Reichsangehörigen) rechtlich zulässig sei.

Daß man bei Abänderung des Schutzgebietsgesetzes diese Auffassung nicht geteilt hat, ihr vielmehr entgegengetreten wollte, ergebe sich aber daraus, daß nach Abj. 1 des § 7 SchGG. in seiner gegenwärtigen Fassung der § 10 Ges. vom 4. 5. 70 nicht mehr in den Schutzgebieten Anwendung findet und daß durch die Verordnung vom 9. 11. 1900 über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten die Kaiserl. Verordnung vom 8. Nov. 1892 außer Kraft gesetzt würde, ohne daß auf Grund des Abj. 3 § 7 SchGG. eine neue Verordnung ergangen wäre, welche die Vorschriften des Ges. vom 4. 5. 70 auf die Eingeborenen für anwendbar erklärte. Da nun eine Mischehe doch nur eine besondere Art von Eheschließung von Eingeborenen sei, so sei nur die Auffassung möglich, daß die rechtlichen Grundlagen zur Beantwortung der Frage, ob die standesamtliche Eintragung von Mischehen in Südwestafrika zulässig ist, nicht vorhanden sind.

Diesen die Frage nicht erschöpfenden und teilweise geradezu unrichtigen Ausführungen Bornhaupts trat Staatsanwalt Fuchs in einem in der „Kolon. Ztg.“ 1909 S. 38 ff. enthaltenen Artikel entgegen.

Fuchs hob mit Recht vor allem hervor, was Bornhaupt ganz übersehen hatte, daß bei der Frage der „standesamtlichen Mischehe“ eine materiell-rechtliche und eine formell-rechtliche Seite zu unterscheiden sind.

Die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung eines Weißen — Alter, Geschäftsfähigkeit, Blutsverschiedenheit usw. — richten sich auch in Südwestafrika nach den Vorschriften des BGB., für die Eingeborenen dagegen ist ihr Stammesrecht maßgebend, da keine Kaiserliche Verordnung die betr. reichsrechtlichen Vorschriften auf die Eingeborenen für anwendbar erklärt hat.

Wolle nun ein Paar eine Ehe eingehen, von dem auch nur ein Teil ein Weißer ist, so seien nach Art. 13 GG. zum BGB. die materiellen Erfordernisse nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem er angehört, der Eingeborene also nach Stammesrecht, da dieses Stammesrecht das für ihn geltende Recht des Staates ist, dem er angehört, nämlich des südwestafrikanischen Schutzgebiets, sofern das Stammesrecht nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (Art. 30 fg. zum BGB.).

Bei dieser Rechtslage könne der Standesbeamte aus dem Gesichtspunkte der schwarzen Hautfarbe eines Ehebeteiligten die Eheschließung nicht versagen, denn diese begründe weder nach dem BGB. noch natürlich nach Stammesrecht ein Ehehindernis, noch könne in unserem christlichen Kulturstaat eine hindernislose Ehe, gleichviel mit wem, gegen die guten Sitten oder gegen die Zwecke eines deutschen Gesetzes verstoßen.

Die Form der Eheschließung sei durch § 7 SchGG. geregelt, und zwar soweit Weiße in Betracht kommen, nicht nur für die Eheschließung unter Weißen, sondern für diejenige der Weißen, die daher vom Standesbeamten die Eheschließung unbedingt verlangen können, auch wenn der eine der Verlobten ein Eingeborener ist, da die Hautfarbe kein gesetzlich anerkanntes Ehehindernis ist. Höchstens von dem Standpunkt aus könnte die Trauung verweigert werden, daß der Eingeborene die nötige Einsicht in die Bedeutung der Monogamie nicht besitzt und daher wegen „Geisteschwäche“ in bezug auf den beabsichtigten Eheabschluß nicht als vertragsfähig erscheint.

Möglich sei übrigens auch der Abschluß einer Mischehe nach Stammesrecht des eingeborenen Teils; freilich könne eine solche Ehe nur für den Stammesbereich des Eingeborenen Anspruch auf Rechtsgültigkeit haben.

Ferner sprach Fuchs die Ansicht aus, daß selbst zwischen Eingeborenen Ehen standesamtlich geschlossen werden könnten, wenn sie sich freiwillig den Vorschriften des § 7 SchGG. unterwerfen und einen Standesbeamten finden, der bereit ist, sie zu trauen, wozu derselbe allerdings von Eingeborenen nicht gezwungen werden könne.

Wenn übrigens hier von „Eingeborenen“ gesprochen werde, so seien damit stets nur nicht naturalisierte Eingeborene gemeint, für naturalisierte Eingeborene bestehe überhaupt kein Unterschied hinsichtlich der Eheschließung gegenüber den Weißen. Sie können nicht nach Stammesfittte heiraten, sondern nur standesamtlich, und die standesamtliche Trauung könne ihnen nicht verweigert werden.

Inwieweit Rassebewußtsein, Stammesfittte und gesellschaftliche Anschauung Schranken gegen Mischehen errichten sollen, sei eine ganz andere Frage. Es sei gewiß nicht zu verkennen, daß Mischehen aus den verschiedensten Gründen eine unerwünschte Erscheinung sind. Trotzdem könne die Errichtung eines strikten Rechtsschranke gegen sie nicht empfohlen werden, einmal weil der Begriff „Eingeborene“ außerordentlich dehnbar ist, und weil ein Staat, der das christliche Sittengesetz propagiert und der auf dem Boden der Einrichtungen und Anschauungen der christlichen Kirche steht, nicht ehewilligen und ehefähigen Untertanen, auch wenn sie nur farbige christliche Schutzgenossen sind, u n b e s e h e n die Grundlage seiner Kultur, die bürgerliche Vollehe verweigern könne, wolle er nicht selbst gegen die gute Sitte und den Zweck seiner Gesetze verstoßen. Auch würde nichts leichter sein als die Umgehung, da auf britischem Gebiet — in Kapland und Walfischbai — die Trauung ohne Rücksicht auf die Hautfarbe vollzogen wird. Nach §§ 2 und 3 Ges. vom 1. 6. 70 erwerbe aber durch die dort vollzogene Ehe eine Eingeborene die deutsche Staatsangehörigkeit des Mannes und damit die Stellung einer deutschen Ehefrau, ebenso wie wenn sie in einem deutschen Schutzgebiet selbst standesamtlich geheiratet hätte.

Dagegen komme in Frage, inwieweit der Staat im Falle einer Mischehe, die er formell nicht wohl verbieten könne, die öffentlichen, erbchaftlichen,

Familien- usw. Rechte der eingeborenen Beteiligten und der Abkömmlinge einer solchen Ehe einschränken will. Daß die angeheiratete Eingeborene die Staats- und Reichsangehörigkeit des weißen Ehegatten erwirbt, daß sie und ihre Kinder Erbrechte auch gegenüber den in der Heimat lebenden Verwandten des weißen Gatten, mit denen unter Umständen landständische Rechte, Familienfideikomisse, Titel und Würden verknüpft sein können, daß sie mütterliche Gewalt erlangt usw., sei sicherlich eine unbeabsichtigte und auch unberechtigte Folge. Nicht die Regelung der Eheschließung, sondern die anderweitige Regelung ihrer rechtlichen Folgen biete daher dem Staate die Handhabe zur Zurückdrängung der Mischehen und zur Reform, wie wir auch in Deutschland bereits Ehen minderen Rechts in Gestalt der morgantischen Ehen bezähen.

Im Nachgange zu dieser Darlegung führte Staatsanwalt Fuchs S. 93 „Kol. Ztg.“ 1909 noch weiter aus: Das Ges. vom 4. 5. 70 sei ursprünglich nur für die Konsularbezirke erlassen. Es wollte den im Auslande lebenden Deutschen die Möglichkeit verschaffen, sich in einer in Deutschland ohne weiteres anerkannten Form vor ihrem Konsul zu verheiraten. Deshalb sollte das Gesetz dort nur personale und fakultative Bedeutung haben, d. h. sich nur auf den Fall der Eheschließung eines Reichsangehörigen und auf den Fall freiwilliger Inanspruchnahme des deutschen Konsuls bei der Eheschließung erstrecken. Das besage auch § 10 a. a. D.

Nach der Erwerbung von Schutzgebieten wurde in § 4 SchGG. vom 9. 3. 88 das Ges. vom 4. 5. 70 auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt mit der Maßgabe jedoch, daß durch Kaiserl. Verordnung des Ges. vom 4. 5. 70 auch auf andere Personen als Reichsangehörige für anwendbar erklärt werden könne. Dies geschah durch die Verordnung vom 8. November 1892, wonach alle Ehen Nichteingeborener nur vor dem Standesbeamten im Schutzgebiete abgeschlossen werden konnten. Tatsächlich kam dies einer Umwandlung des Personalitätsprinzips in das Territorialitätsprinzip gleich.

Diese Umwandlung sei denn auch im § 7 SchGG. vom 25. Juli 1900 rechtlich erfolgt, der vorschreibt, daß für die Ehen von allen Nichteingeborenen das Ges. vom 4. 5. 70 zur Anwendung zu kommen hat. Damit war § 10 a. a. D. gegenstandslos geworden und konnte gestrichen werden, da er inhaltlich vom Abf. 2 § 7 SchGG. mitumfaßt ist. Mit der Frage der Mischehen habe aber die Streichung des § 10 a. a. D. nichts zu tun. Daher sei die Rechtslage für diese Ehen nach Erlass des SchGG. vom Jahre 1900 die gleiche wie vorher. Unstreitiges Recht sei für Nichteingeborene geschaffen, darüber hinaus blieb dort wie hier die Frage offen, als ein Gegenstand der juristischen Auslegung.

Diesen Ausführungen gegenüber erklärte Vornhaupt in der „Kol. Ztg.“ 1909 S. 116 f., daß er die von Fuchs aus Art. 13 GG. zum B.W. gezogene Folgerung, daß bei Mischehen im südwestafrikanischen Schutzgebiet für den deutschen Ehebeteiligten das deutsche Recht, für den Eingeborenen das Stammesrecht maßgebend ist, für zutreffend halte, aber bestreiten müsse, daß

es in Südwestafrika ein dem Art. 13 GG. zum BGB. entsprechendes Stammesrecht gibt; jedenfalls sei dies bisher noch nicht festgestellt worden.

Dazu komme noch, daß die Auffassung der eingeborenen Stämme in Südwestafrika von der Ehe, die bei ihnen in der Regel als polygamische Kaufehe behandelt wird, eine so niedrige sei, daß ein auf dieser Auffassung beruhendes Stammesrecht zweifellos als gegen die guten Sitten verstößend nicht zur Anwendung gebracht werden könne.

Auch der von Fuchs angedeutete Ausweg, daß die Eingeborenen sich bei Eingehung der Ehe freiwillig den Vorschriften des deutschen Rechts unterwerfen, sei aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen, namentlich auch mit Rücksicht auf die von Fuchs hervorgehobene Vertragsunfähigkeit der Eingeborenen.

Man komme also nicht darüber hinaus, daß der gegenwärtige Rechtszustand bezüglich der Mischehen bedenkliche Lücken und Unklarheiten aufweise und daher auf die Dauer unhaltbar sei.

In einer in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik“ usw. 1909 Bd. 1 S. 88 ff. veröffentlichten Abhandlung hat sodann Oberregierungsrat Schreiber die Frage der Mischehen in Südwestafrika ebenfalls behandelt, sich vom Rassenstandpunkte entschieden gegen dieselben ausgesprochen, aber die Ansicht vertreten, daß die Mischehen, wenn sie, was gesetzlich zulässig sei, vor dem Standesbeamten geschlossen würden, als gültig anzusehen seien, und daß dem vom Gouverneur von Südwestafrika im September 1905 an die Standesbeamten gerichteten Verbote, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen zu schließen, keine Wirksamkeit beigelegt werden könne.

Gegenüber der Ansicht, daß die Mischehen nach gegenwärtig geltendem Rechte zulässig und gültig sind, hat sich namentlich Friedrich in einer Abhandlung „Die rechtliche Beurteilung der Mischehen nach deutschem Kolonialrecht“ (Kol. Rundschau I S. 361 ff.) erklärt und folgende Thesen aufgestellt:

1. Alle in Deutschland oder in deutschen Kolonien nach deutschem Rechtsstandesamtlich geschlossenen Mischehen sind nichtig, rechtsungültig, sind Konkubinate, ihre Deszendenz ist wie Eingeborene zu behandeln.

2. Es ist sehr zweifelhaft, ob in freiester Analogie auf diese Mischehen die Rehabilitierungsgründe des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (10 jähriges Zusammenleben der Ehegeschließenden usw.) angewendet werden können.

3. Der Kampf gegen die Mischehen und Mischlinge, der aus rassistischen und nationalen Gründen geführt werden muß, hat einzusetzen bei der Erschwerung der Naturalisation. Die vorhandenen Mischlinge sind in Fürsorgeerziehung zu nehmen, wenn ihre spätere Naturalisation beabsichtigt wird, andernfalls sind sie wie Eingeborene zu behandeln.

Ebenso sind erwachsene Mischlinge nur nach langer Beobachtung etwa in niederen Stellen in Heer und Marine oder in den Zivilverwaltungen zu naturalisieren. Die außereheliche Verbindung zwischen Farbigen und Weißen ist für strafbar zu erklären. —

Zur Begründung dieser Sätze bemerkt Friedrich, daß die Frage nach dem Rechtscharakter der sog. Mischehen eine Teilfrage des großen kolonialrechtlichen Problems sei, inwieweit das Recht des Mutterlandes in den Kolonien Anwendung zu finden habe, wenn ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über den Umfang dieser Geltung fehlen, wie dies bei den Mischehen zutrefte. Zunächst könne keine Rede davon sein, daß in solchen Fällen einfach eine analoge Anwendung der Gesetze des Mutterlandes möglich wäre. Ebenso wenig gehe es an, die für die Beziehungen des Mutterlandes zum „Ausland“ geltenden Sätze auf die Rechtssphären der Kolonien zu übernehmen. Denn die Kolonien sind bei der Prüfung des Geltungsumfangs deutscher Gesetze in ihnen niemals Ausland etwa im Sinne des „Internationalen Privatrechts“. Soweit daher Stammesrecht bei der Eheschließung von Farbigen unter sich vom deutschen Gesetzgeber als für dieselben gültiges Recht anerkannt ist, sei es niemals als ausländisches, sondern als inländisches Recht anzusehen. Tatsächlich habe auch der Gesetzgeber für die Ehen unter Farbigen deren Stammesrecht in Geltung gelassen.

Was dagegen die sog. Mischehen anlangt, so schweige der deutsche Gesetzgeber über dieselben, bzw. er behalte die Regelung der Materie Kaiserl. Verordnung vor.

Die in § 4 SchGG. vorgesehene Verordnung sei noch nicht ergangen, deshalb gelte das BGB. und das EG. zum BGB. nicht für die Eingeborenen und könne daher auch Art. 13 EG. auf die Mischehen keine Anwendung finden.

Der Art. 13 EG. sei aber auch deshalb nicht anwendbar, weil derselbe „Gesetze eines Staates“ im Auslande voraussetze, eine Voraussetzung, die bei den Stammesrechten wilder Völker nicht zutrefte. Die etwa abgeschlossenen Mischehen seien aber auch formell nichtig, da das Ges. vom 4. 5. 70 wegen des in § 7 Abs. 4 SchGG. enthaltenen Vorbehalts auf sie keine Anwendung finden könne.

Diese Ausführungen suchte Fuchs in einem Artikel in der gen. Zeitschrift (1909 S. 493 ff.) unter der Überschrift: „Nochmals zur Frage der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten“, zu widerlegen, ohne daß es ihm aber gelungen wäre irgend welche neue Gesichtspunkte von Erheblichkeit geltend zu machen, so daß man nicht jagen kann, daß die Friedrichschen Ausführungen durch ihn als durchaus unrichtig erwiesen worden wären.

Auch Edler v. Hoffmann („Kol. Ztg.“ 1909 S. 793) hat sich in einem kurzen, „die Mischehenfrage“ überschriebenen Artikel gegen die Nichtigkeit der Mischehen ausgesprochen und dabei bemerkt, daß der Gesetzgeber absichtlich für die geschlechtliche Verbindung zwischen Weißen und Farbigen keine Eheschließungsform aufgestellt habe, weil er derartige Ehen grundsätzlich mißbilligt.

Hoffmann macht zur Begründung seiner Ansicht geltend, daß die Ehe eine Rechtseinrichtung sei und daß für den Staat nur diejenige Geschlechtsverbindung Rechtswirkung habe, bei welcher die nach staatlichem Rechte gel-

tenden materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Staat bestimme die Form der Eheschließung, dabei sei es keineswegs notwendig, daß ein und dieselbe Form für alle Untertanen gegeben sei, so habe das preußische Landrecht die Eheschließung durch priesterliche Trauung allgemein zur bürgerlichen Form der Eheschließung erhoben, in Bezug aber auf fremde im Staate geduldete Religionen auf deren Gebräuche verwiesen. Es sei auch nicht notwendig, daß eine Eheschließungsform in solchen Fällen vorhanden sei, in denen zwei Personen, von denen jede einer anderen Eheschließungsform unterworfen ist, eine Ehe schließen wollen. Der Staat könne Gründe haben, aus denen er die Verbindung zwischen solchen Personen nicht zulassen will; es gebe eben dann keine für beide zulässige Eheschließungsform und mache damit die Ehe tatsächlich unmöglich. So habe es in Preußen bis zum 9. März 1874, das die Zivilehe einführte, keine Form für Ehen zwischen Getauften und Untertaufen (Juden) gegeben; sie konnten daher keine Ehe schließen. Wie man früher wenigstens im Mutterlande das Verbot des Eheabschlusses wegen Religionsverschiedenheit als durchaus berechtigt betrachtet habe, so sollte es auch den Anschauungen der großen Mehrzahl der in den Schutzgebieten ansässigen Weißen entsprechen, daß die Rassenverschiedenheit Mischehen ausschließe. Wenn also der Kolonialgesetzgeber einerseits für die Weißen, andererseits für die Farbigen eine Eheschließungsform aufstelle, es aber unterlasse eine für beide gemeinsame Form zu geben, so liege keine durch Auslegung auszufüllende Lücke vor, sondern für die Verbindung zwischen Weißen und Farbigen sei vielmehr absichtlich keine Eheschließungsform zugelassen.

Gegen Hoffmanns Ausführungen wendete sich Fleischmann in einem Artikel „Mischehenfrage“ (Zeitschrift f. Kolonialpolitik Bd. XII 1910 S. 83 ff.) in dem er bemerkte, daß wenn i. Z. der Staat Ehen zwischen Getauften und Untertaufen nicht zuließ, dies darin seinen Grund hatte, daß der staatliche Gesetzgeber einfach das kirchliche Eherecht mit seinen Ehehindernissen zur Grundlage genommen habe. Seit dem Jahre 1875 habe aber der staatliche Gesetzgeber das Eherecht von sich aus und zwar erschöpfend geregelt, ohne ein Ehehindernis der Rassenverschiedenheit ausdrücklich aufzustellen, während nicht anzunehmen sei, daß er ein solches Ehehindernis habe stillschweigend aufstellen wollen.⁶⁾

Fleischmann ist daher der Ansicht, daß nach dem gegenwärtig geltenden Rechte eine Ehe zwischen Weißen und Farbigen gültig geschlossen werden kann, meint aber, daß der Kaiser von sich aus ein Verbot der Mischehen für alle Schutzgebiete erlassen kann, da ihm diese Befugnis durch § 7 SchGG. eingeräumt sei.

⁶⁾ Gegen die Ansicht von Hoffmann haben sich noch ausgesprochen: v. Gerstmeier, Schutzgebietsgesetz S. 31 f., Radlauer, Annalen des Deutschen Reichs 1909, S. 854 ff. — Gerstmeier sagt allerdings, daß das SchGG. bezüglich derselben keine ausdrückliche Bestimmungen enthalte, aber die Gültigkeit der Mischehen sich nicht wohl verneinen lasse, weil im Sinne des SchGG. die Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse kein Ehehindernis sei.

In einem dem Kolonialkongresse im Jahre 1910 erstatteten Berichte hat sich Fleischmann nochmals mit der Frage der Mischehen beschäftigt (Verhandlungen S. 548 ff.) und folgendes ausgeführt: In der Einleitung hob Fleischmann hervor, daß gegenüber der weitgehenden Mischung der Bevölkerung, wie sie sich in den mittelamerikanischen und südamerikanischen Staaten zeige, der Norden Amerikas allerdings bedeutend sich abhebe, aber auch er sei von der Mischung nicht frei geblieben, wenn sich auch der Prozentfuß der Mischung schwer angeben lasse. Hier sei im 17. Jahrhundert wiederholt das Verbot ergangen, sich mit Negern einzulassen oder sich in einem Indianerdorfe niederzulassen; aber auch in den Besitzungen der Spanier und Franzosen seien solche Verbote erlassen worden, ohne daß sie viel genützt hätten. Es sei auch schwer zu entscheiden, ob wirklich die angelsächsische oder germanische Rasse von der romanischen in diesem Punkte abweiche und ob nicht die Widerstände weniger bei der Rasse, als in der Klasse zu suchen sind, aus der sich die Kolonisten zusammensetzten. Die Eroberung Südamerikas sei mit einem Menschenmateriale durchgeführt worden, das in der Heimat wenig oder nichts mehr zu verlieren hatte und aus aller Herren Länder stamme. Die Engländer in Indien, die Holländer in Java, die Franzosen in Neukaledonien zeigten das gleiche Verhalten.

Doch handle es sich dabei immer nur um Mischlinge, daraus folge noch nicht, daß diese Mischlinge Kinder aus Mischehen waren und daß die Mischehen zugelassen worden wären. Dagegen spreche das gelegentliche Verbot geschlechtlichen Umgangs mit Negerinnen, doch sei dies nicht zwingend, denn zumal in katholischen Ländern hatte die Kirche ein Interesse daran, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr entgegenzutreten und die Eheschließung auch mit Farbigen zu billigen. Immerhin fänden sich schon Ende des 17. Jahrhunderts ausdrückliche Verbote der Mischehen, so in Virginien (1687), in Louisiana (1724) und 1778 für die übrigen westindischen Kolonien, wie denn in der französischen Verwaltung trotzdem des sog. Code noir von 1685 die Eheschließung zwischen Weißen und Farbigen zugelassen hatte, ein starker Widerstand sich dagegen geltend zu machen wußte.

Alle diese Verbote seien aber in der neuen Zeit beseitigt worden, im 19. Jahrhundert fänden sich solche Verbote nicht mehr, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Zunächst mochte das Verbot allmählich überflüssig erscheinen, je mehr die Übersiedelung weißer Frauen in die Kolonien sich als tunlich erwies.

Dazu kam, daß das Verbot als ungehörig betrachtet wurde, als sich die durch das Jahrhundert der Aufklärung hervorgerufene Anschauung der Gleichheit der Menschen geltend machte.

Gegenwärtig sei dagegen das Rassenbewußtsein wieder stärker geworden und verwerfe die Mischung der Rassen vom Standpunkte der kolonisierenden Völker im Interesse der Erhaltung ihrer Herrschaft, aus dem Triebe der Selbsterhaltung.

Was das geltende Recht anlangt, so sprach sich in ausführlicher Begründung Fleichmann für die Gültigkeit der Mischehen nach geltendem Recht aus, meint aber, weil diese Mischehen immerhin eine unerwünschte Erscheinung sind, sei dagegen auf gesetzgeberischen Wege einzuschreiten.

Unter der Voraussetzung nämlich, daß der Abschluß der Ehe zu einem polizeiwidrigen Zustande führen würde, könnten diejenigen Instanzen einschreiten, die mit der Handhabung der Polizeigewalt betraut sind, also namentlich die Gouverneure und zwar durch Verordnung wie durch Verfügung. Unter diesem Gesichtspunkte sei jedenfalls die Verordnung für Ostafrika als rechtsgültig zu betrachten.

Sodann könnte der Kaiser durch eine Verordnung eingreifen und bestimmen, daß den Eingeborenen die Fähigkeit fehle mit Weißen eine Ehe abzuschließen.

Bei der Bedeutung des Gegenstandes empfehle es sich aber im Wege der Gesetzgebung die Unzulässigkeit einer Eheschließung mit Eingeborenen auszusprechen und zwar sowohl bezüglich des farbigen Mannes, wie bezüglich der farbigen Frau. Zur Vermeidung von Härten sei es aber veranlaßt, dem Gouverneur zu ermächtigen, im einzelnen Falle eine Ausnahme vom gesetzlichen Verbote zuzulassen.

Die bis jetzt rechtsgültig zustande gekommenen Mischehen müßten als rechtsbeständig gelten, zu erwägen aber wäre, ob die Reichsangehörigkeit der farbigen Frau nicht auf die Dauer der Ehe zu beschränken wäre und ob nicht das gesetzliche Erbrecht der farbigen Frau und die Testierfähigkeit des Mannes zu gunsten derselben einzuschränken sei, wie es sich auch empfehle, eine Minderung der politischen Rechtsstellung der Mischlinge eintreten zu lassen und die Vorschrift geboten sei, daß bei Verheiratung eines Mischlings mit einer Farbigen, deren Kinder in den Stand der Eingeborenen zurückfallen.

Schließlich sei, um eine Umgehung des Eheverbots durch Eheschließung im Auslande zu vermeiden, eine Vereinbarung mit den benachbarten Kolonialstaaten anzustreben.

Aus der Diskussion, die sich an diesen Bericht angeschlossen, ist hervorzuheben, daß Prof. H. D. Gaußleiter erklärte (S. 568), daß zwar die Mission die sog. Mischehen als unerwünscht ansieht, daß aber die gesetzliche Entziehung des Selbstbestimmungsrechts gegenüber den wenigen weißen Männern, die entschlossen sind, in der geeigneten Weise die Folgen ihres Lebens zu tragen, als Härte und Rechtsverfälschung erseheine.

Was unserem Ansehen schade und unsere Zukunft gefährde, liege nicht sowohl auf dem Gebiete vereinzelter Eheschließungen als auf dem Gebiete des ungeordneten Verkehrs weißer Männer mit eingeborenen Frauen. Hier müsse mit aller Energie durch Förderung deutschen Familienlebens, durch Einführung einer Alimentationspflicht in Bezug auf außereheliche Mischlinge und vor allem durch Vertiefung des öffentlichen sittlichen Bewußtseins Besserung erstrebt werden. —

Es wird nun im folgenden zu untersuchen sein:

1. Sind Mischehen in den deutschen Schutzgebieten nach dem daselbst geltenden Rechte zulässig und daher rechtlich gültig?

2. Ist Anlaß gegeben, den Mischehen durch gesetzgeberische Maßnahmen vorzubeugen, bzw. entgegenzutreten, und wie müssen die betr. Vorschriften beschaffen sein, damit von ihnen der beabsichtigte Erfolg erwartet werden kann?

Bei Beantwortung dieser Fragen wird sich Gelegenheit ergeben auf die Verhandlungen des Reichstags im Frühjahr 1912 über die Mischehenfrage einzugehen und auch die Verhandlungen der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 4. Juni 1912 über diesen Gegenstand zu berücksichtigen.

V.

Das SchGG. vom 17. 4. 86, bzw. 9. 3. 1888, bestimmte in § 4: „Das Gesetz betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen als Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.“

Das Gef. vom 4. 5. 70⁷⁾, dessen §§ 11—14 hier nicht weiter in Betracht kommen, sagt nun in § 1, daß der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen kann, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

Der § 2 des Gesetzes handelt von der Registerführung. Die §§ 3—6 regeln das Aufgebot, das der Schließung der Ehe vorangehen muß, §§ 7 und 7a schreiben die Form vor, in der die Schließung der Ehe zu erfolgen hat, § 8 sagt, wer als zur Eheschließung ermächtigter Beamter gilt, § 8a bestimmt, daß die Ehe mit dem Abschlusse vor diesem Beamten bürgerliche Gültigkeit erlangt, § 9 gibt den Inhalt der in die Register einzutragenden Heiratsurkunde an und in § 10 heißt es: „Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern einer derselben Reichsangehöriger ist.“

Das Gef. vom 4. 5. 70 hat den Zweck, den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen, für den Fall, daß für sie der Abschluß einer rechtsgültigen Ehe nach dem am Orte des Aufenthaltes geltenden Rechte, nicht möglich oder doch mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Möglichkeit zu verschaffen, eine

⁷⁾ Dasselbe hat durch Art. 40 GG. z. B. in den §§ 3, 4, 7 u. 8 verschiedene hier jedoch nicht weiter ins Gewicht fallende Änderungen erfahren.

im deutschen Reiche gültige Ehe zu schließen, wobei es dahin gestellt bleibt, ob die in dieser Weise geschlossene Ehe auch nach dem Rechte des Aufenthaltsorts als gültig betrachtet werden kann.

Das Gef. vom 4. 5. 70 hat daher für die im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen lediglich fakultativen Charakter und kann sich der Natur der Sache nach nur auf Reichsangehörige beziehen, weil im Auslande nur diese und nicht fremde Staatsangehörige der gesetzgebenden Gewalt des Reiches unterliegen.

Da nun die Schutzgebiete der Souveränität des Reiches unterstehen und das Reich vermöge des territorialen Charakters der Souveränität befugt ist, seine gesetzgebende Gewalt nicht bloß für die in den Schutzgebieten befindlichen Reichsangehörigen, sondern für alle sich dajelbst aufhaltenden Personen zur Geltung zu bringen, so stand die Einführung des Gef. vom 4. 5. 70 in einem gewissen Widerspruch mit dem territorialen Charakter der „Schutzgewalt.“

Diesem Charakter der Schutzgewalt wurde aber dadurch Rechnung getragen, daß der Kaiser ermächtigt wurde, das Gef. vom 4. 5. 70 auch auf andere Personen als Reichsangehörige für anwendbar zu erklären; der Kaiser hat von dieser Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht, daß er in den verschiedenen Verordnungen, durch welche er das Gef. vom 4. 5. 70 in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft setzte, aussprach, daß dasselbe auf alle Personen, die nicht Eingeborene sind, Anwendung zu finden habe.

Das Gef. vom 4. 5. 70 gibt nur Vorschriften über die Form der Eheschließung, sagt aber nichts von den materiellen Voraussetzungen derselben (Ehemündigkeit, Nichtvorhandensein von Ehehindernissen usw.). In dieser Beziehung konnte zunächst nur das Recht des Heimatstaates des betr. Reichsangehörigen zur Anwendung gebracht werden, nach Erlaß des RG. vom 6. 2. 75 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mußte der dritte Abschnitt dieses Gesetzes (§§ 28—40), welcher von den Erfordernissen der Eheschließung handelt und die betreff. Vorschriften der Landesgesetze ersetzte (§ 39 a. a. D.), zur Anwendung kommen.

Dies galt natürlich auch für die Eheschließung in den Schutzgebieten, zumal in § 3 des in den Schutzgebieten für anwendbar erklärten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. 7. 79 gesagt war, daß in Bezug auf das bürgerliche Recht anzunehmen sei, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze usw. gelten sollen.

Das SchGG. in der Fassung der Nov. vom 25. 7. 00 hat nun dem territorialen Charakter der Schutzgewalt mehr Rechnung getragen als das SchGG. vom 17. 4. 86 und daher im § 7 bestimmt: „Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 u. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.“

„Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiet geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.“

„Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserl. Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.“

Die §§ 1 u. 13 des Ges. vom 4. 5. 70 wurden nicht für anwendbar erklärt, da sie für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung haben, § 10 aber deshalb nicht, weil er inhaltlich durch Abs. 2 § 7 SchGG. gedeckt ist. Wenn grundsätzlich jede Ehe, abgesehen von den Ehen der Eingeborenen, nach den Vorschriften des Ges. vom 4. 5. 70 abgeschlossen werden muß, so gilt dies selbstverständlich auch für Ehen, bei denen nur der eine der Verlobten die Reichsangehörigkeit besitzt, sofern derselbe Nichteingeborener ist. Daß die obenerwähnten Vorschriften des RG. vom 6. 2. 75 bezüglich der materiellen Voraussetzungen einer gültigen Eheschließung durch die einschlägigen Bestimmungen des BGB. ersetzt sind, bedarf wohl kaum der Hervorhebung. In den Schutzgebieten sind sonach grundsätzlich alle Ehen in der im Ges. vom 4. 5. 70 vorgeschriebenen Form abzuschließen, gleichgültig ob die Verlobten Reichsangehörige oder Ausländer sind, während, was die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung anlangt, für die Reichsangehörigen die Vorschriften des BGB. und für die Ausländer daneben das Recht ihres Heimatstaates in Betracht kommt.

Ausgenommen von den Vorschriften des deutschen Rechts sind nur die Eingeborenen, da der Kaiser dieselben, weder was die Form der Eheschließung noch was die materiellen Voraussetzungen derselben anlangt, den Vorschriften der deutschen Gesetze unterstellt hat. Die Ehen, die die Eingeborenen unter einander schließen, stehen daher unter den Vorschriften ihres Stammesrechts, wie die Ehen der Nichteingeborenen grundsätzlich unter deutschem Rechte stehen.

Es fragt sich nun aber welches Recht in formeller wie materieller Hinsicht für diejenigen Ehen maßgebend ist, die von Eingeborenen mit Nichteingeborenen abgeschlossen werden.

Zu dieser Frage gehen, wie im vorigen Abschnitte dargelegt, die Ansichten diametral auseinander; von der einen Seite wird die Gültigkeit der Mischehen verneint, von der anderen bejaht. Zu denjenigen Schriftstellern, welche die Frage bejahen, gehört auch *Neumeyer* in der bereits angeführten Abhandlung, auf dessen Ausführungen deshalb etwas genauer einzugehen ist, weil er die Mischehen als einen Fall der überhaupt unter Weissen und Eingeborenen möglichen privatrechtlichen Mischbeziehungen betrachtet und deshalb die Lösung der Frage von einem allgemeinen Standpunkte aus versucht.

Neumeyer wendet sich zunächst S. 148 f. gegen die Ansicht, daß nach

dem Stand unserer Gesetzgebung eine Lösung der Frage überhaupt nicht gegeben werden könne. Das Recht kenne keine Lücken, sofern es sich um Tatbestände handelt, die überhaupt als Gegenstand rechtlicher Regelung in Betracht kommen können. Ein jeder solcher Tatbestand müsse wenigstens in seinen allgemeinen Grundlagen Besonderheiten haben, auf die ein Satz des positiven Rechts anwendbar sei.

Die Annahme eines für die Mischbeziehungen geltenden „Naturrechts“ helfe natürlich auch nicht weiter. Allerdings könne positiv bestimmt sein, daß der einzelne Fall nach billigem Ermessen zu entscheiden sei, aber durch Weisungen, die nicht auf eine anerkannte Rechtsquelle zurückgehen, könne ein Rechtsverhältnis nicht gestiftet werden.

Nicht haltbar sei auch die Meinung, daß Rechtsbeziehungen zwischen Weiß und Farbig überhaupt nicht bestehen könnten, da persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Weißen und Farbigen weder nach deutschem noch irgend einem ausländischen Kolonialrecht verboten seien und auch nicht als gleichgültig betrachtet werden können, was sich schon daraus ergebe, daß selbst die Beziehungen der Eingeborenen unter einander Gegenstand rechtlicher Regelung seien.

Zurückweisen sei ferner die Lehre, daß auf Rechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Farbigen die deutsche Gesetzgebung als die Rechtsordnung des übergeordneten Teils Anwendung finden müsse. Diese Auffassung wäre nur dann berechtigt, wenn den Satzungen der Eingeborenen die Eigenschaft als Recht abgesprochen werden müsse, das sei aber, wie von Neumeier auf S. 139 ff. dargelegt, keineswegs der Fall, deshalb könne wenigstens von einem grundsätzlichen Vorzug des deutschen Rechts für solche Mischbeziehungen keine Rede sein. Andererseits sei es aber nicht angängig, bei Beziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen das deutsche Recht grundsätzlich ausschließen zu wollen, vielmehr liege die Sache so, daß je nach Lage des Falles deutsches Recht oder eingeborenes Recht zur Anwendung zu kommen hat. Entscheidend sei die innere Zugehörigkeit des einzelnen Rechtsverhältnisses zu der einen oder andern Rechtsordnung. Wo immer autonome Satzungen zu gleichen Rechte nebeneinander bestehen, bedürfe es einer Abgrenzung zwischen ihnen und zwar in der Weise, daß der einzelne Fall lokalisiert, d. h. der einen oder andern Rechtsordnung unterstellt wird, auf welche die für die Eigenart des Tatbestandes wichtigste Beziehung hinweist. Eine solche Abgrenzung zwischen staatlich geschiedenen Ordnungen liege im sog. internationalen Privatrecht vor, dessen Grundzüge auf die Abgrenzung des deutschen Rechts gegenüber dem Rechte der Eingeborenen analog anzuwenden seien.

Es sei also die Eigenart des einzelnen Rechtsverhältnisses dafür entscheidend, ob das Recht der Weißen oder dasjenige der Farbigen zur Anwendung kommen soll und zwar seien es persönliche Beziehungen zur einen oder andern Rechtsordnung, durch die das maßgebende Recht bezeichnet wird. Räumliche Unterwerfungsgründe seien, wo die Rechtsordnungen im Verhältnis zu

einander wie in den Kolonien keine räumliche Geltung haben, ausgeschlossen. Die persönliche Zugehörigkeit aber, die hier in Betracht kommt, sei regelmäßig die Zugehörigkeit der beteiligten Partei zu ihrer Volksgemeinschaft (S. 156).

Was die Mischehen anlangt, so sagt Neumeyer S. 163f., es sei zweifellos, daß die Geschäftsfähigkeit unter den Gesetzen des handelnden Teils stehe, für die Eingehung einer Ehe lokalisiere Art. 13 Abs. 1 GG. z. B. die Zulassung für jeden Teil in seinem Rechte. Das ergebe die grundsätzliche Statthaftigkeit der Ehen zwischen Deutschen und Farbigen. Das deutsche Recht kenne kein Ehehindernis der Rassenverschiedenheit, soweit aber ein solches Hindernis auf farbiger Seite bestehe, könne die Beschränkung als gegen die guten Sitten verstößend nicht aufrecht erhalten bleiben. Doch bleibe zu beachten, daß es eine „Ehe“ im Sinne deutscher Rechtsauffassung sein müsse, wenn das Verhältnis rechtliche Folgen auslösen solle, damit werde die Auffassung des Eingeborenenrechts auch für den deutschen Teil von Wichtigkeit.

Für die Form der Eheschließung zwischen Weißen und Farbigen scheidet zunächst die Rücksicht auf Art. 7 Abs. 2 SchGG. als eine räumlich zwingende Vorschrift aus, da es im Verhältnis von Weiß und Farbig keine räumlichen Unterwerfungsgründe unter eine der Rechtsordnungen gibt, auch verjage das Motiv, das zu der Vorschrift geführt hat; denn die standesamtliche Beurkundung, die damit gesichert werden soll, ist für die Eingeborenen nicht vorgeschrieben.

Im übrigen gelte für die Form der Eheschließung wie für die Form eines jeden Rechtsgeschäfts, daß ihre Befolgung eine der Voraussetzungen für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts innerlich gleichartig jeder andern Voraussetzung sei, weshalb über diese Voraussetzung grundsätzlich die gleiche Rechtsordnung entscheide, die sonst für das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses maßgebend ist.

Auf die Eheschließung angewendet, folge daraus, daß der deutsche Teil in den Formen des deutschen, der eingeborene Teil in den Formen des Eingeborenenrechts die Ehe eingehen muß und insofern erlange nun auch § 7 Abs. 2 SchGG. als die Form, die für den deutschen Teil vorgeschrieben ist, keine Bedeutung, da derselbe sagt, daß die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, sich ausschließlich nach den Vorschriften des Ges. vom 4. 5. 70 bestimmt.

Neumeyer vertritt sonach die Ansicht, daß Mischehen in den deutschen Schutzgebieten zulässig sind und daß sie in der Form des Ges. vom 4. 5. 70 abgeschlossen werden müssen. Er stützt sich dabei einerseits auf § 7 Abs. 2 SchGG., andererseits auf die Grundsätze des internationalen Privatrechts, die er hier analog zur Anwendung gebracht wissen will.⁸⁾

So beachtenswert aber auch seine Ausführungen sind, so kann denselben

⁸⁾ Neumeyer weist S. 139 darauf hin, daß namentlich in Niederländisch-Indien auf die Mißbeziehungen zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen die Grundsätze des internationalen Privatrechts analog angewendet werden.

nach dem Inhalt der einschlägigen Vorschriften des SchGG. nicht beigespflichtet werden, weshalb es notwendig ist die Frage auf Grund dieser Vorschriften nochmals zu prüfen.

VI.

Bei Beantwortung der Frage der Gültigkeit der Mischehen ist vor allem festzustellen, daß die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie auch nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, ebenso wie die Reichsangehörigen als Untertanen des Reichs dessen gesetzgebender Gewalt unterliegen und daß ihre Rechtsverhältnisse, also auch ihre Beziehungen zu den Reichsangehörigen bzw. zu den Weißen, vom Reiche selbständig geregelt werden können.

Grundsätzlich stand und steht nichts im Wege, daß das Reich die deutschen Gesetze auf die Eingeborenen ohne weiteres für anwendbar erklärt. Aus naheliegenden Gründen ist dies nicht geschehen. Das SchGG. hat vielmehr in § 4 u. § 7 die Erstreckung der deutschen Zivil-, Straf- und Prozeßgesetze ausdrücklich kaiserl. Verordnung vorbehalten. Infolgedessen stehen die für die Nichteingeborenen geltenden deutschen Gesetze und das für die Eingeborenen geltende Recht, mag dasselbe ihr Stammesrecht sein oder in von den Organen des Reiches (Kaiser, Reichskanzler, Gouverneur) erlassenen Vorschriften bestehen, nebeneinander. Es liegt daher in den Schutzgebieten ein Rechtszustand vor, ein Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen für personal begrenzte Kreise, wie derselbe z. B. vor Einführung des BGB. für das konfessionelle Eherecht gegeben war. Für die Frage, nach welcher Rechtsordnung im einzelnen Falle ein Verhältnis zu beurteilen ist, sind dann die Grundsätze der Statutenkollision maßgebend. Man kann auch sagen, daß die Frage, ob ein Verhältnis nach deutschem Rechte oder Eingeborenenrechte zu beurteilen ist, nach Analogie des internationalen Privatrechts zu beurteilen ist.

Das internationale Privatrecht beruht auf dem Gedanken, daß der Staat zwar kraft seiner Souveränität an und für sich in der Lage ist, alle in seinem Gebiete befindlichen Sachen und Personen seinem Rechte zu unterwerfen und ebenso alle Rechtsverhältnisse, die in seinem Gebiete entstehen oder daselbst irgendwelche Wirkung äußern und geltend gemacht werden, daß aber die schroffe Durchführung dieses Grundsatzes bei gesteigerter Kultur und mit Rücksicht auf den internationalen Verkehr zu großen Ungerechtigkeiten, Härten und Mißständen führen würde.

Es wird daher auf fremde Staatsangehörige, die sich im Inlande aufhalten und auf Rechtsverhältnisse, die, weil im Auslande entstanden, dorthin gehören, aber im Inlande geltend gemacht werden, fremdes Recht angewendet und zwar nach folgenden Grundsätzen, die auch in Art. 7 ff. GG. z. BGB. Anerkennung gefunden haben. Unbewegliche Sachen unterliegen den Gesetzen des Ortes, wo sie sich befinden (*statuta realia*); bewegliche Sachen folgen dem Rechte des Eigentümers (*ossibus inhaerent*); die Person als solche, also in Betreff ihres allgemeinen Rechtszustandes, ihrer Geschäftsfähigkeit,

ihrer Familienverhältnisse, wie auch bezüglich der Beerbung unterliegt grundsätzlich dem Rechte ihres Heimatstaats (*statuta personalia*); für die Form der Rechtsgeschäfte gilt der Grundsatz *locus regit actum*; unerlaubte Handlungen unterliegen dem Rechte des Ortes, wo sie begangen werden; bei Rechtsgeschäften kommt es darauf an, wo das betreffende Rechtsverhältnis zur Geltung gebracht, bzw. vollzogen werden soll.

Insofern die inländischen Gesetze absolut zwingende Vorschriften enthalten, wie z. B. das Verbot der Sklaverei, der Polygamie usw., können ihnen gegenüber selbstverständlich fremde Rechtsätze keinerlei Geltung beanspruchen (§. 30 EGB. 3. BGB.).

Durch die Grundätze des internationalen Privatrechts soll im Kollisionsfalle entschieden werden, welche Rechtsordnung von zwei Staaten, die bei einem Rechtsverhältnisse in Frage kommen können, im gegebenen Falle tatsächlich Anwendung zu finden hat.

Bei den Mißbeziehungen zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen in den Kolonien handelt es sich nun nicht um die Kollision der Rechtsordnungen zweier verschiedener Staaten, sondern um die Kollision zweier Rechtsordnungen innerhalb desselben Staatsgebiets, wie solche Kollisionen, solange das deutsche Reich einer einheitlichen Regelung des Privatrechts entbehrte, massenhaft zwischen den in verschiedenen Teilen Deutschlands geltenden privatrechtlichen Gesetzen vorkommen. Diese Kollisionen wurden nach den Grundätzen der sog. Statutenkollision entschieden, die den Sätzen des sog. internationalen Privatrechts durchaus entsprechen. Ist eine unmittelbare Anwendung dieser Grundätze auch nicht möglich, so kann doch eine analoge Anwendung in Frage kommen.

An und für sich steht auch nichts im Wege, die rechtlichen Beziehungen der Nichteingeborenen und der Eingeborenen nach Analogie des internationalen Privatrechts zu behandeln; da das Recht der Eingeborenen als wirkliches Recht bezeichnet werden kann und daher in demselben Gebiete zwei Rechtsordnungen für persönlich abgegrenzte Kreise nebeneinanderstehen. Für die wirtschaftlichen Beziehungen der Eingeborenen zu den Nichteingeborenen unterliegt auch die analoge Anwendung der Grundätze des internationalen Privatrechts keinen weiteren Bedenken. Zu bemerken ist dabei nur, daß die Kolonialverwaltung vielfach veranlaßt sein wird, diese Beziehungen zu regeln, um, was namentlich die Arbeitsverträge anlangt, die Eingeborenen gegen Übervorteilung und Bedrückung seitens der Nichteingeborenen zu schützen.

Nicht so einfach liegt die Sache bei den auf den Geschlechtsverkehr beruhenden persönlichen Beziehungen der Eingeborenen zu den Nichteingeborenen.

Bei den wirtschaftlichen Mißbeziehungen kommt es auf die Verschiedenheit der Rasse und der Kulturzustände der Beteiligten im allgemeinen nicht an, während bei den erwähnten persönlichen Beziehungen diese Verhältnisse sehr

ins Gewicht fallen. Das internationale Privatrecht geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß die mit einander in Kollision befindlichen Rechtsordnungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade gleichartig und gleichwertig sind, weshalb fremde Rechtsvorschriften, welche gegen zwingendes Recht des betreffenden Staates verstoßen, in demselben nicht zur Anwendung kommen können.

Nun wird sich schwerlich bestreiten lassen, daß in Bezug auf Ehe und Familienverhältnisse das Recht der zivilisierten Staaten im schärfsten Gegensatz zur Sitte und zu den Rechtsanschauungen der Eingeborenen steht. Daher erscheint der Zweifel wohl berechtigt, ob der deutsche Gesetzgeber auf die Mischehen die Grundsätze des internationalen Privatrechts zur Anwendung kommen lassen wollte.⁹⁾

Das SchGB. von 1900 hat in § 4 u. § 7 das Eherecht für die Nichteingeborenen in formeller und materieller Hinsicht geregelt, während für das Eherecht der Eingeborenen deren Stammesrecht aufrecht erhalten blieb, vorbehaltlich des dem Kaiser zustehenden Rechts, dasselbe nach seinem Ermessen abzuändern, bzw. zu regeln.

Welches formelle und materielle Eherecht für die Mischehen gelten soll, ist im SchGB. von 1900 nicht gesagt.

Allerdings schreiben § 10 des Gef. vom 4. 5. 70 und der denselben inhaltlich ersetzende Abf. 2 § 7 SchGB. von 1900 vor, daß die Vorschriften des § 10 Gef. vom 4. 5. 70 auch dann zur Anwendung kommen, wenn nur einer der Verlobten Reichsangehöriger ist.

Damit ist aber die Frage nicht gelöst, denn daß man bei Erlaß des Gef. vom 4. 5. 70 an Mischehen, wie sie in den Schutzgebieten vorkommen, bzw. vorkommen können, gedacht hat, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil Deutschland damals noch keine Kolonien besaß.

Ebenso ist anzunehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs bei Erlaß des § 7 Abf. 2 SchGB. von 1900, welcher die grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des Gef. vom 4. 5. 70 auf alle in den Schutzgebieten abzuschließenden Ehen anordnete, daran dachte, daß diese Vorschriften auch auf die Mischehen mit Eingeborenen Anwendung finden sollen. Es ist dies umso weniger anzunehmen, als in der grundsätzlichen Zulassung der Anwendung der Vorschriften des Gef. vom 4. 5. 70 auf die Mischehen eine Billigung der Mischehen gelegen wäre, die den gesetzgebenden Faktoren nicht zugetraut wer-

⁹⁾ Wenn Gerstmeier das Schutzgebietsgesetz S. 32, der auch auf die Mischehen den § 7 SchGB. bzw. das G. v. 4. 5. 70 angewendet wissen will, bemerkt, die Absicht bei Formulierung des § 7 SchGB. sei dahingegangen, die Eingeborenen in dieser Beziehung ebenso wie bezüglich der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit zu behandeln, so ist dies wohl möglich. Die Frage ist aber eben die, ob sich der Gesetzgeber bei Formulierung des § 7 a. a. D. über den gewaltigen Unterschied der wirtschaftlichen Mischbeziehungen zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen und den Mischehen klar war und daher die Absicht hatte, daß auf die Mischehen § 7 SchGB. Anwendung finden solle. Muß man diese Frage verneinen, so wird man auch eine stillschweigende Unterstellung der Mischehen unter § 7 a. a. D. nicht annehmen können.

den kam, und in § 7 SchGG. das Eherecht der Nichteingeborenen scharf vom Eherecht der Eingeborenen getrennt ist.

Allerdings ist in § 4 SchGG. auch das Zivil- und Strafrecht und das Prozeßrecht der Nichteingeborenen von den Eingeborenen scharf getrennt und trotzdem trägt man kein Bedenken, auf wirtschaftliche Mißbeziehungen die Grundsätze des internationalen Privatrechts anzuwenden. Wie schon dargelegt, besteht aber ein grundsätzlicher Unterschied zwischen wirtschaftlichen Mißverhältnissen einerseits und Mißgehen andererseits. Aus der Anwendbarkeit der Grundsätze des internationalen Privatrechts auf erstere, folgt noch keineswegs deren Anwendbarkeit auf die zweite Art von Mißverhältnissen.

Im Gegenteil ist anzunehmen, daß man bei Erlaß des Schutzgebietsgesetzes an die Mißgehen, die Jedermann als eine unerfreuliche Erscheinung betrachtete, gar nicht dachte und daher auch nicht die Absicht haben konnte, dieselben auch nur mittelbar zu regeln.

Man kann daher sagen, daß es für die Mißgehen in den Schutzgebieten überhaupt an einer rechtlichen Regelung fehlt, da das deutsche Recht auf dieselben nicht anwendbar ist und natürlich keine Rede sein kann, daß der deutsche Gesetzgeber sie dem Rechte der Eingeborenen unterstellen wollte.

Man wird freilich behauptet, das Recht kenne keine Lücken, sofern es sich um Tatbestände handelt, die überhaupt als Gegenstand rechtlicher Regelung in Betracht kommen können.

Diese Behauptung ist aber nur insofern richtig, als es sich um Tatbestände handelt, von denen man annehmen kann, der Gesetzgeber hätte sie in gewisser Weise geregelt, wenn er an sie gedacht hätte, bzw. wenn sie ihm bekannt gewesen wären. In solchen Fällen kann die vorhandene Lücke durch analoge Anwendung geltender Rechtsätze ausgefüllt werden. So konnten die Vorschriften bezüglich der Telegraphen auch auf das Telephon angewendet werden. Dagegen ist jede analoge Anwendung schon bestehender Rechtsätze ausgeschlossen, wenn es sich um Tatbestände handelt, die der Gesetzgeber gar nicht im Sinne haben konnte, weil sie ihm noch nicht bekannt waren. So mußte ein Reichsgesetz über die rechtswidrige Entziehung elektrischer Kraft erlassen werden, weil eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls ausgeschlossen war. Als die Eisenbahnen entstanden, mußte ein Eisenbahnrecht geschaffen werden, weil eine analoge Anwendung des Wegerechts auf die Eisenbahnen nicht zulässig war, wie auch ein neues Recht der Luftschiffahrt wird geschaffen werden müssen, weil es nicht angängig ist, die Vorschriften über die Schiffahrt auf dem Wasser ohne weiteres auf die Schiffahrt in der Luft anzuwenden.

Es kann aber der Gesetzgeber auch absichtlich eine Lücke im Rechte lassen, d. h. für einen Tatbestand deshalb keine Vorschriften treffen, weil er den Tatbestand mißbilligt. Ein schlagendes Beispiel bietet das katholische wie das protestantische Eherecht, welche die Eheschließung zwischen Christen und Nicht-

Christen nicht zulassen,¹⁰⁾ daher eine rechtliche Form für den Abschluß von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen überhaupt nicht vorsehen.

Solange das konfessionelle Eherecht in Deutschland galt, war diese Rechtslage auch für den Staat bindend, weshalb in manchen Staaten, um derartige Ehen zu ermöglichen, die sog. Notzivilehe gesetzlich eingeführt wurde.

Daher ist ganz gut denkbar, daß es im deutschen Kolonialrecht an Vorschriften über die Mischehen fehlt; nach dem früher Ausgeführten ist sogar anzunehmen, daß man für solche Ehen keine Vorschriften gab, weil man sie grundsätzlich nicht zulassen wollte.

Gegenüber dieser Auffassung wird freilich eingewendet, daß ein Verbot der Mischehen auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung beruhen müsse, wie dies auch beim impedimentum der disparitas cultus der Fall gewesen sei; da das geltende Recht ein solches ausdrückliches Verbot nicht enthalte, so sei anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Mischehen habe zulassen wollen.

Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Mischehen besteht nun allerdings nicht, es besteht aber die tatsächliche Unmöglichkeit eine Mischehe gültig abzuschließen, weil für die Ehen der Farbigen mit Weißen eine Eheschließungsform fehlt. Namentlich ist es nicht richtig zu sagen, daß die Mischehen in der Form des Gef. v. 4. 5. 70 abgeschlossen werden können, weil § 7 Abs. 2 SchGG. bestimmt, daß alle Ehen in den Schutzgebieten in dieser Form abgeschlossen werden müssen; denn wenn auch an und für sich alle Ehen nach Maßgabe des Gef. v. 4. 5. 70 abzuschließen sind, so ist doch zu beachten, daß dieses Gesetz auf die Eingeborenen insoweit keine Anwendung findet, als es nicht durch Kaiserl. Verordnung auf dieselben für anwendbar erklärt worden ist.

Auch der Ausweg ist nicht gangbar, daß sich bei einer Mischehe der farbige Teil dem deutschen Eherecht unterwirft, da die deutschen Gesetze nirgends eine freiwillige Unterstellung der Farbigen unter deutsches Recht zulassen, vielmehr immer nur eine Ausdehnung des deutschen Rechts auf die Eingeborenen durch Kaiserl. Verordnung ins Auge gefaßt ist. Das hat auch seinen guten Grund; die deutschen Gesetze sollen auf die Eingeborenen nur dann Anwendung finden, wenn die Kolonialverwaltung vorher geprüft hat, ob dieselben für die Eingeborenen passen.

Sehr bezeichnend ist es auch, daß bei den noch zu besprechenden Reichstagsverhandlungen die Frage der Gültigkeit der Mischehen von keiner Seite gründlich erörtert wurde, sie wurde nur gestreift. Jedenfalls wurde weder von den Vertretern der Regierung noch vom Reichstage mit Entschiedenheit die Behauptung aufgestellt, daß Mischehen nach dem gegenwärtig in den Schutzgebieten geltenden Rechte zulässig seien, und daß sie in der durch das Gef. v. 4. 5. 70 vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden müssen bzw. können.

¹⁰⁾ Friedberg, Kirchenrecht. 4. Aufl. S. 392.

Die Frage wurde bei den fraglichen Verhandlungen von allen Seiten zum mindesten als zweifelhaft betrachtet. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Reichstag eine Resolution faßte, es möge dem Reichstage ein die Frage regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden, da eine solche Resolution gar keinen Sinn gehabt hätte, wenn der Reichstag der Ansicht gewesen wäre, nach dem gegenwärtig geltenden Rechte seien Mißhehen zulässig.

Die Resolution hat nur Sinn, wenn der Reichstag die Meinung hatte, Mißhehen sind nicht zulässig, da das geltende Recht in Bezug auf dieselben keine Bestimmungen enthält, oder der gegenwärtige Rechtszustand ist unklar und zweideutig und muß daher durch unzweideutige Vorschriften geklärt werden.

Selbstverständlich kann zu diesem Zweck ein formelles Reichsgesetz erlassen werden, das negativen oder positiven Inhalt haben kann, d. h. entweder die Mißhehen überhaupt verbietet oder die Voraussetzungen ihrer Gültigkeit in materieller wie formeller Hinsicht regelt. Es fragt sich aber, ob in dieser Hinsicht nicht auch eine Kaiserl. Verordnung genügen würde. Wären auf Mißhehen, wie von mancher Seite behauptet wird, die Vorschriften des deutschen Eherechts anwendbar, so wäre eine Kaiserl. Verordnung, welche Mißhehen verbietet, immerhin unter dem Gesichtspunkte gültig, daß durch dieselbe ein Ehehindernis für die Farbigen aufgestellt wäre, das dann mittelbar auch für den weißen Teil wirksam wäre, wobei es dann dahin gestellt bleiben mag, ob es würdig wäre, so vorzugehen.

Geht man aber davon aus, daß die Frage der Mißhehen im deutschen Kolonialrecht absichtlich überhaupt nicht geregelt ist, dann liegt die Sache wesentlich anders.

In § 1 SchGG. ist nämlich dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt und damit natürlich auch der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten ihrem vollen Umfange nach übertragen worden, soweit er darin nicht durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften beschränkt ist. Dies trifft zu in Bezug auf das Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. in Bezug auf welche Gegenstände die deutschen Gesetze auch in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt sind und das Kaiserl. Verordnungsrecht nur insofern Platz greift, als dasselbe durch die einschlägigen Zivil-, Straf- und Prozeßgesetze bzw. das SchGG. selbst für zulässig erklärt ist. Die Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts bezieht sich aber nur auf die Nichteingeborenen, während in Bezug auf die Eingeborenen das Kaiserl. Verordnungsrecht ein unbeschränktes ist, so daß der Kaiser also namentlich auch das Zivil-, Strafrecht und Prozeßrecht der Eingeborenen nach seinem Ermessen regeln kann.

Aber auch in Bezug auf die Nichteingeborenen ist das Kaiserl. Verordnungsrecht nur insoweit ausgeschlossen, als die betreffende Materie durch die in den Schutzgebieten für anwendbar erklärten deutschen Gesetze, bzw. das SchGG. selbst unmittelbar oder doch mittelbar geregelt ist. Ist dies nicht der Fall, so steht nichts im Wege, die betreffende Materie durch Verordnung zu

regeln, unter Anwendung des Grundsatzes, daß Ausnahmen von der Regel und Beschränkungen eines ausdrücklich eingeräumten Rechts einengend auszuliegen sind.

Da nun der Gesetzgeber die Mischehen auch nicht mittelbar geregelt hat, vielmehr auf dieselben auch die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts ausgeschlossen wissen wollte, muß ein Verbot der Mischehen durch Verordnung als zulässig erscheinen. Ein solches Verbot würde nicht bloß als ein für die Eingeborenen aufgestelltes Ehehindernis lediglich mittelbare Bedeutung für die Weißen haben, sondern sich unmittelbar an die Weißen, bzw. Reichsangehörigen wenden.

Wenn sonach auch eine Kaiserl. Verordnung genügen würde, so würde sich doch empfehlen, ein Verbot der Mischehen durch Reichsgesetz auszusprechen.

VII.

Viel wichtiger als die Frage, wie die Mischehen nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Kolonialrecht zu beurteilen sind, ist die Frage, ob die Mischehen in den Schutzgebieten verboten werden sollen.

Vom rassenpolitischen Standpunkt aus lautet die Antwort einfach und klar. Dieser Standpunkt wird aber, wie die bezüglichen Verhandlungen im Reichstage im vergangenen Frühjahr ergeben lassen, nicht allenthalben geteilt.

Zu der Sitzung der Budgetkommission vom 20. März 1912 lagen in dieser Beziehung zwei Anträge vor. Von christlich-sozialer Seite war beantragt: Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bestimmungen des BGB. über die unehelichen Kinder sachgemäß auf die Schutzgebiete überträgt. Der Antrag des Zentrums ging dahin, die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen Schutzgebieten sicherstellt.

Bei der Begründung führte der Vertreter des Zentrums aus, daß man nicht nur bezüglich der unehelichen Kinder eine Änderung vornehmen solle, sondern mit der Frage der Ehen beginnen müsse. Seine Freunde seien zu dem Antrage veranlaßt worden durch die bezüglichen Erörterungen im Plenum. Nach einem Erlasse des Gouverneurs von Südwestafrika v. Jahre 1905 seien Ehen zwischen Eingeborenen und Weißen verboten; in Ostafrika sei ein Erlaß des Gouverneurs ergangen, durch den sich derselbe die Entscheidung darüber vorbehalte, ob im Einzelfalle die Ehe als gültig anzusehen sei. Neuerlich liege nun auch für Samoa ein Erlaß vor, der auf ein Eheverbot zwischen Weißen und Farbigen hinauslaufe. Er verkenne die Schwierigkeit der ganzen Frage nicht. Man müsse auseinanderhalten die Frage der Rechtsgültigkeit der Ehen und die Frage der rechtlichen, insbesondere der politischen Stellung der aus solchen Ehen entsprossenen Mischlinge. Er gebe gerne zu, daß das Heranwachsen einer Mischlingsrasse in den Kolonien viel Unangenehmes mit sich bringe, namentlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Damit sei

aber die Frage nicht entschieden, ob eine eheliche Verbindung zwischen Weißen und Farbigen als rechtsgültig anzusehen sei. Diese Frage müsse gelöst werden, wenn man nicht einen großen Teil der Europäer in das Konkubinat mit allen den damit verbundenen sittlichen Nachteilen treiben wolle.

Wenn man sich die Frage vorlege, wie de lege ferenda zu verfahren sei, so müsse man die anderen Kolonialvölker zum Vergleiche heranziehen. Besonders in Amerika habe man in dieser Beziehung reiche Erfahrungen gemacht. In englischen und französischen Kolonien würden die Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen anerkannt.

Was Südwestafrika anlangt, so sei zu befürchten, daß, wenn man dort die Schließung solcher Ehen verbiete, die Betreffenden in der Kapkolonie ihre Ehe schließen, die auch im deutschen Schutzgebiet anerkannt werden müßte.

Was die juristische Seite der Frage anlangt, so käme für die Weißen das deutsche Recht, für die Eingeborenen das sehr verschiedenartig gestaltete Stammesrecht in Betracht. Schwierigkeiten biete die Regelung der Stellung der Kinder, namentlich ob man solchen Mischlingen nur ein beschränktes Erbrecht gewähren solle, ob man ferner die Mischlinge zu den Weißen oder zu den Eingeborenen rechnen oder etwa Zwischenstufen in der rechtlichen Behandlung schaffen soll.

Nachdem alle übrigen Völker solche Ehen als rechtsgültig anerkannt hätten, müßten auch wir eine gesetzliche Regelung durchführen.

Ein sozialdemokratisches Mitglied der Kommission war natürlich mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden und bedauert, daß die Mischlinge kulturell auf einem niedrigeren Niveau gehalten würden, weil auf ihre Erziehung nicht eingewirkt werde und doch habe es unter ihnen hervorragende Geister gegeben, wie Alexander Dumas, Vater und Sohn. Den einzigen Grund der die Verwaltung zu den erwähnten Maßregeln veranlaßt habe, sehe er in einem falschen Rassenünnel. Auch er halte es für eine unliebsame Erscheinung, wenn ein Weißer sich mit einer Negerin verheirate oder mit ihr im Konkubinate lebe. Die beste Lösung würde sein, möglichst viel weiße Frauen nach den Kolonien zu bringen, dabei spiele aber auch das Klima eine Rolle.

In seiner Erwiderung bemerkte der Staatssekretär des Reichskolonialamts, daß, wenn man sich auf den Standpunkt der Gültigkeit der Mischehen stelle, der Antrag der christlich-sozialen Partei sich erledige, da dann auf die unehelichen Kinder die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts ebenfalls anzuwenden seien, allerdings mit der Maßgabe, daß das Recht der unehelichen Mütter bei den unehelichen Kindern ausschlaggebend sein müsse, so daß vielfach eine mindere Rechtsstellung derselben sich ergeben werde.

Die übeln Folgen der Rassenmischung machten sich überall geltend, auch in Amerika sei die Negerfrage nichts weiter als eine Mischlingsfrage. Wenn man nicht als Herr in den Schutzgebieten auftrete, sei zu befürchten, daß das Prestige der kolonisierenden Nation verloren gehe. Die Engländer brauchten

in dieser Beziehung keine Gesetze, weil ihr Rassebewußtsein von Verbindungen mit den Eingeborenen abhalte.

Auch die katholische Kirche erkenne das Unerwünschte der Mischehen an, könne aber das Sakrament der Ehe nicht wegen der Verschiedenheit der Farbe verweigern, vielleicht könne man durch eine Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Sanktion zum Ziele kommen. Es sei nicht nötig, daß man an eine kirchlich abgeschlossene Ehe alle Konsequenzen der bürgerlichen Ehe knüpfe. Ihm komme es so vor, als ob es ein Eingriff in göttliche Satzungen sei, wenn man die Rassengegensätze ohne weiteres überbrücken wolle.

Gegen die letzte Ausführung wendete sich sofort ein Sozialdemokrat mit der Bemerkung, dieselbe beweise nur, daß der Staatssekretär den nackten Herrenstandpunkt gegenüber der farbigen Rasse vertrete. Den gegen das Mischlingswesen Ankämpfenden schwebte der Gedanke vor, daß mit der Zahl der Mischlinge durch das Einströmen weißen Blutes die Widerstandsfähigkeit der Eingeborenen gegenüber den Weißen gestärkt werde. Vom allgemeinen menschlichen Standpunkte aus wäre vielleicht diese Rassenverbesserung nicht zu verwerfen, aber von Herrenstandpunkt und vom Standpunkt des Mißbentertums würden die Mischlinge als ein gefährliches Element betrachtet, weil durch Hebung des gegenwärtigen Niveaus es künftig schwer fallen könnte, diese Bevölkerung mit Waffengewalt niederzuhalten.

Für die Konservativen wurde von ihrem Vertreter erklärt, daß sie dem Zentrumsantrag nicht zustimmen könnten, der Kernpunkt der Frage sei der, ob man die Mischlinge in unsere Familien- und Staatsgemeinschaft aufnehmen wolle. Der Antragsteller habe zwar den Vorbehalt gemacht, daß nicht alle Konsequenzen der Gültigkeit der Ehen hinsichtlich des Familienrechts und öffentlichen Rechts gezogen werden sollen, aber dieser Vorbehalt komme im Antrage nicht zum Ausdruck.

Ein Nationalliberaler erklärte sich bereit, mit gewissen Abänderungen für den Zentrumsantrag einzutreten; hielt es aber für verfehlt, die Ehen zu verbieten; jeder Weiße müsse die Konsequenzen einer Verbindung mit einer Farbigen tragen, man müsse aber jedem Weißen das Gefühl anerkennen, daß er sich erniedrige, wenn er sich mit einer Schwarzen einlasse. Eine gesetzliche Regelung der Frage auch des Rechts der unehelichen Kinder sei nicht zu umgehen, weshalb möglichst bald ein bezüglicher Gesetzentwurf vorzulegen sei.

Schließlich wurde der Zentrumsantrag mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Die Resolution lautete: Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicher stellt und das Recht derjenigen unehelichen Kinder regelt, auf welche etwa das BGB. zurzeit keine Anwendung findet.“

Die Verhandlung im Plenum des Reichstags über diese Resolution fand am 7. u. 8. Mai 1912 statt (15. Legisl.-Per. I. Sess. 1912 S. 1724 ff. u. S.

1739 ff.) und endigte damit, daß die Resolution der Budgetkommission un-
verändert mit 203 Stimmen der Sozialdemokraten, des Zentrums und einiger
Fortschrittler gegen 133 Stimmen angenommen wurde.

Infolgedessen kam auch der von den Abg. Dr. Braband, Freih. v. Nicht-
hofen und Gen. gestellte Antrag nicht mehr zur Abstimmung, welcher lautete:
„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach Anhörung der Selbstver-
waltungsorgane der deutschen Schutzgebiete einen Gesetzentwurf vorzulegen,
durch welchen für einzelne Schutzgebiete die aus dem Geschlechtsverkehr
zwischen Weißen und Eingeborenen sich ergebenden Rechtsverhältnisse geregelt
werden.“

Der Beschluß des Reichstags erregte in allen national gesinnten Kreisen
Erstaunen und Enttäuschung. Diese Enttäuschung kam namentlich auch zum
Ausdruck in einer, aus Anlaß eines Antrags der Abteilung München in der
Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 5. u.
6. Juni 1912 zu Hamburg gefaßten Resolution, folgenden Inhalts:

„Die Deutsche Kolonialgesellschaft hält in der Mischlingsfrage an ihrem
Beschluß vom 4. Dezember 1908 fest. Sie erachtet es nach wie vor im natio-
nalen Interesse für unerläßlich der Vermehrung des Mischlingstums in den
deutschen Kolonien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.
Sie spricht sich infolgedessen, im Gegensatz zu der am 8. Mai d. Js. gefaßten
Resolution des Reichstags, dahin aus, daß die gegen die Ehen zwischen
Weißen und Farbigen erlassenen Verordnungen erhalten werden. Sie ist zu-
gleich einerseits der Ansicht, daß die Sicherstellung der Alimentation der außer-
ehelichen Mischlinge ein Gebot der Menschlichkeit ist, andererseits, daß dem
außerehelichen Verkehr zwischen Weißen und Farbigen nach Möglichkeit ent-
gegengetreten werde. Sie erneuert zu diesem Zweck die Aufforderung an die
Deutschen in den Schutzgebieten, auch an ihrem Teil dazu beizutragen, daß
das Aufkommen einer Mischlingsrasse verhindert wird und ihrer deutschen
Stammesangehörigkeit bewußt, den Umgang mit eingeborenen Frauen
meiden.“

Die Resolution wurde von der Hauptversammlung mit großer Mehr-
heit gefaßt. Unter den wenigen Gegnern derselben war Konsul
Vohsen, der in der von ihm herausgegebenen „Kolonialen Rundschau“ einen
wahren Regerkultus treibt. Derselbe bezeichnete ein Verbot der Mischehen
mit Rücksicht auf ihre geringe Zahl als überflüssig und geeignet, Verbitte-
rung hervorzurufen. Die Entstehung einer Mischrasse werde auch durch ein
solches Verbot nicht verhindert, sie sei vielmehr das Ergebnis illloyaler Ver-
bindungen, daher sei auf Verminderung solcher Verbindungen durch Erleich-
terung der Heiratsmöglichkeit für die Deutschen hinzuwirken. Es sei poli-
tische und sittlichsoziale Pflicht der Kolonialverwaltung für entsprechende Er-
ziehung solcher Mischlingskinder Sorge zu tragen und die Väter solcher
Kinder für deren Erziehung verantwortlich zu machen. Die oft behauptete
Minderwertigkeit der Mischlingskinder sei, wo sie vorhanden, nicht inhärent

sondern eine Folge der Verwahrlosung, der diese Kinder in vielen Fällen ausgesetzt sind.

Gegen das Verbot der Mischehen wendete sich auch Vater Provinzial Ader, der ebenso wie Bohnen die Meinung aussprach, daß durch ein solches Verbot die unehelichen Verbindungen nicht verhindert würden, und die regelrechten Eiraten zwischen Weißen und Farbigen doch nur Ausnahmefälle sein würden, bei denen leicht ein solches Verbot sich als Eingriff in die Gewissensfreiheit der Weißen darstellen werde.

Im Gegensatz dazu stellte sich Pastor Thießen voll und ganz auf den Boden der beantragten Resolution.

VIII.

Die Frage, wie die sog. Mischehen rechtlich zu behandeln sind, ist nur eine Seite des Eingeborenenproblems, welches, wie eingangs bemerkt wurde, wohl das schwierigste Problem der Kolonialpolitik ist, da es sich hierbei um die Regelung der Verhältnisse von Völkerschaften handelt, die zum größten Teile noch auf niedriger Kulturstufe stehen, oder wenn sie auch im Besitze einer höheren Zivilisation sind, wie die Mongolen, doch einer anderen Rasse angehören als die Bevölkerung des Mutterlandes, so daß die aus der Verschiedenheit der Rasse sich ergebenden Schwierigkeiten auch bei diesen Völkerschaften sich geltend machen.

Für die Lösung des Eingeborenenproblems ist selbstverständlich noch nicht viel erreicht, wenn gegenwärtig im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten der Grundsatz Anerkennung gefunden hat, daß die kolonisierenden Völker die eingeborene Bevölkerung nicht mehr ausrotten und bedrücken dürfen, sondern erhalten und auf die Verbesserung ihrer materiellen und sittlichen Lebenshaltung bedacht sein sollen (vergl. Art. 6 der Kongoaakte und die Brüsseler Generalaakte v. 1. Juli 1890).

Es handelt sich vielmehr darum, die Stellung der Eingeborenen in rechtlicher, politischer und sozialer Hinsicht im Einzelnen zu regeln. Dabei kommt es aber darauf an, von welchem Standpunkte aus man überhaupt die Kolonialpolitik und demgemäß auch die Eingeborenenfrage betrachtet.

Wer die Kolonialpolitik lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet, welche wirtschaftlichen Vorteile das Mutterland aus dem Besitze von Kolonien zu ziehen vermag, wird auf den Rassenunterschied zwischen den Weißen und den Eingeborenen ein besonderes Gewicht nicht legen. Er wird lediglich fragen, inwieweit die Eingeborenen als Arbeiter zu verwenden sind, bzw. durch selbständige Unternehmungen die Produktivität der Kolonien zu erhöhen vermögen. Wie im übrigen die Stellung der Eingeborenen geregelt ist, fällt für diesen Standpunkt nicht entscheidend ins Gewicht.

Diejenigen ferner, die die Kolonien und die Kolonialpolitik vom einseitigen Standpunkt der Mission aus betrachten, werden die Auffassung vertreten, daß alle Menschen und daher auch alle Rassen gleich und auch gleichwertig sind und daß die christlichen Völker den heidnischen das Christen-

tum bringen sollen. Ganz folgerichtig werden die Missionare das Bestreben haben, die dem Christentum, wenn auch häufig nur äußerlich gewonnenen Eingeborenen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer vielleicht recht minderwertigen Rasse den Weißen in politischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht möglichst gleichzustellen.

In gleicher Weise müssen diejenigen, welche wie die Sozialdemokraten, Demokraten und Liberalen auf dem Boden der naturrechtlichen Theorie und der Erklärung der Menschenrechte stehen, und daher von dem Grundsatze der Gleichheit aller Menschen ausgehen, für die tunlichste Gleichstellung der Eingeborenen mit den Angehörigen des Mutterlandes eintreten. Der Unterschied der Rasse spielt für diese Utopisten, die jeden Verständnisses auch für die offenkundigsten Tatsachen entbehren, keine oder höchstens eine untergeordnete Rolle.

Das richtige Verständnis für die Bedeutung des Rassenunterschieds zwischen den schwarzen, gelben und braunen Eingeborenen der Kolonien und den Weißen findet sich nur bei denjenigen Kolonialpolitikern, für welche die Kolonien in erster Linie als Gebiete in Betracht kommen, die geeignet sind, die überschüssige Bevölkerung des Mutterlandes aufzunehmen, oder wenn dies nicht oder nur im geringen Maße möglich ist, doch als eine Erweiterung nicht bloß des wirtschaftlichen, sondern auch des politischen und nationalen Einflusses des Mutterlandes erscheinen.

Von diesem allein berechtigten Standpunkte aus ist bei Behandlung der Eingeborenenfrage das Hauptgewicht auf den Rassenunterschied zwischen den weißen Ansiedlern und den farbigen Eingeborenen zu legen und darnach zu streben, daß die Kolonien möglichst mit Angehörigen des Mutterlandes besiedelt werden, oder doch diese, bezw. Angehörige der weißen Rasse in den überseeischen Kolonien das herrschende Element sind und bleiben.

Allerdings stehen sich alle Menschen als Menschen gleich. Andererseits sind nicht alle Rassen, in die die Menschheit zerfällt, gleichartig und noch weniger gleichwertig. Schon bei den Unterabteilungen, in die die großen, nach der Hautfarbe sich unterscheidenden Rassen zerfallen, macht sich dies geltend, wie sich dies bei dem scharfen Gegensatz zwischen Ariern und Semiten zeigt, obwohl der Unterschied zwischen Ariern und Semiten verhältnismäßig gering ist, gegenüber dem Gegensatz zwischen der weißen Rasse einerseits und der gelben, schwarzen und braunen Rasse andererseits.

Wie die einzelnen Rassen entstanden sind ist ebenso in Dunkel gehüllt, wie auch die Bildung der verschiedenen Nationen nicht genau festgestellt werden kann. Doch ist dies hier gleichgültig; nur darauf kommt es an, daß die Unterschiede und die Gegensätze, die schon unter den Nationen, noch mehr aber unter den Rassen in körperlicher, und namentlich in geistiger Beziehung vorhanden sind, so dauerhaft und fest erscheinen, daß sie auch durch den Einfluß, den die Gleichartigkeit der Erziehung, Zivilisation und Kultur auszuüben vermag, nicht beseitigt und verwischt, sondern höchstens oberflächlich verdeckt

werden können. Daher ist unter keinen Umständen zu erwarten, daß die Mongolen, Malaien und Neger durch die Berührung mit den Europäern, äußerliche Annahme europäischer Kultur und Befehrung zum Christentum sich in ihren geistigen Anlagen und ethischen Eigenschaften ändern werden, so wenig alle Fortschritte der Kultur und Zivilisation bei den Angehörigen dieser Rassen eine Änderung in ihrer körperlichen Beschaffenheit zu bewirken vermögen.

Wer diese Tatsachen nicht bestreiten kann, der muß sich bei der Lösung des Eingeborenenproblems in den Kolonien unbedingt auf den Rassenstandpunkt stellen, von diesem Standpunkte aus diese für die Kolonialpolitik schwierigste und wichtigste Frage zu lösen suchen, und namentlich für die rechtliche Regelung der Stellung der Eingeborenen die Rücksicht auf die Rassenverschiedenheit maßgebend sein lassen.

Dabei ist es völlig gleichgültig, daß die Mongolen bewiesen haben, daß sie denselben Grad der Zivilisation und der Kultur zu erreichen vermögen, wie die Arier, und daß möglicherweise die Neger einige Kulturfortschritte machen, wenn es auch nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen erscheint, daß die Neger je den Weißen in Kultur und Zivilisation gleichkommen werden. Ausschlaggebend ist lediglich der Unterschied der Rassen, der sich nicht bloß im äußeren Habitus zeigt, sondern vor allem in der Verschiedenheit der seelischen Anlagen und Eigenschaften zutage tritt, und der weder durch Erziehung noch Befehrung zum Christentum noch durch Gleichstellung in rechtlicher Beziehung beseitigt werden kann.¹¹⁾

Diese tiefgehenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Rassen sind nicht etwa bedeutungslos, so daß man an ein friedliches Nebeneinanderleben verschiedener Rassen denken könnte, sie haben vielmehr starke Gegensätze zur Folge, die schließlich, je nach Umständen, zur offenen Feindschaft führen, weil jede Rasse herrschend sein, jedenfalls einer anderen Rasse sich nicht unterordnen will.

Es ist selbstverständlich, daß bei Beurteilung der Mischehen die verschiedenen Anschauungen, die sich bezüglich der Kolonialpolitik überhaupt und der Eingeborenenfrage im Besonderen geltend machen, zu Tage treten.

Was die Sozialdemokratie anlangt, so tritt bei dieser Partei der internationale Charakter gerade in Deutschland recht stark hervor, nationale Gefühle sind derselben fremd, sie spricht sich natürlich für die Mischehen aus, wie zurzeit des südwestafrikanischen Aufstandes die Häupter der Partei im Reichstage in geradezu empörender Weise offen sich auf die Seite der Hereros gestellt haben.

Mit Leuten, denen jedes nationale Gefühl fehlt und die das Rassenbewußtsein absichtlich unterdrücken, ist natürlich eine Erörterung über die Mischehenfrage nicht möglich.

11) Man braucht in dieser Beziehung nur darauf hinzuweisen, wie in allen Staaten trotz der sog. Emanzipation der Juden der Gegensatz zwischen Ariern und Semiten immer wieder sich geltend macht.

Ebenso ist es nicht notwendig genauer auf dasjenige einzugehen, was Konsul Vohsen gegen das Verbot der Mischehen vorgebracht hat, zumal dieses Vorbringen schon wiederholt von anderer Seite widerlegt worden ist, auch dieser Herr mit seiner Schwärmerei für die Farbigen in Deutschland, wohl ziemlich allein steht.

Viel bedeutsamer sind die Einwendungen der Missionen und namentlich der katholischen Kirche gegen das Eheverbot.

Im Gegensatz zu den Religionen des Altertums, die alle, namentlich auch die jüdische, durchaus nationalen Charakter an sich trugen, will das Christentum Weltreligion sein oder doch werden und daher bei allen Völkern der Erde ohne Rücksicht auf Rasse und Nationalität Verbreitung finden. Das Christentum ist also international. Namentlich tritt diese Internationalität bei der katholischen Kirche zu Tage, in deren Organismus seit Jahrhunderten jede nationale Strömung und jede auf nationaler Grundlage beruhende Autonomie einzelner Teile beseitigt und verpönt ist. Der Katholik soll nach Auffassung seiner Kirche ganz und in erster Linie Katholik sein, seine Nationalität kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Daß von diesem Standpunkte aus die katholischen Missionare den getauften Farbigen ihrem christlichen Landsmann völlig gleich stellen, ist begreiflich.

Der Protestantismus läßt die Nationalität mehr zu ihrem Rechte kommen und trägt auch bei den meisten Völkern, namentlich auch in Deutschland, einen durchaus nationalen Charakter an sich.

Trotzdem lassen leider auch die protestantischen Missionare nur zu oft die Nationalität und die Zugehörigkeit zur weißen Rasse gegenüber der Tatsache zurücktreten, daß die Farbigen zum Christentum bekehrt sind, oder doch dazu bekehrt werden sollen.

Daraus erklärt sich, daß Professor Haukeleiter und Pater Ucker in der Gegnerschaft gegen das Verbot der Mischehen einig waren.

Auf die Stellung der Missionen zu einem solchen Eheverbot wird noch zurückzukommen sein. Vorerst ist zu erörtern, ob ein solches Verbot innerlich gerechtfertigt ist und ob namentlich der rassopolitische Standpunkt, von dem aus das Verbot verlangt wird, in jeder Hinsicht begründet erscheint.

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Im 18. Jahrhundert war unter dem Einflusse naturrechtlicher Anschauungen und der sog. Aufklärung das Verständnis für die Bedeutung der Verschiedenheit der Rassen und ihren relativen Wert für die Entwicklung der Menschheit vollständig verloren gegangen, wie ja auch in dieser Zeit das Nationalgefühl zurückgedrängt war und kosmopolitischen Anschauungen Platz gemacht hatte.

Seitdem ist in dieser Hinsicht ein vollständiger Umschwung eingetreten. Unter dem Eindrucke praktischer Erfahrungen, wie unter dem Einflusse der Schriften von Gobineau, Taine u. a., hat man dieses Verständnis wieder gewonnen. Man hat eingesehen, wie tiefgehend die Gegensätze unter den Rassen sind, daß es höherstehende und niedrigere Rassen gibt und daß es im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob es gelingen wird, einer niedrigen Rasse angehörige

Völker, wie Neger, auf dieselbe Kulturstufe zu heben, wie Völker der weißen Rasse.

Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß ein Ausgleich unter den Rassen durch Rassenmischung ausgeschlossen ist und daß Mischlinge und Mischrassen in der Regel minderwertig sind.

Für die Kolonien kommt noch in Betracht, daß die Entstehung einer Mischrasse in einer Kolonie die Gefahr des Verlustes derselben für das Mutterland mit sich bringt.

Die europäischen Staaten können ihre überseeischen Kolonien auf die Dauer nur festhalten, sofern die Angehörigen des Mutterlandes, bzw. die Weißen, wenn auch in der Minderzahl, doch die politisch und sozial herrschende Bevölkerungsklasse bilden.¹²⁾ Sobald die Eingeborenen sich diese Herrschaft nicht mehr gefallen lassen, sich gegen dieselben auflehnen und sie schließlich abschütteln, ist die betreffende Kolonie für das Mutterland verloren, denn daran, daß die zur Herrschaft gelangten Eingeborenen freiwillig den politischen Zusammenhang mit dem Mutterlande aufrecht erhalten werden, kann doch kein Mensch glauben, der auch nur eine Ahnung von den tiefgehenden Gegensätzen unter den Rassen hat. Die Eingeborenen werden nach Beseitigung der Herrschaft der Weißen die Dinge nach ihrem Belieben regeln und sehr bald die ihnen aufgedrungene europäische Kultur wieder vergessen, wie es ja wiederholt geschehen ist (Liberia, Haiti).

Der Bestand der Herrschaft der Weißen ist aber nur dann gesichert, wenn die Weißen ihre Rasse in den Kolonien rein erhalten. Entsteht aus den Weißen und den Eingeborenen eine Mischlingsbevölkerung, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieser Mischlingsbevölkerung, im Gegensatz zu den Weißen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Bevölkerung des Mutterlands fehlen wird. Ist die Mischlingsbevölkerung zahlreich genug, so wird sie suchen, sich vom Mutterlande loszureißen, in der Überzeugung, daß sie die Herrschaft einer fremden Rasse damit beseitigt. Sind die Mischlinge nicht sehr zahlreich, so besteht immerhin die Gefahr, daß dieselben sich auf die Seite der Eingeborenen schlagen und bei Aufständen als deren Führer auftreten.

Wenn man glaubt, diesen Gefahren dadurch begegnen zu können, daß man die Mischlinge wie die Weißen behandelt, sie namentlich ebenso erzieht, und sie den Weißen in jeder Hinsicht gleichstellt, so ist dies eine Verkennung der maßgebenden Verhältnisse. Die reinblütigen Weißen werden die Mischlinge sozial und ethnologisch niemals als gleichwertig betrachten und behandeln und die Mischlinge werden stets das Gefühl haben, daß sie doch nicht zu den Weißen gehören, sondern einen besonderen Menschenschlag bilden. Der Rassengegen-

¹²⁾ Wenn dem gegenüber die Sozialdemokraten den Herrenstandpunkt verwerfen und vom Rassenjümel sprechen, so wäre nur zu wünschen, daß diese Leute gezwungen würden, sich längere Zeit in einer Negerrepublik wie Haiti und Liberia aufzuhalten, um am eigenen Leibe zu erfahren, wie die Neger gegenüber den Weißen den Herrenstandpunkt geltend zu machen verstehen.

ias macht sich aber auch zwischen den Weißen und Mischlingen geltend und kann, weil auf natürlichen Ursachen beruhend, durch keinerlei rechtliche oder soziale Maßregeln beseitigt werden.

Allerdings wird sich die Entstehung von Mischlingen in den Kolonien nie ganz vermeiden lassen, da es unmöglich ist den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen vollständig zu verhindern.

Trotzdem erscheint ein Verbot der Mischehen vom rassepolitischen Standpunkte durchaus berechtigt, denn es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn Mischehen erlaubt und zulässig sind, darin ein Anreiz für die weißen Männer liegt, sich mit farbigen Frauen einzulassen, während andererseits der Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen wegen des an demselben haftenden Makels eher zurückgedrängt wird.

Ob die aus geschlechtlichen Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen entstehenden Mischlinge körperlich und geistig mindertwertig sind, was ja gewöhnlich der Fall ist, oder ob sie in der einen oder anderen Hinsicht sogar gewisse Vorzüge besitzen, ist völlig gleichgültig. Es handelt sich lediglich darum, im Interesse der Reinhaltung der weißen Rasse und der deutschen Nation sowohl, wie auch deshalb, weil aus einer Mischbevölkerung in den Kolonien der deutschen Herrschaft Gefahren drohen, die Entstehung einer solchen Bevölkerung zu verhüten.

Ein Mittel zu diesem Zweck ist das Verbot der Mischehen, weil dadurch das Rassegefühl und das Nationalbewußtsein, welche von selbst sich gegen solche geschlechtliche Verbindungen sträuben sollten, geweckt und geschärft werden kann.¹³⁾

Das Verbot der Mischehen rechtfertigt sich aber auch vom Standpunkte der richtigen Auffassung der Ehe. Die Ehe soll die innigste Lebensgemeinschaft der Ehegatten in jeder Beziehung bedeuten. Diese Auffassung ist nicht erst ein Erzeugnis des Christentums, sie war auch den Römern nicht fremd.

Vom Standpunkte dieser Auffassung verwerfen die protestantische wie die katholische Kirche die Ehen der Getauften mit Ungetauften, von der Annahme ausgehend, daß, wenn die Grundlage des gemeinsamen Glaubens fehlt, die Innigkeit der Lebensgemeinschaft unter den Ehegatten sich kaum wird verwirklichen lassen.

Man wird diese Ansicht nicht für unberechtigt halten können. Wenn aber die christlichen Kirchen lediglich die Religionsverschiedenheit als trennendes Ehehindernis gelten lassen und auf die Rassenverschiedenheit kein Gewicht legen, so liegt hier eine Einseitigkeit vor, der sich der Staat um so weniger anzuschließen hat, als dieselbe auch mit der oben hervorgehobenen richtigen von den Kirchen selbst vertretenen Auffassung von der Ehe im Widerspruch steht.

Auch noch andere Umstände als Religionsverschiedenheit können die innig-

¹³⁾ Daß dem Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen auch durch möglichste Einführung weißer Frauen vorgebeugt werden kann, die seit Jahren die Deutsche Kolonialgesellschaft betreibt, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

ste Lebensgemeinschaft unter den Ehegatten ausschließen. Selbst tiefgehende Standesunterschiede können in dieser Beziehung ein Hindernis bilden. Vor allem kommt aber die Verschiedenheit der Rasse bei den Eheleuten in Betracht. Erscheinen schon eheliche Verbindungen zwischen Ariern und Semiten, mögen diese auch getauft sein, als bedenklich, so gilt dies noch mehr von solchen Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen. Daß der Farbige getauft ist, kann dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Ganz abgesehen davon, daß es kaum möglich ist den Negern usw. die gleiche hohe Auffassung des Christentums beizubringen wie den Weißen, so ist es unvermeidlich, daß trotz der Gemeinsamkeit der Religion bei Mischehen der grundsätzliche Gegensatz der Rasse auch bei solchen Ehen zur Geltung kommt, die innige Lebensgemeinschaft, die die Ehe verlangt, ausschließt und schließlich der Weiße auf das Niveau und die Lebensauffassung des farbigen Teils herabgezogen wird.

Dazu kommt, daß geschlechtliche Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen nur zu oft Verirrungen eines ungezügelterten Geschlechtstriebes bei den Weißen sind und Mischehen in den Kolonien sehr häufig aus Mangel an weißen Frauen abgeschlossen werden, so daß man dieselben in viel Fällen als legalisiertes Konkubinat bezeichnen kann.

Daß die Missionen geneigt sind Ehen zwischen Weißen und getauften Farbigen von ihrem Standpunkte aus ebenso als gültige Ehen zu betrachten, wie die Ehen zwischen getauften Farbigen, kann nicht ausschlaggebend sein.

Während im Mittelalter und bis ins vorige Jahrhundert die Kirche sich das Recht beilegte, die Voraussetzungen der Gültigkeit der Ehe zu regeln und sich allein für befugt erachtete trennende Ehehindernisse aufzustellen, steht jetzt dem Staat dieses Recht zu. Der Staat wird dieses Recht selbstverständlich möglichst in Übereinstimmung mit den Lehren des Christentums und dem kirchlichen Eherecht ausüben. Es kann ihm aber nicht verwehrt sein, seinerseits Ehehindernisse aufzustellen, die die Kirche von ihrem einseitigen religiösen Standpunkt nicht kennt, die er aber zur Verhütung einer Entartung der weißen Kolonisten für notwendig hält. Hat doch auch die Kirche die Ehen zwischen nahen Verwandten deshalb verboten, weil auf diese Weise der Degenerierung der Familien durch zu weitgehende Inzucht vorgebeugt werden soll. Ebenso läßt sich das Verbot der Mischehen von dem gewiß ebenso berechtigten Gesichtspunkte der Verhütung einer Degenerierung der weißen Kolonisten rechtfertigen.

Wenn von seiten der Missionen gegen das Verbot der Mischehen geltend gemacht wird, daß durch ein solches Verbot in die Gewissensfreiheit eingegriffen werde, so kann dieser Einwand, wenigstens was die katholischen Missionen anlangt, kaum als ernst genommen werden. Die katholische Kirche war von jeher Gegnerin der Gewissensfreiheit und beruft sich nur dann auf diesen Grundsatz, wenn sie eine ihm unbequeme Maßregel abwenden will.

Ebenso kann man nicht sagen, daß das Verbot der Mischehen gegen die guten Sitten verstößt, da es ganz darauf ankommt, was man unter den

„guten Sitten“ versteht. Dieser Einwand dient gewöhnlich nur als Vorwand, mit dem man gewisse Maßregeln bekämpfen will, die einem nicht behagen. Mit viel größerem Recht, als man das Verbot der Mischehen als gegen die guten Sitten verstößend bezeichnet, kann man Mischehen selbst als im Widerspruch mit den guten Sitten stehend betrachten, weil sie dem Rassegefühl und nationaler Anschauung Hohn sprechen.

Staatsanwalt Fuchs meint, kein Staat, der das christliche Sittengesetz achte, könne ehewilligen und ehefähigen Untertanen, auch wenn sie nur farbige christliche Schutzgenossen seien, unbesehen die Grundlage ihrer Kultur, die bürgerliche Vollehe, versagen.

Dagegen ist zu sagen, daß dies der Staat gar nicht tut, wenn er Mischehen in den Schutzgebieten verbietet. Ein solches Verbot verhindert nicht, daß die Eingeborenen, mögen sie getauft sein oder nicht, unter einander vollgültige Ehen schließen, nur die Mischehen sollen nicht zugelassen werden, weil sie die größten Nachteile für die Weißen mit sich bringen und auch niemand im Ernste behaupten kann, daß Mischehen eine Notwendigkeit für die Eingeborenen sind und die Grundlage ihrer Kultur bieten.

Von mancher Seite wird auch behauptet, das Verbot der Mischehen schränke in unzulässiger Weise die persönliche Freiheit der Reichsangehörigen ein. Dem gegenüber kann nur darauf hingewiesen werden, daß der Staat in unzähligen Fällen die persönliche Freiheit seiner Angehörigen beschränken muß. Dürfte er dies nicht, so könnte er überhaupt seine Aufgabe für das allgemeine Wohl zu sorgen nicht erfüllen.

Auch von dem Standpunkte aus läßt sich das Verbot der Mischehen nicht bekämpfen, daß man sagt, es komme zur Verhütung derselben nicht auf gesetzliche Maßregeln, sondern vielmehr darauf an, das Rassebewußtsein der Weißen bis zu dem Grade zu wecken und zu stärken, daß sie den geschlechtlichen Verkehr mit Farbigen und eheliche Verbindungen mit solchen vermeiden. Sicherlich ist dies in hohem Grade wünschenswert, es wird sich aber nicht bezweifeln lassen, daß durch ein gesetzliches Verbot der Mischehen das Gewissen der Weißen geweckt und geschärft wird, während die Zulässigkeit der Mischehen die entgegengesetzte Wirkung haben muß.

Der Zweck des Verbots der Mischehen ist, zu verhüten, daß in den deutschen Schutzgebieten eine Mischlingsrasse entsteht. Zu diesem Zwecke ist es nicht notwendig, ganz allgemein Ehen zwischen Weißen und Farbigen zu verbieten. Es genügt, wenn sich das Verbot auf die Ehen von Reichsangehörigen und Eingeborenen bezieht. Selbstverständlich würde ein solches Verbot nicht bloß für die Schutzgebiete, sondern auch für das Reichsgebiet gültig sein, so daß der Abschluß von Ehen zwischen Reichsangehörigen und Eingeborenen, der im Reichsgebiete erfolgen sollte, gleichfalls unzulässig wäre. Dagegen ist dem Eheabschluß zwischen Nichtreichsangehörigen und Eingeborenen, mag derselbe in einem Schutzgebiete oder im Reichsgebiete erfolgen, nichts entgegen, da wir kein Interesse daran haben, derartige Verbindungen zu ver-

hindern und es auch nicht angängig wäre, dem Verbote auch solche farbige Ausländer zu unterwerfen, die Angehörige eines zivilisierten Staates sind.

Ebenso können Ehen zwischen Reichsangehörigen und Farbigen, die keine Eingeborenen der Schutzgebiete sind, zugelassen werden, gleichgültig wo ihr Abschluß erfolgt, da solche Ehen zu selten sind, als daß aus ihrem Abschlusse für das deutsche Volkstum ein Schaden entstehen könnte.

Was die Personen anlangt, die als Eingeborene zu betrachten sind, so steht es selbstverständlich dem Kaiser zu, auf Grund des § 1 SchGG., den Begriff „Eingeborene“ festzustellen. Der Kaiser hat von diejer Befugnis zunächst in der Weise Gebrauch gemacht, daß er in den verschiedenen Verordnungen, durch die das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz mit seinen Nebengesetzen in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, das Recht zur Feststellung des Begriffs „Eingeborene“ dem Reichskanzler, bzw. dem betreff. Gouverneur übertrug, der dabei an die Genehmigung des Reichskanzlers gebunden wurde.

So heißt es in § 2 Abi. 2 der Kaiserl. B. vom 5. 6. 86 betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie: „Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.“

Daraufhin hat der Reichskanzler durch Verfügung vom 1. November 1886 angeordnet, daß als Eingeborene anzusehen sind: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Die gleiche Bestimmung traf der Reichskanzler auf Grund der B. vom 13. Sept. 1886 durch Verfügung vom 2. Dezember 1886 für die Marschallinseln.

Ebenso ist durch Verordnung des Gouverneurs für Samoa vom 1. März 1900 § 3 bestimmt worden, daß Eingeborne sind: 1. die Samoaner, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Für Südwestafrika gehören nach Maßgabe der Verfügung des Kommissars vom 1. Dezember 1893, erlassen auf Grund der Verordnungen vom 10. August 1890 und 8. November 1892, zu den Eingeborenen: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme, 3. die Bastards.

Ähnliche Verordnungen ergingen für die übrigen Schutzgebiete.

Das SchGG. in der Fassung der Novelle vom 25. 7. 00 hat auch, was den Begriff der Eingeborenen anlangt, wenigstens formell neues Recht geschaffen.

In § 4 SchGG. heißt es nämlich: „Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und der im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserl. Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.“

Das Gleiche ist in Abs. 3 § 7 SchGG. bezüglich der Geltung des Gej. vom 4. 5. 70 gesagt.

Die den Eingeborenen gleichzustellenden Personenklassen sind durch den § 2 der Ausführungsverordnung vom 9. November 1900 bezeichnet worden: „Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 u. § 7 Abs. 3 SchGG. die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.“

Der § 2 B. vom 9. 11. 00 hat zunächst die Bedeutung, daß derselbe für alle Schutzgebiete gilt und vom Kaiser selbst erlassen ist, während vorher die Feststellung des Begriffs „Eingeborener“ jeweils nur für einzelne Schutzgebiete und durch den Reichskanzler, bzw. den Gouverneur erfolgte.

Im übrigen ist weder in den §§ 4 u. 7 SchGG. noch in § 2 Verordnung vom 9. 11. 00 klar und bestimmt gesagt, wer als Eingeborener anzusehen ist, vielmehr wird dieser Begriff als bekannt und gegeben vorausgesetzt. Mit Rücksicht auf den Inhalt der früheren durch die Verordnung vom 9. 11. 00 formell aufgehobenen Verordnungen und die Gegenüberstellung der Eingeborenen und der Angehörigen fremder farbiger Stämme wird aber anzunehmen sein, daß unter „Eingeborenen“ die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen farbigen Stämme zu verstehen sind, wie dies schon früher bestimmt war.

Nicht zu den Eingeborenen gehören die Japaner, weil Japan nicht bloß Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft ist, sondern auch seit dem Jahre 1900 volle Gleichberechtigung mit den Staaten erlangt hat, deren Rechtsordnung auf christlich-europäischer Gesittung beruht. Diese Staaten erkennen gegenseitig ihr Privatrecht, Strafrecht und öffentliches Recht als gleichwertig an und gestatten daher, daß ihre im Gebiete eines anderen zu dieser Gruppe gehörigen Staates sich aufhaltenden Staatsangehörigen der Gerichtsbarkeit und dem Rechte des Aufenthaltsstaats unterstehen, während den übrigen zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten (Türkei, Persien usw.) ein solches Zugeständnis nicht gemacht wird. Infolgedessen unterliegen die in solchen Staaten sich aufhaltenden Angehörigen der ersten Gruppe der Konsulargerichtsbarkeit ihres Heimatstaates, die in Japan infolge der erwähnten Gleichstellung mit den Staaten der ersten Gruppe grundsätzlich wenigstens befreit ist.

China steht in dieser Beziehung Japan nicht gleich, weshalb in Kiautschou die Chinesen als Eingeborene zu behandeln sind.¹⁴⁾

Ausnahmen von der in § 2 Verordn. vom 9. 11. 00 aufgestellten Regel können die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete mit Zustimmung des Reichskanzlers machen. Dies ist geschehen in der Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 3. Oktober 1904, indem durch dieselbe

¹⁴⁾ Vgl. Peters: Der Begriff, sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten (1906) S. 8 f. u. 45 ff.

festimmt wurde, daß Goanesen und Parsen in Deutsch-Ostafrika im Sinne der §§ 4 und 7 SchGG. als Nichteingeborene zu behandeln sind. Der Grund für diese Sonderstellung der Goanesen und Parsen liegt wohl darin, daß dieselben eine ziemlich hohe Stufe der Zivilisation erreicht haben, und die Goanesen zum Teile Christen sind. Im übrigen wird durch die Bekehrung zum Christentum die rechtliche Stellung der Eingeborenen nicht verändert, so daß unter das Verbot der Mischehen auch die getauften Eingeborenen fallen.

Selbstverständlich liegt die Sache anders bei naturalisierten Eingeborenen, mögen sie Christen sein oder nicht; dieselben erlangen durch die Naturalisation die Eigenschaft und rechtliche Stellung von Reichsangehörigen. Auf die naturalisierten Eingeborenen finden die deutschen Gesetze ihrem vollen Umfange nach Anwendung. Die von naturalisierten Eingeborenen mit Weißen abgeschlossenen Ehen können daher nicht unter den Begriff der verbotenen Mischehen fallen. Gerade deshalb ist grundsätzlich von der Naturalisation von Eingeborenen abzugehen und dieselbe nur in Ausnahmefällen vorzunehmen, da sonst auf dem Wege vorheriger Naturalisation das Mischehenverbot umgangen werden könnte. Werden Mischehen, d. h. Ehen zwischen Nichteingeborenen und nicht naturalisierten Eingeborenen gesetzlich verboten, so wird durch ein solches Verbot ein trennendes Ehehindernis geschaffen, so daß der deutsche Zivilstandsbeamte bei dem beabsichtigten Abschluß einer solchen Ehe nicht mitwirken darf und eine etwa trotzdem abgeschlossene Mischehe rechtlich ungültig ist.

Das Verbot wirkt aber selbstverständlich auch für die Eingeborenen; es würde daher auch eine von einem Weißen mit einer Eingeborenen bzw. einer weißen Frau mit einem Eingeborenen nach dem Stammesrecht des letzteren geschlossene Mischehe ungültig sein.

Da in den deutschen Schutzgebieten für die Nichteingeborenen die Zivilehe eingeführt ist, kann eine von einem Geistlichen, bzw. Missionar abgeschlossene Mischehe bürgerlich keine Gültigkeit beanspruchen, d. h. sie äußert weder in zivilrechtlicher noch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht irgend welche Wirkung. Eine Scheidung der bürgerlichen Gültigkeit und der kirchlichen Gültigkeit einer Ehe in der Weise, daß die Mischehe zwar als kirchlich gültig, aber als bürgerlich ungültig betrachtet wird, ist nicht tunlich, weil dies zu den bedenklichsten Kollisionen führen müßte und schließlich zur Umgehung des Verbots führen könnte.

Die Bedeutung der Einföhrung der Zivilehe liegt eben darin, daß nur Ehen, die vor dem staatlichen Standesbeamten abgeschlossen sind, vom Staate als rechtsgültig anerkannt werden. Dagegen steht natürlich nichts im Wege, daß Ehen unter getauften Eingeborenen in kirchlicher Form abgeschlossen werden.

Um der Entstehung einer Mischrasse entgegenzutreten, genügt ein gesetzliches Verbot der Mischehen; an das Verbot eine Straffanktion zu knüpfen,

erscheint nicht veranlaßt; höchstens könnte den Zivilstandsbeamten, die vor sich eine Mischehe abschließen lassen, eine Strafe angedroht werden.

Ebenso scheint auch nicht veranlaßt, den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen mit Strafe zu bedrohen, da sich eine solche Strafdrohung praktisch kaum durchführen ließe.

Eine andere Frage ist, wie die Stellung der aus außerehelichen Geschlechtsverbindungen zwischen Weißen und Farbigen entsprossenen Kinder rechtlich zu regeln ist, eine Erörterung dieses mit dem Verbote der Mischehen nur lose zusammenhängenden Gegenstandes würde jedoch hier zu weit führen.

Erscheint ein Verbot der Mischehen ohne Straffanktion genügend, so stellt sich dasselbe aber andererseits als notwendig dar. Verfehlt wäre es Mischehen zuzulassen und als gültig zu betrachten, an dieselben aber nicht die sich aus gültigen Ehen gesetzlich von selbst ergebenden zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Folgen, wie Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder, Erbrecht derselben usw. anzuknüpfen. In einer derartigen Regelung der Frage läge eine Halbheit, die auf die Dauer nicht haltbar wäre.

Die bisher in gutem Glauben standesamtlich abgeschlossenen Mischehen wären ausdrücklich für gültig zu erklären, wobei immerhin in Erwägung gezogen werden könnte, ob nicht eine Minderung der öffentlich-rechtlichen Stellung eines Weißen auszusprechen wäre, der mit einer Farbigen verheiratet ist (vgl. § 17 f. der Verordn. des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Südwestafrika v. 29. Januar 1909).

Um zu verhindern, daß das Verbot der Mischehen dadurch umgangen würde, daß sich die Verlobten in eine benachbarte Kolonie bezw. ins Ausland begeben und dort die Ehe abschließen, ist im Gesetz auszusprechen, daß eine zur Umgehung des Verbotes im Auslande abgeschlossene Mischehe ebenfalls unter das Verbot fällt und daher im Inlande ungültig ist.

Internationale Abmachungen in dieser Hinsicht anzustreben ist verfehlt, da nicht anzunehmen ist, daß derartige Bestrebungen Erfolg haben werden, solche Abmachungen aber auch gar nicht notwendig sind.

Carl v. Stengel-München.

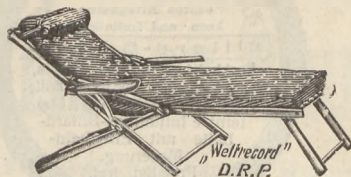
„Schlafa patent“ auch in den Kolonien!

Die unterzeichnete Firma fertigt als **Spezialität:**



Verwendbare Schlafmöbel mit abnehmbaren Polstern auf federnden Drahtnetz-Unterlagen.

:: Einfache, solide Konstruktion :: daher keine Reparaturen.

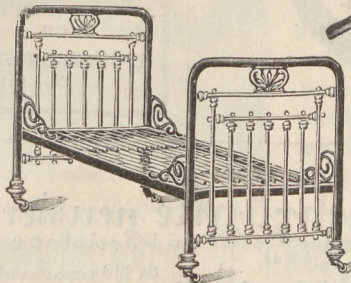


Neuheit
„Fürst Bülow“
Chaiselongue - Bett

mit herausklappbarem Metallbett.

Ein Griff, ein Bett.

100-seitige illustrierte Preisliste 387 gratis und franko.



Abteilung II:

Metall-Bettstellen mit Genial-Verschluß u. Kugellager-Rollen für Anstalten u. Privatgebrauch, mit und ohne Moskito-Netz-Einrichtung. Preisliste 387a gratis und franko.

R. Jaekels Patent-Möbelfabrik

Lieferanten des Kaiserl. Kolonialamts,

München, Diererstr. 6. :: :: Berlin, Markgrafenstr. 20.

Tropen-Zelte-Fabrik

Besichtigung meiner Ausstellungs-räume erbeten!



Besichtigung meiner Ausstellungs-räume erbeten!

Wasserdichte Segelleinen, Tropenbetten, Klappmöbel, Komplett Expeditionsausrüstungen

Oscar Eckert, Berlin O 27

Lieferant des Reichs-Kolonialamts
Holzmarkt - Straße 12/18

Telegr. - Adr.: „Eckert Wasserdicht Berlin“. ABC-Code 5th Ed.

Telephon-Amt Kst., 3666 und 2305.



403

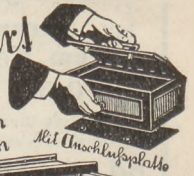
Georg Nentwig

Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47
Spezialgeschäft f. Amateur-Photographie

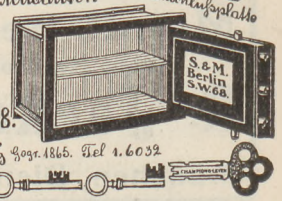
Apparate u. komplette Ausrüstungen für die Tropen. — Zuverlässige Ausarbeitung von Negativen und Positiven. — Anfertigung von Vergrößerungen und Diapositiven zu 446 Projektions-Vorträgen.



Geldschränke neuester Bauart
in jeder Größe und Preislage
Stahl-Cassetten in 100 verschiedenen Ausführungen von 400 Mk an
Mauerschränke „Safes“ Spl. Schränke für Neubauten von Mk 1500 an



Vorhang-Schlösser mit Hauptschlüssel
Kunstschlösser für Türen System „Yale“
Otto Schleif & Mesenberg
Fabrikanten
Berlin, S.W. 68.
Koch Str. 59.
Telef. 18165. Tel. 1.6032



Photogr. Apparate
zu Fabrikpreisen.
Bedarfsartikel billigst.
Katalog gratis.
Tietgen & Co., Hamburg, Kl. Johannis-
straße 17.

== **Garantiert bester Erfolg!** ==

Obstbaumkarbolinum „Brunonia“

== in unübertroffener Qualität ==
mit Wasser schneeweiß emulgierend,
unterdrückt mit absoluter Sicherheit die vielen ver-
derblichen Krankheiten an Bäumen, Sträuchern,
vertilgt alle tierischen Schädlinge und pilzartigen
Schmarotzer und sichert reiche Ernten!

Dieses segensbringende, den gesamten Obstbau ver-
jüngende Produkt wird seit Jahrzehnten in unüber-
troffener Qualität von uns hergestellt.

Ausführliche Gebrauchsanweisungen gratis!
Exportblechkannen v. 50 kg netto M. 22.—
do. „ 25 „ „ 12.—
fob deutscher Seehäfen.
Barzahlung gegen Versanddokumente.

426 **Theerproduktenfabrik**
Baese & Meyer, Braunschweig

427

Deutsche Kolonialschule Witzenhausen-Wilhelmsdorf a. d. Werra.

Bewährte Vorbereitung, praktisch und theoretisch, für junge Männer von 17 bis 27 Jahren, welche über See einen Beruf als Pflanzungsbeamte, Land- und Viehwirte, Wein- und Obstbauer suchen. Pflanzern und Landwirten steht die Kolonialschule bei Empfehlung von Pflanzungs- und Wirtschaftsgehilfen (Assistenten, Verwaltern usw.) unentgeltlich zu Diensten, sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung für solche, die nur vorübergehend die Deutsche Kolonialschule besucht haben und ohne Empfehlung abgegangen sind. Prof. **Faborius**, Direktor



Laden und Warenlager in Plantation (Süd-Kamerun).

Zwei praktische und bewährte Materialien

für den

Tropen-Bau

Für Regierungsbauten, Wohn- u. Arbeiterhäuser, Maschinen-, Material-, Lager-, Trocken- und Fermentierschuppen, Reismühlen, Eisenbahnbauten, für jede Plantage, Faktorei, Farm usw.

Patent-Baueisen-Konstruktion

Eine billige Eisenkonstruktion. Auf Kaltem Wege zu verarbeiten. Stets gebrauchsfertig. Leicht und schnell von jedermann ohne technische Hilfe aufzubauen. Bequemer Transport. Tropen-, feuer-, sturm- und termittensicher.

„Rex“ Astralit-Dach

Widerstandsfähig gegen Tropensonne u. Tropenregen. Kein Teer, kein Teeren, kein Austropfen. Regenwasser von Astralit im Haushalt verwendbar. Isolierend, daher kühle Wohn- und Lagerräume. Leicht von ungeübten Leuten zu verarbeiten. Das gegebene Bedachungsmaterial für Tropenbauten.

Erste Referenzen!

Literatur sowie Zeichnungen und Kostenanschläge gratis u. portofrei.

Mehrfach prämiert!

Elliesen & Michaelis, Spezialisten für Tropenbau, **Hamburg 11,** Holzbrücke 3a.

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE (DARMSTÄDTER BANK)

BERLIN DARMSTADT FRANKFURT a. M.
HAMBURG

Düsseldorf Halle a. S. Hannover Leipzig Mannheim
München Nürnberg Stettin Strassburg i. E. usw.

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Ausgabe von Welt-Zirkular-Kreditbriefen

Zahlbar an über 2000 Plätzen bei ca. 3000 Zahlstellen

Privatklinik für Zucker-
kranke u. diätet. Kuren

Sanitätsr. Dr. med. E. Lampé
FRANKFURT a. M.

428

Tropenmilch- Produkte

Hansa-Meierei, Lübeck,

Kondensmilch-Fabrik.

441

Rob. Reichelt, Berlin C,

Stralauerstr. 52

Spezialfabrik für komplette Tropenzelte und Tropenzelt - Ausrüstungen

Wasserdichte Segel-
tuiche bis 300 cm.



Ochsenwagen- sowie
Bagagedecken.

Lieferant Kaiserlicher u. Königlicher Behörden, Expeditionen, Gesellschaften.

Illustrierter Zelt-Katalog gratis. Telegramm-Adr.: Zeltreichelt Berlin.

376

R. Treuers **Prismen-Binocle**
für Jagd und Reise



von
Mk 6¹¹.— an.

Militär-
feldstecher
für die
Tropen

von Mk. 10.— an.

R. Treuer

Armee-Lieferant

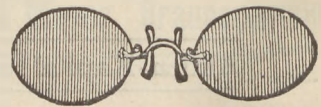
Optisches General-Depot

Berlin W.

Mohrenstrasse 41.

Pracht-Katalog
gratis und franko.

R. Treuers **Neuheiten**
in Amerik. u. Orthozentr. Kneifern



von Mk. 3.50 an.

Jagdbrillen für die Tropen,
Regenmesser in all. Größen,
Barometer :: Thermometer.

Jagdartikel

Waffen,

Munition.

Nur Engros.— Export.

Preislisten
zu Diensten.



401 **Albrecht Kind**

Hunstig, b. Dieringhausen, Rhld.

General-Verkauf der berühmten
Automatischen Browning-Pistole.

Samen

allererster
Qualität



versenden in alle Welt u. steh. mit Katalogen
jederzeit zu Diensten

Carl Beck & Comp., Quedlinburg a. H.

Tel.-Adr.: „Samenexport Quedlinburg“.

384



Zweifellos ist Schaubeks Permanent

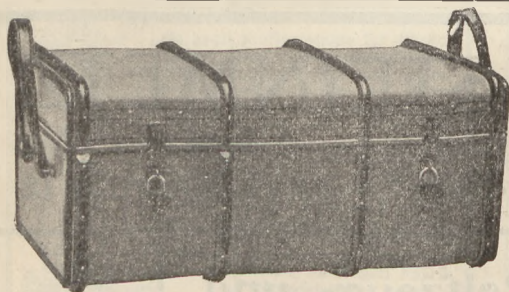
Briefmarken-Album

das beste aller exist. Sammelbücher!

Verlangen Sie den 80 Seiten starken
Ratgeber gratis und franko von

41

C. F. LÜCKE, G. m. b. H.,
LEIPZIG, Georgiring 4,



Carl Malchow & Otto

Berlin W., Mohrenstr. 60

Kofferfabrik.

Tropenkoffer in allen Ausführungen :: **Reise-Effekten**
Feine Lederwaren.

Schüchtermann & Kremer

Maschinenfabrik — Dortmund XIII.

Spezial Fabrik für den Bau von erst-
klassigen

Eis- und Kühlmaschinen

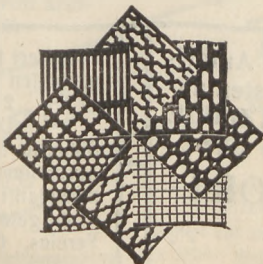
für Brauereien, Schlachthäuser, Ge-
flügelhandlungen, Konditoreien usw.,
zur Lieferung von

Streckmetall

für Bauzwecke und Gitter.

Putzblech

456 für Tropenhäuser etc.
D. R. P.



gelochten Blechen

in allen Metallen und Mustern.

Baumschützern

jeder Größe, aus Streckmetall.

Man verlange Prospekte.

Familienwappen!

Sinniges Festgeschenk Historische Aus-
kunft für fast jeden Namen für 1 M.
F. W. Becker, Wappenmalerei,
Dresden-N., Erlenstr. 8. 453

Pflanzen, spez. **Rosen**, schön,
gesund, stark, echt, f.
Übersee vorbereitet, sicher verpackt
Peter Lambert, Trier. 2.

Kataloge kostenlos. 407



443

Postkarten, Luxuspapier- und Schreibwaren, Briefkassetten

Anfertigung von Postkarten mit Ortsansichten.
Glückwunschkarten, Photographie-, Postkarten- usw.
Albums. — Einrichtungen von Papierhandlungen.

Reinhard K. Rothe, Meißen i. Sachsen.

Etiquetten u. Plakate

über 1000 versch. Muster. Großes Lager,
sof. Lieferb. Neuanfertigung n. Zeichn.

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

419

Staniolen: Zinnfolien, Compo-
sitionsfolien, Bleifolien endlos und
i. Format. i. all. Ausfüh. fabriziert

Staniol- u. Metallkapselabrik
vorm. **Conrad Sachs & m. b. H.**
Eppstein i. Ts. 413

Rohgummi, Gerb- und Farbstoffe

Walther & Lühmann, Hamburg.
4/6 Catharinenstrasse.
Makler und Agenten,
Vertreter von Plantagengesellschaften.

	W. Künast, Berlin W. Unter den Linden 15. Echte Briefmarken Alle verschied. Porto extra. Preisl. gratis. Gegr. 1896.	50 versch. Australien M. 1.50 100 " " " " 4.25 50 " Franz. Kolonien " 1.50 100 " " " " 3.25 100 " Span. " " 4.— 50 " Portug. Kolonien " 2.50 100 " Engl. Kolonien " 1.50 50 " Mark. m. Aufdruck 3.50 100 " " " " 8.50
--	---	---

WILHELM STEINMETZ

Hofsattler Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen
Berlin N.W. 6 || „Sport-Halle“ || Albrechtstraße 18



Sattel-, Reitzeug- und Geschirr-Fabrik

Gegründet 1833



Telephon: Amt Ndn., Nr. 72



Empfiehlt seine von allen Autori-
täten als die praktisch besten an-
erkannten **SÄTTEL, REITZEUGE**
und **GESCHIRRE** sowie alle

FAHR- u. REITSPORT-ARTIKEL

Prämiert mit goldenen und silbernen Preis-
medaillen der Ausstellungen aller Staaten
2 große goldene Medaillen
Union-Club, Berlin 1890

Silberne Medaille der Berliner Gewerbe-
Ausstellung 1896 und Kgl. Preuß. Staats-
:: Medaille für hervorragende Leistungen ::
Große goldene Medaille des Deutschen Sport-
Vereins, Concours hippique, Berlin 1897.

Von den besten der **billigste** Stickstoffdünger

17—22⁰/₀ Stickstoff, 60—70⁰/₀ nutzbarer Kalk



Kalkstickstoff

Vorzüglich geeignet für alle Tropenkulturen zur Erzielung hoher Ernten

Näheres durch die

Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger G. m. b. H.

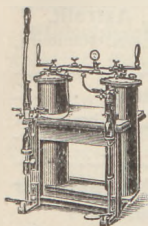
BERLIN SW. 11, Dessauer Straße 19.

390

Mineralwasser-Apparate

für Hand- u. Kraftbetrieb, in neuesten techn. vollkommensten Syst., für jede Leistungsfähigkeit.

Spez.: **Komplette Einrichtungen.**



Essenzen u. Extrakte

für Limonaden u. alkoholfreie Getränke. Ia.-Spezialitäten verschieden. Geschmacksrichtung. Eigene Essenzenfabrik mit Dampftrieb.

Willy Zander,

G. m. b. H. 455

Halle a. Saale.

Man verlange Katalog E. 2.

C. Prächtel

Kaiserl. Königl. Hoflieferant

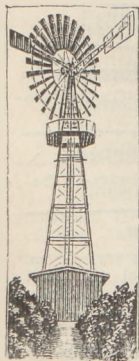
Berlin SW. 19

==== Krausenstr. 32 ====

Möbel- u. Bau-Tischlerei.

Spezial-Abteilung:

**TROPEN-
MÖBEL**



„Herkules“-Stahlwindturbine

die beste Kraftmaschine für die Kolonien. Tausendfach vorzüglich bewährt Standard-Type der modernen Stahlwindturbinen. 30% Mehrleistung als gewöhnliche Fabrikate. niemals Reparaturen, Anlauf bei leichtestem Wind. Wesentliche Neuerungen u. Verbesserungen nur an dieser Windturbine. Passend für den Antrieb für Wasserpumpen aller landwirtschaftl. Maschinen, Holzbearbeitungsmaschinen etc. Spezialität: Erzeugung von Elektrizität. Katalog und Kostenschlag gratis von der grössten derartigen Fabrik Deutschlands:

Vereinigte Windturbinen-Werke
vorm. Rud. Brauns u. Carl Reinsch.
397 Dr. sden-Niedersedlitz.

Bernhards Zwiebackfabrik Friedrichsdorf (Zaunus)

Holl. Sr. Maj. des Kaisers u. Königs etc.

Geschäftsgründung 1803.

Leicht verdaulich, nahrhaft, von ärztlichen Autoritäten als Krankenkost empfohlen.

Friedrichsdorfer Zwieback
Marke: Vom Guten das Beste.

Wegen seiner vorzüglichen Haltbarkeit brillanter Exportartikel.

EXPORT-
VERTRETER: **Harder & de Voss, Hamburg.**

Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Weltausstellung Paris 1900. Weltausstellung St. Louis 1904. GRAND PRIX.

Deutsche Export-Firmen.

Apparate zur Herstellung alkoholfreier Getränke

C. Malmendier, Köln a. Rh.

Aceton, Weinessig etc.

Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Arzneimittel

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.

R. Schering, Berlin N. 4.

Ernst Hess, Klingenthal in
Sachsen 108.

Engel - Apotheke, Regensburg,
Neupfarrplatz.

Asphalt-Dachpappen, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Bedachungen, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Bettfedern u. Bettwaren

A. Schonert, Berlin SO. 26.

Billardbälle

Wilhelm Schuß, Düsseldorf
(Elfenbein u. Imitation).

Bräusellmonaden- Essenzen

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld
466.

Briefmarken-Albums

C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken

Robert Keil, Gablonz a. N.
(Austria.)

W. Künast, Berlin W.

Gebr. Michel, Apolda.

Brotscneidmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Buchbinderelmaschinen

Karl Krause, Maschinenfabrik,
Leipzig.

Bücher! Neu!

Wie errichtet man ein:
Versandgeschäft, Gründg., Be-
trieb, lohn. Verdst., postfrei 1.20
M., Agenturgesch. (Vertretg.)
postfr. 1.20 M., Detailgesch.
(Ladeng.) postfr. 1.20 M. Alle
3 Bücher nur 3.20 M. Der
Kaufm. Ansiedler, Händler in
Deutschkongoland (Neukamer.)
sehr praktisch: 1.60 M. postfrei.
Alle anderen Bücher werden
billigst besorgt; gebrauchte
Briefmarken werden gut ver-
wertet. Anfragen mit Rück-
porto erbeten!
Ernst Marré, Verlag, Leipzig 36s.

Büchsenmacher

Eduard Kettner, Köln-Suhler mech.
Gewehrfabrik, Köln.

Bürobedarf

Otto Henss Sohn, Weimar
160 N.

Bureaumöbel

Fabrik Stolzenberg in Oos
(Baden).

Butter

Emil Seeger, Rostock i. Meckl.,
Langestraße.

Cigarren und Cigaretten

Aug Chr. Steneberg, Barntrup
(Lippe).

Christbaumständer

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Dachdeckung, tropfenfeste.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Dauerwäsche

Rudolf Sturm, Essen-Ruhr 4.

Denkmal- und Grabein- fassungen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Dünge- fabrikseinrichtungen

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Düngemittel

Verkaufs-Vereinigung
für Stickstoffdünger,
G. m. b. H.

Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11,
Dessauer Straße 19.
Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Eisenwaren

Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Eis- u. Kühlmaschinen.

Schüchtermann & Kremer,
Dortmund XIII.

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Elfenbein- u. Schildpatt- waren

J. Franz Kruse, Hamburg 36.

„Em Rex“, Astralit.

Elliesen & Michaelis, Hamburg,
Holzbrücke 3a.

Erdbohrer

Hannoversche Erdbohrerfabrik
Hermann Meyer, Hannover-
Limmer.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.

Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Etiquetten

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder

Wanderer-Werke A.-G., Schönau
b. Chemnitz

Familienwappen

F. W. Becker, Dresden-Laube-
gast.

Farben

Farbenwerke Wunsiedel G. m.
b. H., Wunsiedel (Bayern).
(Spez.: Zement- u. Kunst-
steinfarben.)

Fasergewinnungs- maschinen

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Feld- u. Industriebahnen

Bahnindustrie Act.-Ges., Han-
nover-Herrenhausen.

Herm. Heinrich Böker u. Co.,
Remscheid.

R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum

G. m. b. H.

Berlin SW., Lindenstr. 80.

Alleinverkauf der
Plantagen-, Feld-, Forst- u.
Industrie-Bahnen d. Firma
Fried. Krupp A. G., Essen.

Deutsche Export-Firmen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)

Glässing & Schollwer, Berlin W.
Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Feldstecher

Optische Werke Carl Schütz
& Co., Cassel.
R. Treuer, Berlin W.

Fischereiartikel

R. Weber, Haynau i. Schl.

Flaschen-Reinigungs- Anlagen

C. Malmendier, Köln a. Rh.

Fleischhackklötze

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Fleischhackmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Fleischwaren

Emil Seeger, Rostock i. Meckl.,
Langestraße.

Fliegenfänger.

Pyramiden-Fliegenfänger-Fabrik
Max Dametz, Zeitz.

Fruchtpressen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Gabelputzmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Gassparkocher

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Geldschränke

Otto Schleiff & Mesenberg,
Berlin SW. 68.

Gemüsehackmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Gewehre

Eduard Kettner, Köln-Suhler mech.
Gewehrfabrik, Köln.

Glaswaren

Glaswaren aller Art
Hohlglashüttenwerke
Ernst Witter
Aktiengesellschaft
Unterneubrunn
S.-M. Deutschland.

Gummigewinnungs- maschinen

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Harmonium

Hug & Co., Leipzig.

Heilmittel

Ernst Hess, Klingenthal in
Sachsen 108.

Honig

Emil Seeger, Rostock i. Meckl.,
Langestraße.

Hygiama

(Pulver- u. Tablettenform) konzen-
triertes, diätisches Nährpräparat
Dr. Theinhardt's Nährmittelges.,
Stuttgart-Cannstatt.

Jagd- u. Sportartikel

R. Weber, Hofliefer., Haynau
i. Schl.

Jagdpatronen

Cramer & Buchholz, Pulver-
fabriken m. b. H., Hannover.

Jagdutensilien

Eduard Kettner, Köln-Suhler mech.
Gewehrfabrik, Köln.

Isoliermaterialien.

Elliesen & Michaelis, Hamburg.
Holzbrücke 3a.

Kaffee.

Eduard Schmidt, Wickrathsberg.

Kaffeemühlen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Kartonnagenmaschinen

Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln

Wilhelm Schuss, Düsseldorf
(Kegelkugeln aus Pockholz).

Kellerei-Artikel

C. Malmendier, Köln a. Rh.

Kinderwagen u. Kinder- betten

A. Schonert, Berlin SC. 26.

Knochen- entfettungsapparate

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Knochenkohle- u. Knochenmehlfabriks- einrichtungen

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Kochherde

A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Koffer

Carl Malchow & Otto, Berlin.

Kollergänge

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Konserven

Carl Bödiker & Co., Komm.-
Ges. a. Akt., Hamburg 8,
Asiahaus.

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Kopierpressen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Kugelmühlen

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Laboratoriums- Einrichtungen

Laboratoriums- Einrichtungen.

Chemische u. bakteriol. Apparate

A. Eberhard

vorm. R. Nippe

Berlin NW. 40.

Lager-Weißmetalle

Ww. Louis Ebbinghaus, Hohen-
limburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen

Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herm. Haußmann, Großenhain
i. Sa.
Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Lebensmittel

Carl Bödiker & Co., Komm.-
Ges. a. Akt., Hamburg 8,
Asiahaus.

Gebr. Broemel, Hamburg.
Harder & de Voß, Hamburg.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.
Emil Seeger, Rostock i. Meckl.,
Langestraße.

Lederfett

Actiengesellschaft Union, Augs-
burg.

Lederputzmittel

Actiengesellschaft Union, Augs-
burg (Lederputzcremes).

Lederwaren

Carl Malchow & Otto, Berlin

Deutsche Export-Firmen.

Lehrmittel

A. Müller-Fröbelhaus, Leipzig.

Leimfabrik- Einrichtungen

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Limonadengrundstoffe.

Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Mahlmaschinen

Max Friedrich & Co., Leipzig-
Plagwitz T.

Mahlsteine

C. Weber & Co., Artern.

Maschinen aller Art.

Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herm. Haußmann, Großenhain
i. Sa.
Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Maschinenöl.

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Medicamente

Bernhard Hadra

Medizin.-pharmazeut. Fabrik
u. Export,

Berlin C. 2,
Spandauer Str. 77.

**Vollständige medizin.
Tropenausrüstungen**
234 zu Exportpreisen.

■ Siehe auch Inserat. ■

Messerputzmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Metallbettstellen und -Matratzen

A. Schonert, Berlin SO. 26.

Metallputz

Aktiengesellschaft Union, Augsburg
(Lederputzcrèmes).

Milch für die Tropen

Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser - Apparate

C. Malmendier, Köln a. Rh.
Willy Zander, G. m. b. H.,
Halle a. S.

Möbel

C. Prächtel, Hoffl., Berlin
SW. 19.

Motorboote

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Munition

Cramer & Buchholz, Pulver-
fabriken m. b. H., Hannover.
Jagd- (Spez. Diana-) und
Scheibepulver (Spez. Nass-
brand), Schwarzp. u. Rauch-
los.

Musikinstrumente.

Adolf Keßler jr., Markneukirchen
i. Sa.
Hermann Trapp, Wildstein
(Böhmen).

Nähmaschinen

Hermann Köhler, Nähmaschinen-
fabrik, Altenburg, S.-A.

Nährmittel

Dr. Theinhardt's Nährmittelges.
Stuttgart-Cannstatt (Hygäma).

Naturheilstalten

Walter Fließ, Hamburg.

Netze

Franz Klinder, Neubabelsberg.

Nudelschneidmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Obstbaum-Karbolineum

Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen

Fr. Haake, Berlin NW. 21.
Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Optische Waren

R. Treuer, Berlin W.

Papiere

Carl Roscheck, Düren.

Papier - Verarbeitungs- Maschinen

Karl Krause, Maschinenfabrik,
Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren

Reinhard Rothe, Meissen i. S.
(Postkarten, Papier, Brief-
kassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen- Konstruktion.

Elljesen & Michaelis, Hamburg.
Holzbrücke 3a.

Patent-Möbel

R. Jaekel's Patentmöbel-
fabrik, Berlin SW.

Patent-Rollenkopfkissen

A. Schonert, Berlin SO. 26.

Pflanzen

Peter Lambert, Trier.

Pharmaceut-Präparate

Ernst Hess, Klingenthal in
Sachsen 108.
R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Apparate und Bedarfsartikel

Georg Nentwig, Berlin NW. 7.
Tietgen & Co., Hamburg.

Photogr. Chemikalien

Act.-Ges. f. Anilinfabrikation
Berlin SO. 36 („Agfa“-Plat-
wickler u. Spez.).
R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten

Act.-Ges. f. Anilinfabrikation
Berlin SO. 36 („Agfa“-Ent-
ten und Plaufilms).

Pianoforte

Hug & Co., Leipzig.

Pianos

Hug & Co., Leipzig.

Pillen

J. C. Redlinger & Co., Augsburg.

Pillengläser

P. G. Bornkessel, Meilenbach.

Plakate

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Postkartenalbums

Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver

Cramer & Buchholz, Pulver-
fabriken m. b. H., Hannover.

Putzwolle.

Theod. Wilckens, G. m. b. H.,
Hamburg u. Berlin.

Raubtierfallen

Haynauer Raubtierfallenfabrik
E. Grell & Co., Haynau i.
Schl.
R. Weber, Hofliefer., Haynau
i. Schl.

Raubzeugfangmittel

Herm. Klich, Oppeln.

Reibmaschinen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Rohgummi

Walther & Lüthmann, Hamburg.

Saltpressen

Aalwerke Heinrich Rieger u.
Söhne, Aalen i. Württbg.

Deutsche Export-Firmen.

Samen aller Art

Carl Beck & Comp., Quedlinburg.
F. C. Heinemann, Hoflieferant, Erfurt.
Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren

Wilhelm Steinmetz, Berlin NW. 6.

Schaltuhren, automat.

J. G. Mehne, Schwenningen.

Schiffbauanstalten

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel

Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Schlafanzüge.

Arnold Klemm, Hornberg (Baden).

Schotteranlagen, ortsfest, fahrbar u. Automobil

Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Schreibmaschinen

Schäfer & Claus, Berlin W. 8.
Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Schrotmühlen

Fr. Haake, Berlin NW. 21.
C. Herrm. Haussmann, Großenhain i. Sa.
Irus-Werke, Dusslingen (Wttbg.).
C. Weber & Co. Arttern.
Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Segeltuche

Salzmann & Co., Cassel.

Seife

C. Naumann, Offenbach a. M.

Siebmaschinen

Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Spedition

Math. Rohde & Co., Hamburg.
A. Warmuth, Hofspediteur, Berlin C. 2.

Spitzen

C. P. Reichelt, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Sportproviant

Dr. Theinhardt's Nährmittelges. Stuttgart-Cannstatt (Hygiama).

Staniol

Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr. Sachs, G. m. b. H., Eppstein i. T.

Steinbrechmaschinen, patentiert

Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Strenva-Apparate

Walter Fließ, Hamburg.

Touring-Apotheke.

W. Natterer, München.

Transportmittel.

Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Tropen-Anzüge

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.
Arnold Klemm, Hornberg (Baden).
Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.
Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.
Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropen-Ausrüstungen

Harder & de Voß, Hamburg (Lebensmittel).
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.
Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.
Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.
Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbauten

Deutscher Holzhausbau H. & F. Dickmann, Berlin W. 57.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Tropen-Bekleidung

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.
Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.
Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.
Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbettstellen

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Tropenkoffer

Carl Malchow & Otto, Berlin

Tropenzelte

Oscar Eckert, Berlin O. 27.
Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.
Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsenwagen-Decken).

Verbandstoffe

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Vieh.

Leopold Engelmann, Weiden i. Bay

Viehpulver

J. C. Redlinger & Co., Augsburg.

Wagen

N. Trutz, Coburg (Luxus- u. Gebrauchswagen).

Waffen

Eduard Kettner, Köln-Suhler mech. Gewehrfabrik, Köln.
Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wäschemangeln

Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Wasserdestillier-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Weine

The Continental-Bodega-Comp., Hamburg.

Werkzeuge.

Theod. Wilckens, G. m. b. H., Hamburg u. Berlin.

Wichse

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren

Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Wirtschaftswagen

Aalwerke Heinrich Rieger u. Söhne, Aalen i. Württbg.

Zelte

Oscar Eckert, Berlin O. 27.
Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52.
Salzmann & Co., Cassel.

Zerkleinerungsmaschinen

Max Friedrich & Co., Leipzig-Plagwitz T.

Zuchtvieh.

Leopold Engelmann, Weiden i. Bayern.

Zündhölzer

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback

Bernhard's Zwiebackfabrik, Hofliefer., Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Har-der & de Voss, Hamburg).

Soeben erschien im V. Jahrgang:

Süsserotts illustrierter Kolonial-Kalender 1913

Preis nur Mk. 1.—.



Kaiser-Wilhelms-Land. Umlaufshaus in Bom.
Probe-Bild des Kalendarium aus Süsserotts illustriertem Kolonial-Kalender 1913.

Der neue Jahrgang 1913 enthält wieder eine Fülle wertvoller und interessanter Beiträge. An belehrende Aufsätze reihen sich abwechselnd Erzählungen bald ernster, bald heiterer Natur. Außerdem enthält der Kalender 7 prächtige Kunstdruckbeilagen und viele Illustrationen. — Auch für Nußknacker ist wieder in bester Weise durch eine Reihe anregender Preisrätsel Sorge getragen. — Weit über 500 richtige Lösungen der Preisrätsel des letzten Jahrganges sind aus allen Teilen des Landes und den Kolonien eingegangen. Wohl ein sprechender Beweis, daß die Rätsel nicht zu schwer zu erraten sind.

Verlagsbuchhandlung
Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Glässing & Schollwer

Fabrik für Feld-, Klein- und Normalbahn-Material

Berlin W. 35

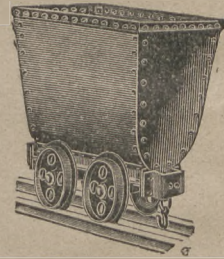
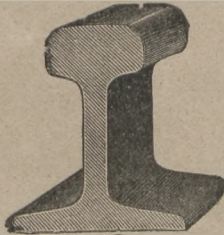
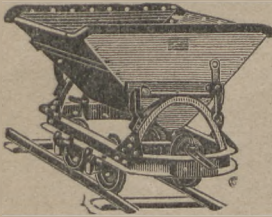
Potsdamer Str. 99

Telegr.-Adr.: Portativa Berlin.

Schüren, Kreis Hörde

(Westfalen)

A. B. C. Code 4th & 5th edition.



Liegendes und rollendes Material

für Plantagen- und Industriebahnen

in jeder für die Kolonien geeigneten Spezialausführung

Schienen

Schwellen

Kleineisen

Gleise

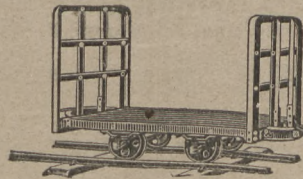
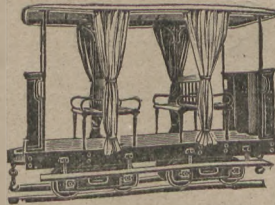
Weichen

Drehscheiben

Kreuzungen

Wendeplatten

Eisen-
Konstruktionen



Muldenkipper

Plattformwagen

Kastenwagen

Zuckerrohrwagen

Güterwagen

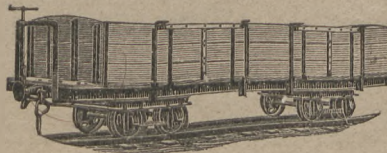
Personenwagen

Draisinen

Lokomotiven

Brücken

Vollständige
einschienige
Bahnanlagen.



Alle
Ersatzteile
für vorhandene
Bahnen.



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviand, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.